

ABTEILUNG:

VI

AUFGABENBEREICHE:

BEAMTENRECHT  
VERSORGUNGSRECHT  
BESOLDUNGSRECHT  
WIRTSCHAFTSPOLITIK  
BFA „BEAMTEN- UND BESOLDUNGSRECHT“  
SENIORENPOLITIK

1. BEAMTENRECHT

1

1.1	Verhandlungsrecht und Streikrecht	91
1.2	Dienstrechtsreformfortsetzungsgesetz	91
1.3	Führungskräftegesetz	92
1.4	Begrenzte Dienstfähigkeit	93
1.5	Bundeslaufbahnvorschriften	94
1.5.1	6. Bundeslaufbahnänderungsverordnung	94
1.5.2	Novellierung der Bundeslaufbahnverordnung	94
1.5.3	7. Bundeslaufbahnänderungsverordnung	95
1.6	Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften (LAPV)	95
1.6.1	Vereinbarung über Muster-LAPV	95
1.6.2	Konkrete LAPV	95
1.7	11. Arbeitszeitänderungsverordnung	96
1.8	EU-Arbeitszeitrichtlinie	97
1.9	Urlaubsvorschriften	97
1.9.1	10. Erholungsurlaubsänderungsverordnung	97
1.9.2	4. Urlaubsänderungsverordnung	98
1.9.3	Heimurlaubsverordnung	100
1.9.4	Zusatzurlaubsverordnung	100
1.10	Wegstreckenentschädigung	101
1.11	Umzugskostenrechtliche Vorschriften	102
1.11.1	7. Trennungsgeldänderungsverordnung	102
1.11.2	8. Trennungsgeldänderungsverordnung	102
1.11.3	3. Auslandstrennungsgeldänderungsverordnung	102
1.11.4	2. Auslandsumzugskostenänderungsverordnung	103
1.11.5	3. Auslandsumzugskostenänderungsverordnung	103
1.11.6	4. Auslandsumzugskostenänderungsverordnung	103

1.12	Beihilfevorschriften	104
1.12.1	Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften	104
1.12.2	25. AVV zur Änderung der Beihilfevorschriften	104
1.12.3	26. AVV zur Änderung der Beihilfevorschriften	104
1.12.4	Beihilfekonformer Standardtarif	104
1.12.5	Beihilfefähige Höchstbeträge für Heilbehandlungen	105
1.13	Pflegeversicherung für Beamte	106

## 2. BESOLDUNGSRECHT

2.1	Besoldungsanpassungsgesetz 1999	106
2.2	Besoldungs-/Versorgungsanpassung 2000/2001	108
2.3	Besoldungsanpassungsgesetz 2000	109
2.4	Besoldungsstrukturgesetz	112
2.5	6. Besoldungsänderungsgesetz	117
2.6	2. Besoldungsänderungsverordnung	119
2.7	6. Erschwerniszulagenänderungsverordnung	119
2.8	Altersteilzeitzuschlagsverordnung	120
2.9	Polizeizulage	120
2.10	Urteil zur Kinderalimentation	121
2.11	Anwärtersonderzuschläge	121
2.12	Auslandsbesoldung	122
2.12.1	3. Auslandszuschlagsänderungsverordnung	122
2.12.2	Novellierte Auslandszuschlagsverordnung	122
2.12.3	1. Auslandszuschlagsänderungsverordnung	122
2.12.4	Auslandsverwendungszuschlagsänderungsverordnung	122
2.12.5	Gefahrenzulage für UN-Polizisten	123
2.13	Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz	123
2.14	Erfahrungsbericht Dienstrechtsreformgesetz	124

## 3. VERSORGUNGSRECHT

3.1	Versorgungsreformänderungsgesetz	124
3.2	Versorgungsabschläge	125
3.2.1	Neuordnungsgesetz	125
3.2.2	Musterverfahren	126
3.3	Versorgungsrücklage	126
3.4	Versorgungsänderungsgesetz 2001	127
3.5	2. Versorgungsbericht	134

## 4. ÜBERGANGSREGELUNGEN BEITRITTSGEBIET

4.1	Arbeitszeit Ostbundesbeamte	134
4.2	Besoldung	135
4.2.1	2. Besoldungsübergangsverordnung	135
4.2.2	Angleichung Ostbesoldung	136
4.3	Beamtenversorgung	136
4.3.1	Beamtenversorgungsübergangsänderungsverordnung	136
4.3.2	Versorgungslücke	136

## 5. SONSTIGES

5.1	Pensionsbesteuerung	137
5.2	2. Familienförderungsgesetz	138
5.3	Ökobonus	140

# 1. BEAMTENRECHT

## 1.1 VERHANDLUNGSRECHT UND STREIKRECHT

Auf Initiative der Deutschen Postgewerkschaft befasste sich die DGB-Beamtenkommission am 19. Oktober 1999 mit der Erstellung einer Konzeption zum Themenfeld „Streikrecht für Beamte“ und der Erarbeitung einer Kampagne hierzu.

Auf der Basis ihres Grundsatzprogramms, Kapitel IV, Ziffer 2 (Dienstrecht) „Interventionsmöglichkeiten bis hin zur Ausübung des Streikrechts werden entsprechend gewerkschaftlicher Selbstbeschränkung und Verantwortung immer nur so eingesetzt, dass eine Gefährdung wesentlicher Rechtsgüter der Bürger ausgeschlossen ist“, warnte die GdP davor, die Forderung nach einem Streikrecht für Beamte intensiver in die Öffentlichkeit zu tragen.

Angeregt wurde von der GdP, gutachtlich im Lichte der aktuellen Rechtsprechung und der Entwicklung in den privatisierten Bereichen Bahn und Post die Möglichkeiten und Grenzen eines

Streikrechts für Beamte aufzeigen zu lassen. Sie stimmte zu, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die Thematik aufarbeitet. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe wurde auf der Sitzung der DGB-Beamtenkommission am 4./5. Oktober 2000 in Berlin beraten. Dabei sprach sich die Mehrheit mit der GdP gegen das vorgelegte Konzept einer Kampagne „Volle Koalitionsrechte für Beamte“ im Frühjahr 2001 aus. Die geschätzten Kampagnenkosten von mehreren hunderttausend DM sollten stattdessen in eine Intensivierung der Kampagne „Verhandeln statt Verordnen (VsV)“ fließen.

Auf der DGB-Beamtenkommissionssitzung am 19./20. März 2002 in Brühl wurde festgelegt, mit einem neuen konzeptionellen Ansatz die VsV-Kampagne nach der Bundestagswahl fortzusetzen. Auf der nächsten Kommissionssitzung im Oktober 2002 soll ein entsprechender Zeit- und Aktionsplan verabschiedet werden.

## 1.2 DIENSTRECHTSREFORMFORTSETZUNGSGESETZ

Das Land Nordrhein-Westfalen brachte im Sommer 1999 in den Bundesrat den „Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform“ ein. Mit der Gesetzesinitiative verfolgte Nordrhein-Westfalen das Ziel, in Bereichen mit Personalüberhängen den Abbau von Personal zu beschleunigen.

Im Einzelnen sah der Gesetzentwurf vor:

1. durch Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes sollten
  - stellvertretende Behördenleiter in den Kreis der „Führungsfunktionen auf Probe“ einbezogen werden;
  - weitere Funktionsbereiche von der Vergabe von „Führungsfunktionen auf Zeit“ erfasst werden;
  - eine Vorruhestandsregelung ohne Versorgungsabschlüsse ab dem 55. Lebensjahr – befristet bis zum 1. August 2007 – eingeführt werden;
  - der Ausgleichszeitraum für angeordnete Mehrarbeit von bisher drei Monaten auf ein Jahr ausgedehnt werden;
2. durch Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes sollte die Wahrnehmung herausgehobener Funktionen per landesrechtliche Regelungen nicht durch Beförderungen, sondern durch ruhegehaltfähige Stellenzulagen honoriert werden;
3. durch Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes sollte den Landesregierungen ermöglicht werden, Planstellen von Beamten auf Angestelltenstellen zu führen, wenn im Rahmen von Rationalisierung Planstellen abgebaut werden.

Unter Einbeziehung der Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Landesbezirke sowie der Mitglieder des BFA Beamten- und Besoldungsrecht lehnte die GdP in ihrer Stellungnahme vom 29. November 1999 gegenüber dem DGB als 94er-Spit-

zenorganisation den Gesetzentwurf ab; lediglich die Ausdehnung des Ausgleichszeitraumes für angeordnete Mehrarbeit fand wegen der spezifischen Gegebenheiten des Polizeidienstes Zustimmung.

Die GdP begründete ihre ablehnende Haltung damit, dass mit dem Gesetzentwurf der Versuch gemacht werde, Führungsfunktionen Schritt für Schritt nach unten zu ziehen. Die vorgeschlagene Vorruhestandsregelung sei kontraproduktiv, solange Altersteilzeitbeschäftigung und vorzeitige Zuruhesetzung wegen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit mit Einkommenseinbußen verbunden sind. Die vorgeschlagene Wahrnehmungszulage werde als ein Einstieg gewertet, die Eingangssämter zu spreizen. Beamtenstellen im Polizeidienst müssten erhalten bleiben, sie dürften nicht Opfer von Rationalisierungsmaßnahmen werden.

Der Innenausschuss des Bundesrates empfahl auf seiner Sitzung am 1. März 2000 dem Plenum die Annahme der Gesetzesinitiative mit folgenden Änderungen:

- die vorgeschlagene Ausweitung von Funktionsbereichen für „Führungsfunktionen auf Zeit“ wird abgelehnt;
- die Wahrnehmung herausgehobener Funktionen soll nicht per landesrechtliche Regelungen durch Stellenzulagen anstelle von Beförderungen honoriert werden dürfen;
- Landesregierungen soll es nicht durch Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes ermöglicht werden, Planstellen von Beamten auf Angestelltenstellen zu führen;
- § 126 Abs. 3 BRRG wird dahin gehend ergänzt, dass von einem Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Streitigkeiten ausdrücklich abgesehen werden kann;
- die Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung ab dem 55. Lebensjahr führt zu einem Versorgungsabschlag von 3,6 v. H. pro Jahr, höchstens jedoch 7,2 v. H.; als Übergangsregelung werden folgende Höchstsätze vorgeschrieben:

3,6 v. H. in 2000  
4,8 v. H. in 2001  
6,0 v. H. in 2002.

Der Finanzausschuss des Bundesrates konnte sich auf seiner Sitzung am 23. März 2000 über die Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen nicht einigen, so dass keine Beschlussfassung zustande kam. Die Ministerpräsidenten haben sich deshalb auf ihrer Konferenz am 24. März 2000 mit dem Gesetzentwurf beschäftigt.

Sie verständigten sich für die April-Sitzung des Bundesrates auf folgende Absprachen für die Abstimmung im Plenum:

- Erweiterung der Führungsfunktionen sowohl auf Probe als auch auf Zeit.
- Einführung einer Rechtsregelung über das Absehen von Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Streitigkeiten.
- Gewährung von Stellenzulagen anstelle von Beförderungen.
- Ausweitung des Ausgleichszeitraums für angeordnete Mehrarbeit auf ein Jahr.
- Einführung einer Vorruhestandsregelung ab dem 55. Lebensjahr mit einem Versorgungsabschlag von höchstens 7,2 v. H.

Am 7. April 2000 fasste der Bundesrat entsprechend den Absprachen der Ministerpräsidentenkonferenz den Beschluss, der Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen zuzustimmen und den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Abgelehnt wurde der Entschließungsantrag Bayerns, die Gesetzgebungskompetenzen für das Dienstrecht, die Besoldung und die Versorgung umgehend auf die Länder zurückzuübertragen.

Unter Einbeziehung der eingegangenen Stellungnahmen der ÖD-Gewerkschaften zu dem Gesetzentwurf erstellte die Beamtenabteilung den Entwurf einer Stellungnahme des DGB.

Die GdP stimmte der DGB-Stellungnahme mit Schreiben vom 13. April 2000 in folgenden Punkten zu:

- Ablehnung der vorgeschlagenen Vorruhestandsregelung
- Ablehnung der Ausweitung der Führungsfunktionen auf Probe
- Zustimmung der Ausweitung der Führungsfunktionen auf Zeit
- Ablehnung der Bestimmung über die Gewährung von Stellenzulagen anstelle von Beförderungen.

## 1.3 FÜHRUNGSKRÄFTEGESETZ

Mitte Januar 2002 übersandte der Bundesinnenminister den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Führungsverantwortung in der öffentlichen Verwaltung. Ziel dieses Gesetzentwurfs war es, Führungsfunktionen in den Ämtern der Besoldungsgruppen B 4 bis B 10 auch in der Bundesverwaltung auf Zeit zu vergeben. Nach geltendem Recht war es rahmenrechtlich (§ 12 b BRRG) möglich, Führungsfunktionen auf Zeit zu vergeben. Diese durch das Dienstrechtsreformgesetz kodifizierte Regelung wurde gegen den Widerstand der Bundesregierung im Rahmen des Vermittlungsverfahrens in das Beamtenrechtsrahmengesetz implementiert. Damals machte die Bundesregierung verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ämtervergabe auf Zeit geltend. Deshalb

Geändert wissen wollte die GdP die ablehnende Haltung des DGB zur Ausweitung des Ausgleichszeitraums für angeordnete Mehrarbeit von drei Monaten auf ein Jahr sowie die Auffassung des DGB, dass die vorgesehene Rechtsregelung über das Absehen von Widerrufsverfahren in beamtenrechtlichen Streitigkeiten (Derogation) keinen grundsätzlichen Bedenken begegnet.

Hinsichtlich der Ausweitung des Ausgleichszeitraumes für angeordnete Mehrarbeit wies die GdP darauf hin, dass im Bereich der Polizei, hauptsächlich bedingt durch kurzfristige Einsätze (Geiselnahmen, Demos), angeordnete Mehrarbeit anfällt. Diese soll – auch nach Ablauf des vorgeschriebenen Dreimonatszeitraums – nach den Wünschen des Großteils der Kollegen durch Freizeit ausgeglichen werden, eine Abwicklung ganz im Sinne der GdP-Forderungen zur Humanisierung der Arbeit. Um der konkreten Situation des Polizeibereichs gerecht zu werden, soll der DGB in seiner Stellungnahme „einer Ausweitung des Ausgleichszeitraums bis auf den Polizeibereich wegen der dort anfallenden einsatzbedingten Mehrarbeit nicht zustimmen.“

Da nach der vorgeschlagenen Änderung des § 126 Abs. 3 BRRG die Möglichkeit der Derogation dann gegeben sein soll, „wenn ein Gesetz dies bestimmt“, soll der DGB wegen der Unbestimmtheit der Gesetzesformulierung Bedenken erheben. Denn es gehe aus der Änderungsbestimmung nicht konkret hervor, in welchen Gesetzen von der Möglichkeit des Absehens eines Vorverfahrens Gebrauch gemacht wird.

Die der Bundesregierung im Rahmen des verbesserten Beteiligungsverfahrens Mitte Mai zugesandte DGB-Stellungnahme beinhaltete die Änderungswünsche der GdP. Die Bundesregierung selbst stimmte in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesratsinitiative bis auf die vorgeschlagene Vorruhestandsregelung zu. Hinsichtlich des Antragsruhestandes meldete sie Zweifel ob der Geeignetheit dieses Rechtsinstituts zur Personalkosteneinsparung an, da die Vorruhestandsregelung allein auf Stelleneinsparungen abzielt. Am 21. März 2002 lehnte der Deutsche Bundestag die Bundesratsinitiative ab; allerdings waren Teile der Initiative (Führungsfunktionen auf Zeit, Derogation, Mehrarbeit) bereits im Besoldungsstrukturgesetz sowie im Führungskräfte-gesetzentwurf aufgegriffen worden.

wurden Führungsfunktionen in der Bundesverwaltung nur auf Probe vergeben.

Nun hatte sich bei der Bundesregierung ein Sinneswandel breit gemacht; auch die Bundesverwaltung sollte sich – so die Bundesregierung – „dem wichtigen Modernisierungsimpuls nicht verschließen“.

Durch Ergänzung des § 24a wurde das Rechtsinstitut „Führungsfunktion auf Zeit“ im Bundesbeamtengesetz (BBG) verankert. Durch Einfügung eines § 24b BBG sollte bei Führungskräften der erwähnten B-Besoldungsgruppen die Vergabe der Ämter für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren zum Regelfall werden; die Möglichkeit einer zweiten Amtszeit für weitere

fünf Jahre war vorgesehen. Dann sollte bei Bewährung eine Verbeamtung auf Lebenszeit erfolgen. Um auch Externen verstärkt die Möglichkeit einzuräumen, Leitungsfunktionen in der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen, sollte vor einer Übertragung eines Amtes auf Zeit die Absolvierung einer Probezeit bis zu zwei Jahren möglich sein. Bei politischen Beamten sollte es nach den Vorstellungen des BMI bei der bisherigen Praxis verbleiben, dass Leitungämter gemäß § 36 Abs. 1 BBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben werden.

Mit der vorgesehenen Neuregelung griff der Bundesinnenminister eine Forderung der GdP auf. Diese hatte in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts „ihre Zustimmung zu einem Abweichen vom regulären Beamtenverhältnis bei Leitungsfunktionen davon abhängig gemacht, dass diese Leitungsfunktionen ein Amt der Besoldungsordnung B beinhalten“.

Aufgrund dieser Positionierung hatte die GdP dem DGB als 94er-Spitzenorganisation mitgeteilt, dass sie den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesbeamtengesetzes zustimmt. Der DGB griff die GdP-Auffassung in seiner Stellungnahme zum Führungskräftegesetzentwurf auf.

Am 12. März 2002 fand im Bundesinnenministerium das 94er-Beteiligungsgespräch über den Gesetzesentwurf statt. GdP und DGB unterstützten dabei das Vorhaben der Bundesregie-

rung, die Ämter der Besoldungsgruppen B 4 bis B 10 in der Bundesverwaltung sowie die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter der sonstigen Behördenleiter und deren Stellvertreter zukünftig im Regelfall zunächst auf Zeit zu vergeben. Verständnis hatten die BMI-Vertreter für die gewerkschaftliche Kritik, dass ein systematischer Bruch in der Gesetzesvorlage darin liege, dass fakultativ dem Beamtenverhältnis auf Zeit ein Probebeamtenverhältnis von bis zu einem Jahr vorgeschaltet werden könne. Hier hätten die Ressorts – so das BMI – auf eine solche Möglichkeit gedrungen, um insbesondere bei der Berufung von Externen in das fünfjährige Zeitbeamtenverhältnis die Eignung auf Führungsfähigkeit vorher feststellen zu können.

Das BMI unterstrich in Bezug auf die gewerkschaftlichen Vorstellungen, auch für Führungsfunktionen ein Personalentwicklungskonzept vorzusehen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nicht der Personalentwicklung, sondern der statusrechtlichen Absicherung der Führungskräfte beim Paradigmenwechsel der Bundesregierung diene, das bisherige Probebeamtenverhältnis durch den Regelfall des Zeitbeamtenverhältnisses abzulösen. Nicht eingegangen wurde seitens des BMI auf die gewerkschaftliche Forderung, für Führungskräfte auch eine Mitarbeiterbeurteilung einzuführen.

Die parlamentarische Beratung des Gesetzesentwurfs ist nach Redaktionsschluss vorgesehen.

## 1.4 BEGRENZTE DIENSTFÄHIGKEIT

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz wurde das Rechtsinstitut der „begrenzten Dienstfähigkeit“ eingeführt. Danach erhalten begrenzt dienstfähige Beamte Bezüge entsprechend ihrer reduzierten Arbeitszeit, mindestens jedoch in Höhe des erreichten Ruhegehalts. Zur Attraktivitätssteigerung dieses Instituts ist die Bundesregierung ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die Gewährung eines nichtruhegehalt-fähigen Zuschlags zu erlassen.

Da die Bundesregierung bis Frühjahr 2001 von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hatte, sah das Land Hessen hierin eine Ursache für den Misserfolg der in § 26a BRRG geregelten Maßnahme „Rehabilitation vor Versorgung“. Hessen hatte daher einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, worin die Bundesregierung aufgefordert wird, eine Rechtsverordnung gemäß § 72a Abs. 2 BBesG zu erlassen, um die Aktivität des Rechtsinstituts der begrenzten Dienstfähigkeit zu erhöhen.

Zeitgleich mit dem Entschließungsantrag hatte Hessen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) dem Bundesrat vorgelegt. Nach diesem Gesetzesantrag sollen durch Ergänzung des § 29 BRRG wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte künftig auch als begrenzt dienstfähige Beamte im Sinne des § 26 a BRRG reaktiviert werden können. Des Weiteren soll die bisherige Altersgrenze von 50 Jahren für die Inanspruchnahme der begrenzten Dienstfähigkeit entfallen.

Der Innenausschuss des Bundesrates stimmte der Hessen-Initiative zu, der Finanzausschuss jedoch empfahl dem Plenum, das Vorhaben Hessens abzulehnen.

Der Bundesrat stimmte auf seiner Sitzung am 1. Juni 2001 der Ergänzung des BRRG zu, wonach zukünftig auch reaktivierte Beamte begrenzt dienstfähig eingesetzt werden dürfen

und die bisherige Altersgrenze von 50 Jahren gestrichen wird; er folgte jedoch hinsichtlich eines nicht ruhegehaltfähigen Teildienstfähigkeitszuschlags zu den Dienstbezügen der ablehnenden Empfehlung des Finanzausschusses.

Im Entwurf ihrer Stellungnahme lehnte die Bundesregierung die Gesetzesinitiative ab, weil sich das Institut der begrenzten Dienstfähigkeit noch bis zum 31. Dezember 2004 in der Erprobungsphase befindet.

Der DGB lehnte – unterstützt von der GdP – im Rahmen des verbesserten Teilnahmeverfahrens die Reaktivierung frührentionierter Beamte in die begrenzte Dienstfähigkeit ab. Begrüßt wurde die Intension des Bundesrates, die Altersgrenze von 50 Jahren für teildienstfähige Beamte entfallen zu lassen.

Anfang Juli 2001 übersandte der BMI dem DGB als 94-Spitzenorganisation eine überarbeitete Entwurfsfassung der Stellungnahme zu der Bundesratsinitiative. Darin machte sie deutlich, dass sie den Ergänzungsvorschlag des Bundesrates als sinnvollen Vorschlag für die Weiterentwicklung des Rechtsinstituts der begrenzten Dienstfähigkeit befürwortet. Die Bundesregierung wolle im Zusammenhang mit dem anstehenden Versorgungsänderungsgesetz 2001 und der Fertigstellung des 2. Versorgungsberichtes die Umsetzung der Bundesratsvorschläge prüfen.

DGB und GdP blieben bei ihrer ablehnenden Haltung der Reaktivierung dienstunfähig gewordener Beamter als Teildienstfähige. Die Bundesregierung verabschiedete am 16. Juli 2001 die Stellungnahme zu der Gesetzesinitiative des Bundesrates.

Die Bundesregierung nahm die Verabschiedung der Stellungnahme zum Anlass, um ihrerseits eine Änderung der dienstrechtlichen Regelungen über die vorzeitige Zuruhesetzung von

Bundesbeamten zu initiieren. Danach muss künftig jeder, der vor seiner gesetzlichen Altersgrenze pensioniert werden soll, sich nicht nur vom Amtsarzt, sondern auch von anderen Ärzten, die besondere Erfahrungen hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen beruflicher Tätigkeiten besitzen, untersuchen lassen. Die entsprechende Rechtsänderung des Bundesbeamtengesetzes ist als Art. 4 in die überarbeitete Fassung des zur Beratung anstehenden Versorgungsänderungsgesetzes 2001 eingebracht worden.

Die Gesetzesinitiative des Bundesrates wurde am 20. Juli 2001 in den Deutschen Bundestag eingebracht.

Die erste Lesung fand am 12. Oktober 2001 statt. Dabei wurde deutlich, dass der Fortfall der Altersgrenze von 50 Jahren für teildienstfähige Beamte begrüßt wurde.

Da der Innenausschuss sich im Oktober mit dem Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001 befasste, wurde Übereinkunft erzielt, die Änderungen des BRRG als Artikel 4 dem Versorgungsänderungsgesetz anzuhängen; für den Bundesbereich wurden die Bestimmungen im Artikel 5 kodifiziert.

Die ergänzten Regelungen der begrenzten Dienstfähigkeit wurden im Bundesgesetzblatt vom 27. Dezember 2001 veröffentlicht; sie traten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

## 1.5 BUNDESLAUFBAHNVORSCHRIFTEN

### 1.5.1 6. Bundeslaufbahnänderungsverordnung

Mitte November 1998 übersandte der BMI den überarbeiteten Entwurf einer 6. Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung. Die Entwurfsfassung beinhaltet:

- Umsetzung des durch das Versorgungsreformgesetz 1998 geänderten § 15 BBG, wonach auch die besonderen Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) als Rechtsverordnungen zu erlassen sind;
- Festlegung der obersten Dienstbehörden, die zum Erlass der Rechtsverordnungen befugt sind;
- Anpassung der Prüfungsvorschriften an die Bestimmungen des Reformgesetzes, wonach das Beamtenverhältnis eines Widerrufsbeamten mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Prüfung endet;
- Ergänzung der Anlagen um weitere Fachrichtungslaufbahnen.

Am 18. Dezember 1998 fand im BMI das 94er-Gespräch über den vorliegenden Entwurf statt; die Stellungnahmen der betroffenen Bezirke BKA und BGS wurden hierbei einbezogen. Zum Inhalt des Beteiligungsgesprächs:

- Vorab teilte das BMI mit, dass die Verordnung noch ergänzt werden müsse um Bestimmungen, wie bei unterhältiger Teilzeitbeschäftigung nach § 72 Abs. 5 BBG zu verfahren ist.
- Dann wandte sich das BMI gegen die gewerkschaftliche Forderung nach Aufrechterhalten der 2. Wiederholungsprüfung insbesondere mit dem Hinweis, dass keiner als Beamter eingestellt werde, der die Laufbahnprüfung erst im dritten Anlauf bestanden habe. Aufgrund der geringen Fallzahlen plädierten die DGB-Gewerkschaften dennoch dafür, die Chance eines Abschlusses durch eine 2. Wiederholungsprüfung zu belassen. Das BMI sagte abschließend zu, die Angelegenheit nochmals überdenken zu wollen.
- Strikt sprach sich das BMI dagegen aus, Beamten, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst nicht bestanden haben, ohne Prüfung den Abschluss für den mittleren Dienst zuzuerkennen. Die DGB-Gewerkschaften teilten die Auffassung des BMI.
- Abschließend hielten es die BMI-Vetreter für dringend geboten, dass die Reform der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen noch im 1. Halbjahr 1999 angepackt werden müsse.

Die Änderungsverordnung wurde am 21. April 1999 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie trat am darauf folgenden Tag in Kraft. Danach kann in begründeten Ausnahmefällen eine 2. Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

### 1.5.2 Novellierung der Bundeslaufbahnverordnung

Der Bundesinnenminister übersandte Ende Oktober 2000 den Entwurf einer Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (BLV). Ziel der Novellierung der BLV sollten eine weitere Stärkung des Leistungsprinzips und eine erhebliche Straffung der Vorschriften sein. Die Durchlässigkeit zwischen den Laufbahngruppen soll mit der neuen BLV verbessert werden. Dem sollten u. a. folgende Maßnahmen dienen:

- Neben dem Vollaufstieg (Teilnahme an Ausbildung und Prüfung) wird das Rechtsinstitut des Fachaufstiegs (Berufserfahrung, Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn, Prüfung) geschaffen. Der Fachaufstieg tritt an die Stelle des bisherigen Verwendungsaufstiegs; er ist auf den Erwerb der vollen Laufbahnbestätigung ausgerichtet.
- Die Mindestdienstzeiten für die Zulassung für den Aufstieg werden gekürzt.
- Das Rechtsinstitut der Anstellung entfällt.
- Eine Beförderung ist nunmehr nach einer Dienstzeit von drei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe möglich.
- Der Wechsel in eine nichtgleichwertige Laufbahn wird erleichtert für die Fälle des Wegfalls von Aufgaben und drohender Dienstunfähigkeit.

Da die BGS-LV, die Krim-LV sowie die Hausinspektions-LV von dem Novellierungsvorhaben betroffen sein werden, wurden die Bezirke BGS und BKA gebeten, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu den BMI-Vorstellungen mitzuteilen.

Im DGB-Arbeitskreis „Beamtenrecht“ wurden im April 2001 folgende Themen für ein 94er-Gespräch festgelegt:

- Mit dem vorgesehenen Entfall des Instituts „Anstellung“ (§ 3) ist der Zeitpunkt der Lebenszeitverbeamtung anzusprechen; die Verlängerung der laufbahnrechtlichen Probezeit bis zum 27. Lebensjahr wird insbesondere von der GdP kritisiert.
- Personalführungs- und -entwicklungsmaßnahmen gemäß § 6, die nicht sonderbestimmt sind (§ 7 Fortbildung, § 8 dienstliche Beurteilung), sind näher festzuschreiben (Personalführungsgespräche, Zielvereinbarungen, Personalentwicklungsplanung).

- Dienstliche Beurteilung (§ 8) ist ein Personalführungsinstrument und kein Instrument zur Leistungsmessung; es darf keine Vermengung mit dem Instrument Zielvereinbarung erfolgen; daher muss die Bestimmung über dienstliche Beurteilung die Zielorientierung beinhalten. Nach Auffassung des AK soll die dienstliche Beurteilung keine Notengebung umfassen und auch keine Quotierung vorsehen dürfen. Daher kritisierte der AK, dass die dienstliche Beurteilung eine Objektivität vorgebe, die aber realiter nicht vorhanden sei.
- Die Einstellungsvoraussetzungen (§ 12) müssen dahin gehend überarbeitet werden, dass die neuen Hochschulabschlüsse mit einbezogen werden. Das sind nach der vorgesehenen Hochschulrahmengesetzgebung der Grad eines „Bachelor“ und der eines „Masters“.
- Der vorgesehene Fachaufstieg nach § 21 bedarf dahingehend einer Ergänzung, dass das Alter für den Fachaufstieg herabgesetzt wird und eine Durchlässigkeit bis zum Endamt gegeben ist.
- Ergänzend hält der AK fest, dass ein Verwendungsaufstieg für ältere Beamte, ermöglicht durch eine Einweisung, beibehalten wird.
- Laufbahnwechsel nach § 22 soll nicht nur über eine entsprechende Nachqualifikation für den höheren Dienst, sondern für alle Laufbahnen entsprechend den nachgeholtten Bildungsabschlüssen (Abitur, Fachhochschule) möglich sein.

Die Ressortabstimmung konnte bis Redaktionsschluss nicht abgeschlossen werden, so dass ein 94er-Beteiligungsgespräch über eine Novelle der BLV nicht zustande kam.

### 1.5.3 7. Bundeslaufbahnänderungsverordnung

Das BMI ließ Mitte Oktober 2001 durchblicken, dass mit einer Novellierung der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen sei. Deshalb sei überlegt worden, eine abgespeckte Änderungsverordnung der BLV zu erlassen. Der zugesandte Entwurf einer 7. Änderungsverordnung beinhaltete:

- verbesserte Durchlässigkeit der Laufbahngruppen durch kürzere Dienstzeiten für die Zulassung und eine Herabsetzung des Höchstalters,

- Umgestaltung des Verwendungsaufstiegs in einen Praxisaufstieg mit breiterer Verwendungsmöglichkeit und unbegrenzter Ämterreichweite,
- Einführung neuer Laufbahnen besonderer Fachrichtungen,
- Reduzierung der Mindestbewährungszeiten.

Am 5. Dezember 2001 fand im BMI ein Fachgespräch über den überarbeiteten Entwurf einer 7. Bundeslaufbahnänderungsverordnung statt. GdP und DGB drängten darauf, bereits in der vorliegenden Änderungsfassung die laufbahnrechtliche Zuordnung der neuen Bildungsabschlüsse „Bachelor“ und „Master“ festzulegen. Das BMI gab zu verstehen, dass die Kultusministerkonferenz bereits einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet habe, dieser jedoch vom Justizressort bisher nicht gebilligt worden sei. Deshalb könne dem gewerkschaftlichen Anliegen in dem vorliegenden Änderungsentwurf noch nicht Rechnung getragen werden.

Positiv nahm das BMI die Auffassung von DGB und GdP auf, zur Förderung der Leistungsfähigkeit ein Rahmenkonzept zur Personalentwicklung durch die oberste Dienstbehörde verbindlich vorzugeben, das durch nachgeordnete Behörden je nach Bedarfssituation ausgefüllt werden muss. Aufgreifen will das BMI den gewerkschaftlichen Vorschlag, Beamte mit breiten Verwendungsbereichen bei der Verleihung von Beförderungssämtern bevorzugt zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll die aktuelle Leistungsfeststellung durch frühere bessere Leistungsbeurteilungen im Einzelfall ausgeglichen werden können.

Die nunmehrige Umstellung des Verwendungsaufstiegs in einen Praxisaufstieg mit unbeschränkter Ämterreichweite in der jeweiligen Laufbahngruppe wurde seitens der Gewerkschaften begrüßt. Insbesondere wurde positiv vermerkt, dass das Mindestalter beim Praxisaufstieg auf 45 Jahre – statt 50 Jahre beim Verwendungsaufstieg – abgesenkt werden soll. Ebenso wurde gutgeheißen, dass die Mindestzeiten für die Erprobungszeit in allen Laufbahngruppen verkürzt werden.

Ende März 2002 übersandte das BMI einen in Marginalien nochmals überarbeiteten Entwurf einer 7. Änderungsverordnung, über den nach Redaktionsschluss ein 94er-Beteiligungsgespräch stattfinden wird.

## 1.6 LAUFBAHN-, AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN (LAPV)

### 1.6.1 Vereinbarung über Muster-LAPV

Am 6. September 2000 fand im BMI die Unterzeichnung der „Vereinbarung über Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften (LAPV) für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes des Bundes“ statt. Vertreten wurde das BMI von der beamteten Staatssekretärin Brigitte Zypries, der DGB von dem zuständigen GBV-Mitglied, Ingrid Sehrbrock. Mit dieser Vereinbarung wurde erstmals eine beamtenrechtliche Regelung auf dem Verhandlungswege inhaltlich gestaltet worden.

Nach bisheriger Rechtslage wurden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften über Verwaltungsvorschriften geregelt. Durch das Dienstrechtsreformgesetz ergab sich eine Änderung des § 15 BBG, wonach diese Regelungen in Form von Rechtsverordnungen zu kleiden sind. In getrennten Arbeitsgruppen erstellten die Spitzenorganisationen gemeinsam mit dem BMI in knapp einjähriger Arbeit eine Muster-LAPV für den

gehobenen nichttechnischen Dienst. Diese soll nun für die Verabschiedung der für jede Laufbahn in Kraft zu tretenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften herangezogen werden. Dies sollte auch für die inzwischen im Entwurf fertig vorliegende BGS-LAPV gelten.

Mit der Muster-LAPV werden

- die Ausbildungsgänge der Beamten an die der allgemeinen Fachhochschulen angenähert;
- Experimentierklauseln für die Ausbildung eingeführt;
- Kernziele der Ausbildung definiert;
- Diplomarbeiten im Rahmen der Abschlussprüfung ermöglicht.

### 1.6.2 Konkrete LAPV

Auf der Grundlage der „Vereinbarung über LAPV für den gehobenen nichttechnischen Dienst“ übersandte der BMI nachfolgend weitere Entwurfss Fassungen zu den LAPVen, u. a.

- für den gehobenen Kriminaldienst,
- für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung,
- für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung.

Nach Meinung der GdP waren die vorgelegten Entwürfe der Muster-LAPV nachgebildet und systemkonform umgeklappt worden. So orientierte sich der LAPV-Entwurf für den mittleren nichttechnischen Dienst an der Muster-LAPV H (ohne Diplomarbeit).

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Bezirke BGS und BKA teilte die GdP dem DGB als 94er-Spitzenorganisa-

tion am 15. Januar 2001 mit, das sie keine Änderungsvorschläge mache, jedoch für den gehobenen Kriminaldienst in Anlehnung an die Muster-LAPV D (mit Diplomarbeit) fordere, auch eine Diplomarbeit als Prüfung vorzusehen.

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes trat am 30. September 2001 (Bundesgesetzblatt Nr. 49 vom 28. September 2001) in Kraft. Sie enthielt keine Diplomarbeit als Prüfungsbestandteil.

## 1.7 11. ARBEITSZEITÄNDERUNGSVERORDNUNG

Anknüpfend an einen Vorentwurf aus dem April 1998 übersandte das BMI Anfang Februar 1999 den Entwurf einer 11. Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung für Bundesbeamte. Ziel der Änderungsverordnung sollte die Flexibilisierung der Arbeitszeit durch

- Verringerung der Kernarbeitszeit
- veränderte Rahmenbedingungen für die gleitende Arbeitszeit
- Verlängerung des Ausgleichszeitraumes für Mehr- und Minderarbeitsleistungen sein.

Darüber hinaus sollte die Änderungsverordnung die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Sabbatjahres sowie die Altersteilzeitbeschäftigung regeln. Außerdem waren Bestimmungen über die Erleichterung von Telearbeit aufgenommen worden.

Unter Einbeziehung der Änderungsvorschläge der betroffenen Bezirke BGS und BKA übersandte die GdP dem DGB als 94er-Spitzenorganisation am 22. Februar 1999 ihre Stellungnahme zu dem Änderungsentwurf.

Im allgemeinen Teil begrüßte die GdP, dass die Änderungsverordnung nun endlich ins Beteiligungsverfahren gelangt ist, und sprach die Erwartung aus, dass die geänderte Arbeitszeitverordnung bald Rechtskraft erlangt. Darüber hinaus machte sie u. a. noch folgende Ergänzungsvorschläge:

- als dienstfrei gelten nur diejenigen Tage, an denen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr kein Dienst zu verrichten ist;
- die Definition „Arbeitstage“ sollte in der Arbeitszeitverordnung und nicht nur in der Erholungsurlaubsverordnung verankert sein;
- zur weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit sollte im vollkontinuierlichen Schicht-/Wechselschichtdienst die Arbeitszeit an Sonnabenden, Sonn- und gesetzlichen Wochenfeiertagen auf bis zu 12 Stunden verlängert werden können, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten erreicht werden;
- hinsichtlich Ruhepausen für WSD-Leistende im Polizeidienst sollte eine Sonderregelung eingeführt werden. Statt Abwesenheit vom Dienst sollte ein Bereitschaftsdienst eingeführt werden, der auf die Arbeitszeit angerechnet wird.

Am 2. März 1999 teilte der DGB dem Bundesinnenminister seine Stellungnahme zu dem Änderungsentwurf mit. Sie beinhaltete u. a. eine vollständige Übernahme der GdP-Vorstellungen zu dem Verordnungsentwurf.

Da aber zugleich noch eine Reihe von Klärungsfragen Bestandteil der DGB-Stellungnahme geworden war, fand im Rahmen des verbesserten Beteiligungsverfahrens am 23. März 1999 ein Arbeitsgespräch im BMI statt. Die GdP thematisierte dabei insbesondere die Fragen, die von den BKA- und BGS-Mitgliedern des Bundesfachausschusses Beamten- und Besoldungsrecht zu der Entwurfsfassung in die Diskussion gebracht worden waren:

- Eine weitere Flexibilisierung der Arbeitszeit durch Verringerung der Kernarbeitszeit wird – so das BMI – nicht erfolgen; im Gegenteil, im Einvernehmen mit den beamteten Staatssekretären wird die einheitliche Kernarbeitszeit demnächst montags bis freitags, ausschließlich der Pausen, mindestens 5,5 Stunden betragen.
- Das BMI hält eine Festschreibung, dass ein dienstfreier Tag eine Freistellung von der Arbeit zwischen 0.00 und 24.00 Uhr umfasse, für entbehrlich; entsprechende Regelungen könnten zukünftig auf der unteren Ebene verankert werden. Für den Bereich BGS werde die Abteilung P entsprechend informiert.
- Mit der Novellierung der Arbeitszeitverordnung – bestätigt das BMI – werde die bisherige Handhabung eines 12-Stunden-Schichtdienstes im Bereich BGS nicht ausgeschlossen.
- Das BMI hält die Ausnahmebestimmungen für die Pausenregelung für Wechselschichtdienstleistende, die bis zur Nullpause reichen können, für ausreichend, um angemessene Lösungen im Polizeidienst zu finden.

Mitte April fügte der BMI der Einladung zum Beteiligungs-gespräch nach § 94 eine überarbeitete Entwurfsfassung der Änderungsverordnung bei. Wesentliche Änderung gegenüber dem Vorentwurf betraf, wie angekündigt, die Kernarbeitszeit. Diese sollte nunmehr einheitlich montags bis freitags mindestens 5,5 Stunden betragen, statt, wie bisher vorgeschlagen, montags bis donnerstags mindestens fünf und freitags mindestens vier Stunden.

In ihrer Stellungnahme gegenüber dem DGB als 94er-Spitzenorganisation übte die GdP heftige Kritik an der vorgeschlagenen Kernarbeitszeit. Im Sinne einer Flexibilisierung der Arbeitszeit, die auch den persönlichen, insbesondere familiären Belangen der Beschäftigten Rechnung trägt, forderte die GdP eine grundsätzlich geringere Zeit der Anwesenheitspflicht der Beschäftigten auf den Dienststellen. Wegen der Fernpendler, insbesondere aus dem Bereich BGS, müsse das Ende der

Kernarbeitszeit freitags auf 13.00 Uhr festgesetzt werden. Mit Wirkung vom 1. August 1999 trat nach langem Ringen der einzelnen Ressorts die 11. Verordnung zur Änderung der Arbeitszeit der Bundesbeamten in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte im Bundesgesetzblatt am 6. August 1999; das Bundeskabinett hatte am 7. Juli 1999 den entsprechenden Beschluss gefasst.

Gegenüber der Entwurfsfassung, zu der am 11. Mai 1999 das 94er-Beteiligungsgespräch stattgefunden hatte, wurde entsprechend den gewerkschaftlichen Vorstellungen ein Kurzsatbatjahr eingeführt und eine Experimentierklausel für die Kernarbeitszeit verankert.

Die novellierte Arbeitszeitverordnung beinhaltet u. a.:

- Festschreibung über den dienstfreien Heiligabend und Silvester
- Einführung der gleitenden Arbeitszeit bei automatisierter Erfassung der dienstlichen Anwesenheit

- Festlegung der Kernarbeitszeit montags bis freitags von mindestens 5,5 Stunden
- Inanspruchnahme von Zeitausgleich innerhalb eines Monats von zwei ganzen oder vier halben Tagen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen
- bis zum 31.12.2003 befristete Abweichung von der Kernarbeitszeit, insbesondere zur Einführung von Funktions- und Servicezeiten
- wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Freistellung von der Arbeit bis zu drei Monaten, bis zu einem Jahr, wenn die Freistellung am Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung liegt
- Verankerung der Altersteilzeitbeschäftigung, beginnend mit dem 55. Lebensjahr bis zum jeweiligen Beginn des Ruhestandes
- Öffnungsklausel für Telearbeit.

## 1.8 EU-ARBEITSZEITRICHTLINIE

Nach der EU-Arbeitszeitrichtlinie darf die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Überstunden grundsätzlich im Schnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Überschreitungen sind innerhalb von vier Monaten auszugleichen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland erlauben eine über 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit; diese Mehrarbeitsleistungen dürfen den Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.

Die Europäische Kommission bat die Bundesregierung im Sommer 2001, Stellung zu beziehen:

- a) zur Verlängerung des Bezugszeitraums um zwei Monate.
- b) Darstellung der Ausnahmeregelungen für die von der EU-Arbeitszeitrichtlinie nicht erfassten Bereiche Polizei, Streitkräfte und Katastrophenschutzdienste.

Die Bundesregierung hat dem DGB als 94er-Spitzenorganisation Gelegenheit gegeben, seine Auffassung zur Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie mitzuteilen. Mit Schreiben vom 25. Mai 2001 teilte die GdP dem DGB für dessen Antwort an die Bundesregierung mit:

1. Die Arbeitszeit der Polizeibeamten richtet sich bei den Beamten des BGS und des BKA nach der Arbeitszeitverordnung des Bundes, bei den Länderpolizei-beamten nach den Arbeitszeitbestimmungen des jeweiligen Landes, gegebe-

nenfalls nach den eigenständigen Arbeitszeitregelungen für die Polizei.

Aufgrund der Besonderheiten des Polizeivollzugsdienstes werden im Rahmen des Bereitschaftsdienstes Dienstschichten von bis zu 24 Stunden Dauer geleistet. Bei ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit der Polizeibeamten darf die Arbeitszeit je nach Land bis zu 12 Stunden täglich und bis zu 60 Stunden in der Woche betragen.

Der Ausgleichszeitraum für die mehr geleisteten Arbeitsstunden erstreckt sich in vielen Ländern auf bis zu 12 Monate.

2. Auch wenn die EU-Arbeitszeitrichtlinie für den Bereich der Polizei keine Anwendung findet, drängt die GdP aus Gründen der Humanisierung der Arbeit auf die Einhaltung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit insbesondere durch die Forderung nach Einstellung von mehr Personal in die Polizei. Um die innere Sicherheit durch Freizeitausgleich aufgrund angefallener Mehrarbeitsstunden nicht zu gefährden, hat sich die GdP dazu bekannt, dass Mehrarbeitsleistungen von bis zu 480 Stunden im Jahr nach Maßgabe der Mehrarbeitsvergütungsverordnung finanziell abgegolten werden dürfen. Eine Festschreibung, dass die EU-Arbeitszeitrichtlinie auch für den Bereich der Polizei Geltung haben muss, wird von der GdP nicht angestrebt.

## 1.9 URLAUBSVORSCHRIFTEN

### 1.9.1 10. Erholungsurlaubsänderungsverordnung

Mit dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte wurde u. a. die Bestimmung wieder aufgehoben, nach der Maßnahmen der medizinischen Vorsorge teilweise auf den Erholungsurlaub anzurechnen sind. Da dieser Einschnitt im Sozialversicherungsrecht auch im Beamtenbereich übertragen worden war,

legte der Bundesinnenminister Mitte Dezember 1998 den Entwurf der 10. Verordnung zur Änderung der Erholungsurlaubsverordnung für Bundesbeamte vor. Mit der Änderungsverordnung sollte ab 1. Januar 1999 die Bestimmung aufgehoben werden, wonach für je 5 Tage Urlaub für eine Heilkur 2 Tage auf den Erholungsurlaub anzurechnen sind. Zugleich beinhaltete die Änderungsverordnung die ergänzende Bestimmung, dass bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit

in Form des Blockmodells im Jahr des Übergangs von der Arbeits- in die Freistellungsphase der Erholungsurlaub für die Monate der Freistellung um ein Zwölftel gekürzt wird.

Am 21.12.1998 wurde dem DGB als 94er-Spitzenorganisation mitgeteilt, dass die GdP keine Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Änderungen erhebt. Die Landesbezirke und die Mitglieder des BFA Beamten- und Besoldungsrecht wurden am 22.12.1998 unterrichtet.

Da keine Veröffentlichung der geänderten Erholungsurlaubsverordnung erfolgte, wurde Ende Januar 1999 beim BMI nach den Gründen geforscht. Es stellte sich heraus, dass die Ressortabstimmung, insbesondere mit dem Bundesministerium der Justiz, noch nicht abgeschlossen war. Dieses hatte den Vorschlag unterbreitet, bei der Verlegung von Behörden die Ausschlussfrist für die Abwicklung des Erholungsurlaubs des Vorjahres um weitere drei Monate auf insgesamt neun Monate auszudehnen.

Um nicht noch weitere Verzögerungen eintreten zu lassen, wurden die obersten Bundesbehörden mit Rundschreiben vom 23. Februar 1999 darauf hingewiesen, bei der Inanspruchnahme von Sonderurlaub für Heilkuren rückwirkend zum 1. Januar 1999 keine Anrechnung von Erholungsurlaubstagen mehr vorzunehmen.

Die Änderungsverordnung wurde am 5. November 1999 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht; sie trat rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

## 1.9.2 4. Urlaubsänderungsverordnung

Mitte Juli 2000 übersandte der BMI den Entwurf einer 4. Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften. Mit der Verordnung sollen die

- Erholungsurlaubsverordnung
- Sonderurlaubsverordnung
- Erziehungsurlaubsverordnung
- Mutterschutzverordnung

für Bundesbeamte im Bundesdienst geändert werden. Die betroffenen Bezirke BKA und BGS sowie die Mitglieder des Bundesfachausschusses Beamten- und Besoldungsrecht wurden um Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gebeten.

Die Schwerpunkte der vorgeschlagenen Änderungsverordnung beinhalteten bei der

### a) Erholungsurlaubsverordnung

- nunmehr verpflichtende Berechnung des Erholungsurlaubs nach Stunden bei erheblich ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit
- Verfall eines Resterholungsurlaubs bei Nichtabwicklung im unmittelbaren Anschluss an einen Urlaub ohne Besoldung
- Berechnung der Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung nunmehr nach Stunden und nicht mehr nach Tagen
- Herabsetzung der zu leistenden Nachtarbeitsstunden als Bemessungsgrundlage zur Gewährung eines Zusatzurlaubs für schichtdienstleistende Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit

### b) Sonderurlaubsverordnung

- Kürzung des Sonderurlaubs für Familienheimfahrten bei Trennungsgeldberechtigten von bisher 9 auf 6 Arbeitstage bei Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auf mindestens 5 Tage in der Woche; bei Dienstleistung an weniger als 5 Tagen in der Woche Streichung des Sonderurlaubs
- genereller Entfall des Sonderurlaubs für Familienheimfahrten bei Trennungsgeldberechtigten bei Entfernungen von weniger als 150 km zwischen Wohnort und Dienstort

### c) Erziehungsurlaubsverordnung

- Einräumung der Möglichkeit eines gemeinsamen, anteiligen Erziehungsurlaubs beider Elternteile
- Heraufsetzung der Höchstgrenze von möglicher Teilzeitbeschäftigung von bisher 19 auf 30 Stunden in der Woche
- Verlängerung der Antragsfrist für den Erziehungsurlaub von bisher 4 auf 6 Wochen
- Beschränkung der Erstattung der über 60,- DM monatlich hinausgehenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf Beamte mit keiner oder unterhäftiger Beschäftigung.

### d) Mutterschutzverordnung

Für die Gewährung eines täglichen Zuschusses für die Zeit 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung innerhalb eines Erziehungsurlaubs nunmehr klarstellende Anknüpfung an die Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt vor Beginn des aktuellen Erziehungsurlaubs.

In ihrer Stellungnahme gegenüber dem DGB merkte die GdP Anfang September 2000 unter Einbeziehung der eingegangenen Änderungsvorschläge u.a. an:

- Wird bei Schichtdienstleistenden der Erholungsurlaub nach Stunden berechnet, muss die Gesamtdauer des Erholungsurlaubs zu der gleichen Anzahl von Kalendertagen urlaubsbedingter Abwesenheit vom Dienst führen wie bei der auf Tage ausgerichteten Berechnung.
- Diente Urlaub ohne Besoldung dienstlichen Belangen oder dem öffentlichen Interesse, darf dem Beamten kein Erholungsurlaub mit Hinweis auf eine Ausgleichsregelung durch den anderen Arbeitgeber gekürzt werden.
- die Kürzung des Sonderurlaubs für Familienheimfahrte bei Trennungsgeldberechtigten wird abgelehnt, ebenso die Streichung dieses Urlaubs bei Dienstleistung an weniger als fünf Tagen in der Woche; das Gleiche gilt für den Entfall des Sonderurlaubs bei Trennungsgeldberechtigten bei Entfernungen von weniger als 150 km zwischen Wohnort und Dienstort.
- Der zukünftig zulässige gemeinsame Erziehungsurlaub beider Elternteile wird ebenso begrüßt wie die Heraufsetzung der Höchstgrenze möglicher Teilzeitbeschäftigung auf nunmehr 30 Stunden.

Am 3. November 2000 fand im Rahmen des verbesserten Beteiligungsverfahrens über das Vorhaben ein Erörterungsgespräch im BMI auf Arbeitsebene statt.

Aufgrund des Erörterungsgesprächs übersandte das BMI Ende Februar 2001 den überarbeiteten Entwurf einer 4. Urlaubsänderungsverordnung. Gegenüber dem Vorentwurf vom Juli 2000 ergaben sich neben redaktionellen Überarbeitungen u.a. folgende Veränderungen:

#### a) Erholungsurlaubsverordnung

- Wird während einer Beurlaubung ohne Besoldung eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung übernommen, ist für den Anspruch auf Erholungsurlaub nicht mehr zwingend vorgeschrieben, dass die Vertretung mindestens drei Monate zu erfolgen hat.
- Ergänzt wird die Urlaubsregelung um die Bestimmung über den Urlaubsanspruch, wenn Beamte nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ausscheiden.
- Die vorgesehene zwingende Vorschrift, bei ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit, insbesondere Schichtdienst, den Erholungsurlaubsanspruch nach Stunden zu berechnen entfällt; wird von der Kannregelung der Stundenberechnung Gebrauch gemacht, wird in Zukunft der auf den Urlaubstag entfallende Sollstundenwert der Dienstleistung vom Urlaubsstundenkonto abgebucht.
- Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, ist bei der Berechnung der Urlaubstage nicht mehr der Umrechnungsfaktor 1/260, sondern der Faktor 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit anzuwenden.
- Erfolgt eine Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung, wird nunmehr (z. B. wegen 6-Tage-Woche) abgestellt auf die einen 4-Wochen-Urlaub übersteigenden Urlaubstage und nicht mehr fix auf 20 Urlaubstage.

#### b) Sonderurlaubsverordnung

- Bei Trennungsgeldberechtigten ohne Anspruch auf Reisebeihilfe für eine wöchentliche Heimfahrt wird die Kannbestimmung der Sonderurlaubsgewährung durch eine Sollregelung ersetzt.

#### c) Elternzeitverordnung

- Aufgrund des geänderten Bundeserziehungsgeldgesetzes wird die bisherige Erziehungsurlaubsverordnung gewandelt zur Elternzeitverordnung; sie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.
- Klarstellend gegenüber der bisherigen Entwurfsfassung werden Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung während des Erziehungsurlaubs nur insoweit erstattet, als sie sich nicht auf Beihilfeergänzungstarife wie z. B. Krankenhaustagegeld erstrecken.
- Verschärfend wird bestimmt, dass Beitragserstattungen nur zulässig sind, wenn der Beamte während des Erziehungsurlaubs nicht oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist.

#### d) Mutterschutzverordnung

- Ausnahmen von Beschäftigungsverboten (Mehrarbeit, Nacharbeitsstunden) sollen nicht nur durch oberste, sondern auch durch nachgeordnete Behörden zugelassen werden dürfen.

Am 28. März 2001 fand im BMI das Beteiligungsgespräch gemäß § 94 BBG über den Verordnungsentwurf statt. In den Eingangsbemerkungen begrüßten die DGB-Gewerkschaften:

- die vorgesehene Flexibilisierung der Teilbarkeit des Erholungsurlaubs
- die Möglichkeit der stundenweisen Berechnung des Urlaubsanspruchs für Schichtdienstleistende sowie
- die Berücksichtigung des sich in Beratung befindende Gleichstellungsdurchsetzungsgesetzes zur Verbesserung der Frauenförderung.

Zu den Einzelbestimmungen vertraten GdP und DGB u. a. folgende Positionen:

#### a) Erholungsurlaubsverordnung

- gefordert wurde eine Klarstellung, dass für alle Fälle der Teilzeitbeschäftigung während eines Urlaubs ohne Besoldung keine Kürzung des Erholungsurlaubs erfolgt und nicht nur für die Elternzeit;
- appelliert wurde an den Gesetzgeber, festzuschreiben, dass ein einmal entstandener Urlaubsanspruch nicht verfällt, wenn wegen hintereinander folgende Beurlaubungen ohne Besoldung Erholungsurlaub nicht genommen werden konnte;
- bei Anrechnung zu viel gewährten Erholungsurlaubs auf einen neuen Urlaubsanspruch ist ein Mindesturlaub in Anlehnung an das Bundesurlaubsgesetz zu gewährleisten;
- bei Beurlaubung ohne Besoldung muss klargestellt werden, dass dann keine Kürzung des Erholungsurlaubs erfolgt, wenn der Urlaub ohne Besoldung im Nachhinein dem dienstlichen Interesse oder öffentlichen Belangen dient;
- angesparter Urlaub zur Kinderbetreuung darf dann nicht verfallen, wenn er wegen entgegenstehender dienstlicher Gründe nicht bis zum neunten Monat des 13. Urlaubsjahres genommen werden konnte.

#### b) Sonderurlaubsverordnung

GdP und DGB wandten sich gegen die vorgesehenen Verschlechterungen der Bestimmung über den Sonderurlaub für Familienheimfahrten:

- Reduzierung der Sonderurlaubstage von bisher neun auf sechs,
- Beschränkung des Berechtigtenkreises auf Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens fünf Tage in der Woche beträgt,
- Gewährung des Sonderurlaubs nur noch ab Entfernungen von 150 km zwischen Wohnung der Familie und Dienststelle.

Der konkrete Dienstablauf, insbesondere die Schichtdienstgestaltung im polizeilichen Bereich, erfordere – so die GdP –, dass auch bei Durchschnittswerten von weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche betroffenen Beamten Sonderurlaub für Familienheimfahrten gewährt wird. Darüber hinaus führe der

formale Entfernungsmaßstab zu ungerechtfertigten Ergebnissen, da Entfernungen in schlecht erschlossenen ländlichen Regionen nur mit erheblichem Zeitaufwand sowohl vom motorisierten Individualverkehr als auch vom schienengebundenen Personenverkehr überwunden werden können.

### c) Elternzeitverordnung

DGB und GdP forderten, den bisher pauschal gewährten Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung von 60,- DM monatlich angemessen zu erhöhen. Darüber hinaus sollte die antragsgebote 100-Prozent-Erstattungsregelung für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auch auf die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beamten ausgedehnt werden.

Klargestellt wird durch eine Bestimmung, dass die antragsgebote Beitragserstattung dann unzulässig ist, wenn während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, die im Sozialversicherungsrecht eine Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung auslösen würde.

Die 4. Urlaubsänderungsverordnung trat zum 1. August 2001 in Kraft. Gegenüber dem 94er-Entwurf enthielt sie nur unwesentliche Änderungen, so die Bestimmung, dass

- der Erholungsurlaub auch in Teiltagen genommen werden kann,
- die Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung auch den Resturlaub nach Ende eines Urlaubs ohne Besoldung umfassen darf,
- der Sonderurlaub bei Umzügen aus dienstlichen Gründen nunmehr drei Arbeitstage umfasst.

### 1.9.3 Heimaturlaubsverordnung

Das Auswärtige Amt wollte mit dem Anfang November 1999 zugesandten Entwurf einer „3. Verordnung zur Änderung der Heimaturlaubsverordnung (HUrlV)“ den Zusatzurlaub für besonders belastete Dienstorte gemäß § 2 HUrlV auf Dauer für Bosnien und Herzegowina festschreiben.

Darüber hinaus sollte durch eine Öffnungsklausel für Dienstorte, bei denen sich die Verhältnisse wesentlich verschlechtert haben, die umgehende Möglichkeit gegeben werden – allerdings befristet für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren – Zusatzurlaub zu gewähren.

Da der Bundesrechnungshof Einwendungen gegen die geplanten Verbesserungen erhob, weil nicht beabsichtigt war, – wie auch bei der geltenden HUrlV –, die Zustimmung des Bundesrates einzuholen, übersandte das Auswärtige Amt Anfang September 2000 den Entwurf einer Heimaturlaubsverordnung, der den bisherigen Änderungsentwurf ersetzen sollte. Ziel der Entwurfsfassung sollte zum einen sein, die Heimaturlaubsverordnung dem Bundesrat zur Zustimmung zuzuleiten, und zum anderen, folgende inhaltliche Änderungen vorzunehmen:

- Zusatzurlaub für Bosnien und Herzegowina.
- Öffnungsklausel für Dienstorte, bei denen sich die Verhältnisse wesentlich verschlechtert haben, zur umgehenden Gewährung eines Zusatzurlaubes, allerdings befristet für zwei Jahre.
- Bestimmung über die Gewährung eines halben Reisetages bei Überschreiten einer Reisedauer von sechs Stunden.
- Ausnahmebestimmung von der allgemeinen Urlaubsverfallsregelung für zeitlich befristete Anwendungsfälle.

Unter Beachtung der Meinungsäußerungen der betroffenen Bezirke BGS und BKA wurde dem DGB als 94er-Spitzenorganisation am 13. Oktober 2000 folgendes zur Entwurfsfassung mitgeteilt:

- Die Zusatzurlaubsregelung sollte auch auf die Slowakische Republik, die Republik Mazedonien sowie die Bundesrepublik Jugoslawien erstreckt werden;
- der Fahrkostenzuschuss ist bis zum Heimatwohrtort und nicht bis zum Sitz der für den auslandsverwendeten Beamten zuständigen Dienststelle im Inland zu zahlen;
- die Gewährung des Fahrkostenzuschusses hat auch dann zu erfolgen, wenn eine Auslandsverwendung nur deshalb nicht über einen Zeitraum von einem Jahr erfolgt, weil im 12. Monat der Erholungsurlaub in Anspruch genommen wird;
- im Übrigen stimmt die GdP den vorgeschlagenen Änderungen zu.

In seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 2000 gegenüber dem Auswärtigen Amt übernahm der DGB die GdP-Positionen.

Bis Redaktionsschluss konnte die geänderte HUrlV wegen Ressortabstimmungsschwierigkeiten nicht in Kraft gesetzt werden.

### 1.9.4 Zusatzurlaubsverordnung

Mit der novellierten Heimaturlaubsverordnung sollte auch der Zusatzurlaub für in Bosnien und Herzegowina eingesetzte Beamte geregelt werden. Der im September 2000 zugesandte Novellierungsentwurf musste wegen Ressortabstimmungsschwierigkeiten zunächst zurückgestellt werden.

Um den Zusatzurlaub für den genannten Beamtenkreis – ergänzt um die im Kosovo tätigen Beamten – rechtlich zu verankern, übersandte das Auswärtige Amt den Entwurf einer „Verordnung über Zusatzurlaub für Beamte in Bosnien und Herzegowina sowie im Kosovo“. Danach sollten Beamte, die bis zum 31. Dezember 2001 in Bosnien und Herzegowina Dienst leisten, für jeden vollen Monat des dienstlichen Aufenthalts einen Tag Zusatzurlaub erhalten.

Die gleiche Regelung sollte für Beamte gelten, die bis zum 31. Dezember 2002 Dienst im Kosovo zu leisten haben. Für Bosnien und Herzegowina soll für das Jahr 2002 die Regelung gelten, dass für jeden vollen Monat Dienstleistung ein halber Tag Zusatzurlaub gewährt wird.

In Abstimmung mit den betroffenen Bezirken BGS und BKA wurde dem DGB als 94er-Spitzenorganisation mit Schreiben vom 13. Juni 2001 folgende Stellungnahme zugesandt:

- Die GdP bewertet die Verhältnisse in Bosnien und Herzegowina so, dass auch in 2002 für jeden Monat Dienstleistung ein Tag Zusatzurlaub zu gewähren ist.
- Der Zusatzurlaubsregelung für die im Kosovo eingesetzten Beamten wird zugestimmt.
- Ergänzend zu der Entwurfsfassung ist Zusatzurlaub auch für Mazedonien sowie die Überlappungsgebiete Kosovo / Bundesrepublik Jugoslawien zu gewähren.

Der DGB übernahm die Forderung der GdP in seiner Stellungnahme.

Bis Redaktionsschluss konnte die Zusatzurlaubsverordnung wegen Ressortabstimmungsschwierigkeiten nicht in Kraft gesetzt werden.

## 1.10 WEGSTRECKENENTSCHÄDIGUNG

Die mit der 2. Stufe der Ökosteuerreform ab 1. Januar 2000 eingetretene Mineralölsteuererhöhung und die darauf fußende Benzinpreisverteuerung hatten die GdP veranlasst, beim DGB anzuregen, erneut beim Bundesinnenminister wegen der Höhe der Wegstreckenentschädigung vorstellig zu werden. Schließlich seien die reisekostenrechtlichen Entschädigungssätze für Wegstrecken, die der Dienstreisende mit seinem privateigenen Kraftfahrzeug zurücklegt, seit 1991 unverändert geblieben. Zwischenzeitlich habe sich aber der Kraftfahrer-Preisindex (Preisindex für die Anschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen) um rd. 25 v. H. erhöht.

Der DGB als Sprecher der ÖD-Gewerkschaften griff die GdP-Initiative auf und forderte vom Bundesinnenminister eine Anhebung der Wegstreckenentschädigungssätze gemäß der Verordnung zu § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.

Nachdem die beamtete Staatssekretärin im BMI, Zypries, auf Anfrage des DGB im März 2000 mitgeteilt hatte, die Kraftfahrzeugreferenten des Bundes und der Länder prüften derzeit die Notwendigkeit einer Anhebung der Wegstreckenentschädigung (Abschreibung, Verzinsung, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Garagenmiete, Reparaturkosten, Benzin- und Dieserverbrauch, Autopreise), gab der parlamentarische Staatssekretär im BMI, Fritz Rudolf Körper, dem FDP-Abgeordneten Koppelin im Juli 2000 auf dessen parlamentarische Anfrage zur Antwort, dass die Bundesregierung zum einen den Kilometersatz für Wegstreckenentschädigung noch für angemessen halte, zum anderen mit Rücksicht auf die steuerrechtlichen Vorgaben eine Anhebung der Wegstreckenentschädigung nicht beabsichtige.

Auf erneute Initiative der GdP bat der DGB mit Schreiben vom 13. Juli den BMI um Aufklärung der nach gewerkschaftlicher Auffassung widersprüchlichen Aussagen von Zypries und Körper. In ihrer Antwort vom 7. August 2000 unterstrich Frau Zypries die Haltung Körpers. Darüber hinaus merkte sie an, dass eine isolierte Erhöhung der Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz derzeit nicht auf Akzeptanz stoßen werde. Letztendlich hielt sie fest, dass gegenwärtig kein Handlungsbedarf für eine Anhebung der Wegstreckenentschädigung bestehe.

Mit Schreiben vom 24. August 2000 appellierte der DGB an den Bundesfinanzminister Eichel, durch entsprechende Änderungen des steuerlichen Reisekostenrechts endlich den Weg frei zu machen für eine Anhebung der Wegstreckenentschädigung.

Die steigenden Benzin- und Dieselpreise und die dadurch entstandenen Protestaktionen gegen die Ökosteuer auf Benzin und Diesel veranlassten die Bundesregierung Ende September 2000, eine Umwandlung der bisherigen Kilometerpauschale in eine Entfernungspauschale und zugleich eine Anhebung des Pauschalsatzes von bisher 0,70 DM auf 0,80 DM je Kilometer zu initiieren.

Da der Entwurf eines entsprechenden Steuerrechtsänderungsgesetzes in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde, wurde die Staatssekretärin Zypries bei ihrem Gespräch mit der DGB-Beamtenkommission am 4. Oktober 2000 in diesem Zusammenhang nochmals auf die Notwendigkeit einer

Verbesserung der Wegstreckenentschädigung angesprochen. Nach ihren Ausführungen sei beabsichtigt, nach erfolgter Anhebung der Entfernungspauschale auch die Sätze der Wegstreckenentschädigung anzupassen.

Nach In-Kraft-Treten der Entfernungspauschale zum 1. Januar 2001 übersandte der BMI den Entwurf einer Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zu § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Mit dem Änderungsentwurf sollten die Wegstreckenentschädigungssätze gemäß § 6 Abs. 1 BRKG sowie gemäß der Verordnung über die Wegstreckenentschädigung von privateigenen anerkannten Kraftfahrzeugen angehoben werden.

Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen sollten die Entschädigungssätze zwischen zwei und fünf Pfennig je Kilometer verbessert werden, für die Benutzung von privateigenen anerkannten Kraftfahrzeugen war eine Steigerung der Entschädigungssätze zwischen zwei und sechs Pfennig je Kilometer vorgesehen.

Zugleich sollten zwei strukturelle Veränderungen vorgenommen werden. Zum einen sollte die Hubraumklasseneinteilung in der ersten Stufe von 50 auf 80 ccm angehoben und zum anderen der Entschädigungssatz bei privateigenen anerkannten Kraftfahrzeugen über 350 ccm bereits ab einer Jahresfahrleistung von 8.100 statt bisher 10.000 km abgesenkt werden. Den Landesbezirken sowie den Mitgliedern des BFA Beamten- und Besoldungsrecht wurde der Änderungsentwurf zugesandt.

Am 12. Januar 2001 übersandte die GdP dem DGB als 94er-Spitzenorganisation ihre Auffassung zu dem Verordnungsentwurf:

1. Die längst überfällige Anpassung der Wegstreckenentschädigung wird begrüßt. Schließlich ist der Kraftfahrer-Preisindex, der die Unterhaltskosten für Kraftfahrzeuge wiedergibt, seit der letzten Anpassung 1991 um über 30 v. H. gestiegen.
2. Abgelehnt wird die Herabsetzung der Jahresfahrleistung, da das gegenüber der geltenden Regelung für die letzten 1.900 km eine finanzielle Schlechterstellung beinhaltet.
3. Einverstanden ist die GdP mit der Inkraftsetzung der Verordnung rückwirkend zum 1. Januar 2001.

Der DGB übernahm die GdP-Vorschläge in seiner dem BMI am 18. Januar 2001 zugesandten Stellungnahme.

Im Vorgriff auf die geänderte Verordnung galten rückwirkend zum 1. Januar 2001 die höheren Wegstreckenentschädigungssätze. Ebenso stimmte der Bundesfinanzminister zu, dass die steuerlichen Kilometersätze für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs bei Dienstreisen rückwirkend ab 1. Januar 2001 entsprechend dem Reisekostenrecht angehoben sind.

Im Bundesgesetzblatt vom 6. April 2001 wurde die Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften veröffentlicht. Sie trat rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

## 1.11 UMZUGSKOSTENRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

### 1.11.1 7. Trennungsgeldänderungsverordnung

Mitte Mai 1998 hatte der BMI den Vorentwurf einer 7. Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung übersandt. Da diese Entwurfsfassung bei der Ressortsabstimmung keine Zustimmung fand, musste der VO-Entwurf überarbeitet werden. Die überarbeitete Fassung übersandte der BMI Mitte Januar 1999 im Rahmen des 94er-Beteiligungsverfahrens.

Ziel des VO-Entwurfs war eine Anpassung des Trennungsgeldrechts an die durch das Jahressteuergesetz 1997 weggefallenen Reisekostenstufen im Bundesreisekostengesetz. Darüber hinaus sollte das Trennungstagegeld neu definiert werden. Das Trennungstagegeld beinhaltete danach nur noch die Erstattung von Verpflegungsmehraufwand; als Bezugsgröße für die Höhe des Trennungstagegeldes sollten die Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung dienen. Trennungsgeldberechtigte, die mit ihrem Ehegatten oder sonstigen berechtigten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, sollten 150 v. H. der genannten Sachbezugswerte erhalten. Neben dem Trennungstagegeld sollen die nachgewiesenen notwendigen Unterkunftskosten als Trennungsobernachtungsgeld gewährt werden.

Am 28. Januar 1999 fand im Rahmen des verbesserten Beteiligungsverfahrens auf Arbeitsebene im BMI ein Klärungsgespräch über den vorliegenden VO-Entwurf statt. Auf der Basis dieses Gesprächs und unter Einbeziehung der Vorschläge der betroffenen Bezirke BKA und BGS übersandte die GdP dem DGB als 94er-Spitzenorganisation am 12. Februar 1999 ihre Auffassung zu dem Entwurf einer 7. Trennungsgeldänderungsverordnung.

Im allgemeinen Teil

- begrüßte sie, dass nach dem Wegfall der Reisekostenstufen im Bundesreisekostenrecht nun ein entsprechender Nachvollzug im Trennungsgeldrecht erfolgt;
- erhob sie keine Einwendungen gegen die strukturellen Veränderungen des Trennungsgeldrechts, zum einen durch die Reduzierung der Erstattungstatbestände von bisher drei auf zwei Fallgruppen, zum anderen durch ein Trennungstagegeld, das nur noch den Verpflegungsaufwand abgilt;
- stimmte sie zu, dass mit Bezug auf die Sachbezugsverordnung die neuen Trennungstagegelder dynamisch ausgestaltet sind.

Im Einzelnen machte sie folgende Änderungsvorschläge:

- für kurzfristige Abordnungen (Aus- und Fortbildung, Unterstützung der einzeldienstlichen Aufgabenbereiche des BGS) soll es bei der bisherigen Ausnahmenvorschrift bleiben, dass Trennungsgeld vorübergehend auch dann gewährt wird, wenn die Wohnung sich nicht im neuen Dienort, aber im übrigen Einzugsgebiet befindet;
- auch bei unentgeltlicher Vollverpflegung sollen dem Trennungsgeldberechtigten ein Mindestbetrag von 25 v.H. des Trennungstagegeldes belassen werden;
- bei Beibehaltung der bisherigen Unterkunft soll dem Trennungsgeldberechtigten bei Änderung des Dienortes das Übernachtungsgeld des Trennungsreisegeldes und das Trennungsobernachtungsgeld wie bisher für drei, statt wie vorgesehen, für zwei Monate weitergewährt werden;

- abgelehnt wird, dass das Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort ab dem 15. Tage auf ein Drittel des reisekostenrechtlichen Übernachtungsgeldes gekürzt wird.

Die Auffassung der GdP fand komplett Eingang in die DGB-Stellungnahme, die dem Bundesinnenminister am 25. Februar 1999 zugesandt wurde.

Das Beteiligungsgespräch gemäß § 94 BBG fand am 18. März 1999 statt. Aufgrund des 94er-Gesprächs wurde eine Reihe redaktioneller Änderungen vorgenommen.

Die 7. Änderungsverordnung wurde rückwirkend zum 1. Juni 1999 in Kraft gesetzt (BGBl. Nr. 36 vom 16. Juli 1999).

### 1.11.2 8. Trennungsgeldänderungsverordnung

Ende Mai 2001 übersandte der BMI den Entwurf einer 8. Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung (TGV). Ziel des Änderungsentwurfs ist die Begrenzung der Gewährung des Trennungsgeldes beim auswärtigen Verbleiben des Beamten auf die Fälle der Zusage der Umzugskostenvergütung.

Die seit dem 1. Juni 1999 geltende Fassung der TGV – so der BMI – führe zu ungewollten Ergebnissen. Durch Ergänzung des § 3 Abs. 2 TGV solle die gewünschte Begrenzung herbeigeführt werden.

In Abstimmung mit den betroffenen Bezirken BGS und BKA wurde dem DGB als 94er-Spitzenorganisation am 25. Juni 2001 inhaltliche Zustimmung zu der vorgeschlagenen Ergänzung übermittelt. Zugleich wurde gebeten, den BMI um eine bessere Formulierung der Änderungsverordnung zu bitten. Der DGB machte sich die Vorstellung der GdP zu Eigen.

Die 8. Änderungsverordnung wurde im Bundesgesetzblatt vom 20. Oktober 2001 zum 1. November 2001 in Kraft gesetzt.

### 1.11.3 3. Auslandstrennungsgeldänderungsverordnung

Zum 1. Juni 1999 war die 7. Änderungsverordnung der Trennungsgeldverordnung in Kraft getreten. Das bei Versetzungen und Verordnungen nach Ablauf von 14 Tagen gewährte Trennungstagegeld umfasste seitdem nur noch den trennungsbedingten Verpflegungsmehraufwand. Diese strukturelle Änderung des Trennungsgeldrechts musste ihre Entsprechung in der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) finden.

Das Auswärtige Amt übersandte daher den Entwurf einer 3. Verordnung zur Änderung der ATGV. Zugleich fügte es die notwendigerweise überarbeiteten Erläuterungen und Hinweise zur ATGV bei. Darüber hinaus sollte die Aufwandsentschädigungsrichtlinie, mittels der die mit einem Wechsel des Dienortes verbundenen besonderen auslandsdienortbezogenen finanziellen Mehraufwendungen abgegolten werden können, novelliert werden.

Da die betroffenen Bezirke BGS und BKA keine Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gemacht haben, konnte den Änderungsentwürfen zugestimmt werden. Dem DGB als 94er Spitzenorganisation wurde dies entsprechend mitgeteilt.

Nachdem der DGB als 94er-Spitzenorganisation zur Entwurfsfassung im Herbst 1999 Stellung bezogen hatte, übersandte das Auswärtige Amt Ende Januar 2000 eine überarbeitete Entwurfsfassung der Auslandstrennungsgeldänderungsverordnung. Gegenüber der Entwurfsfassung beim Beteiligungsges-

sprach im Oktober 1999 beinhaltete die überarbeitete Entwurfsfassung weitere Kürzungsvorschriften:

- das bei Versetzungen und Abordnungen nach Ablauf von 14 Tagen gewährte Trennungstagegeld entfällt nunmehr vollständig, wenn Frühstück, Mittag- und Abendessen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;
- entstehen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung, wird das Trennungstagegeld gekürzt.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2000 wandte sich der DGB gegen die weitere Verschlechterung des Auslandstrennungsgeldrechts.

Im Bundesgesetzblatt vom 29. März 2000 wurde die 3. Änderungsverordnung mit Wirkung 1. März 2000 veröffentlicht. In einer Übergangsregelung wurde verankert, dass zustehendes Auslandstrennungsgeld für die Zeit 1. Juni 1999 bis 29. Februar 2000 sich nach früherem Trennungsgeldrecht (Inland) richtet.

#### 1.11.4 2. Auslandsumzugskostenänderungsverordnung

Ende November 1998 übersandte das Auswärtige Amt den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Auslands-umzugskostenverordnung; eine überarbeitete Fassung wurde am 9. Dezember 1998 nachgereicht. Ziel der Änderungsverordnung war die Aufhebung der Vorschrift, wonach ein Betrag von 50 v. H. der eingesparten Beförderungsauslagen dem Umzugsberechtigten gezahlt wird, falls er auf die Mitnahme eines zum Umzugsgut gehörenden Pkw verzichtet.

Die Änderungsverordnung sollte zum 1. Januar 1999 in Kraft treten. Wurde Umzugskostenzusage bis zum 31.12.1998 erteilt, sollte die bisherige Vorschrift Anwendung finden, bis die endgültige Wohnung bezogen worden ist.

Zur Begründung der Änderungsvorschrift wurde angeführt, dass die bisher geltende Vorschrift zu Mitnahmeeffekten geführt habe und Gegenstand zahlreicher Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gewesen sei.

Unter Einbeziehung der betroffenen Bezirke BKA und BGS wurde dem DGB als 94er-Spitzenorganisation am 16. Dezember 1998 mitgeteilt, dass die GdP den Wegfall der Entschädigungsregelung ablehnt.

Im Bundesgesetzblatt Nr. 86 vom 21. Dezember 1998 wurde die Änderungsverordnung veröffentlicht. Sie trat zum 1. Januar 1999 in Kraft; sie beinhaltete die Streichung der bisherigen Bestimmung über die Zahlung von 50 v. H. der eingesparten Beförderungsauslagen für einen beim Umzug nicht mitgenommenen Pkw.

#### 1.11.5 3. Auslandsumzugskostenänderungsverordnung

Im Rahmen des verbesserten Beteiligungsverfahrens übersandte das Auswärtige Amt Ende September 1999 den Entwurf einer 3. Auslandsumzugskostenänderungsverordnung. Ziel der Änderungsverordnung sollte sein, entsprechend den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes die Ausgaben für Auslandsumzüge zu verringern. Dem sollte eine Reihe von Maßnahmen, insbesondere die Kürzung von Pauschalen, dienen.

Die GdP teilte dem DGB als 94er-Spitzenorganisation u. a. Folgendes zu dem Änderungsentwurf mit:

- der Wiedereinführung einer bis Juli 1990 geltenden Beschränkung des erstattungsfähigen Umfangs des Umzugsgutes wird widersprochen;
- erfolgt während der Umzugsreise vom bisherigen zum neuen Wohnort vorübergehend ein Unterkommen bei Ver-

- wandten, soll weiterhin ein Zuschuss zum Ausgleich von Mehrauslagen für Verpflegung gewährt werden;
- der erheblichen Kürzung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen wird nicht zugestimmt, wenn am neuen Wohnort keine Wohnung eingerichtet wird;
- der Umstellung des Elektro- und des Fernsehzuschlags bei der Pauschvergütung auf die für alle geltende Bemessungsgrundlage 13 bzw. 10 v. H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 wird zugestimmt;
- der vorgesehene Wegfall des Renovierungs- und des Vorhangzuschlags bei der Pauschvergütung findet keine Zustimmung;
- gegen die nunmehr gegenüber der bisherigen einheitlichen Bestimmung differenzierten Zuschlagsregelungen für Winter- und Tropenkleidung werden keine Bedenken erhoben;
- bei Aufgabe einer Gemeinschaftsunterkunft soll weiterhin ein Erstattungsbeitrag geleistet werden können, sofern die Auslandsverwendung noch eine bestimmte Frist andauert;
- bei einer Befristung der Auslandsverwendung von unter zwei Jahren ist keine Streichung der Erstattung einer Möbelmiete für die neue Wohnung vorzunehmen;
- Fernseh- und Elektrozuschlag bei der Pauschvergütung sind wie bisher auch dann zu gewähren, wenn die Auslandsverwendung für weniger als zwei Jahre vorgesehen ist.

Der DGB übernahm in seiner Stellungnahme zu der Entwurfsfassung Ende Oktober 1999 die Auffassung der GdP. Mit Ausnahme von Marginalien wurde die 3. Änderungsverordnung am 10. Dezember 1999 ohne Berücksichtigung der gewerkschaftlichen Positionen zum 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

#### 1.11.6 4. Auslandsumzugskostenänderungsverordnung

Mitte September 2001 übersandte das Auswärtige Amt den Entwurf einer 4. Änderungsverordnung zur Auslandsumzugskostenverordnung. Ziel der Änderungsverordnung war zum einen die Umstellung auf die Euro-Währung, zum anderen die Senkung der Pauschalvergütungen für Umzüge im Bereich der Europäischen Union.

Den betroffenen Bezirken BGS und BKA wurde die Entwurfsfassung zugesandt.

Unter Einbeziehung der Vorstellungen der Bezirke BGS und BKA wurde dem DGB am 22. Oktober 2001 die Stellungnahme der GdP zugeleitet: Die GdP-Positionen wurden in die DGB-Stellungnahme aufgenommen.

- a) Die GdP widerspricht der Halbierung der Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen bei Umzügen innerhalb der EU;
- b) Die GdP fordert die Beibehaltung der Gewährung des Ausstattungsbeitrages auch bei einem weiteren Umzug in ein weiteres EU-Land;
- c) Die GdP teilt nicht die von Bundesrechnungshof vertretene Auffassung, dass innerhalb der EU keine Verpflichtung zur Repräsentation besteht; sie plädiert daher für die Beibehaltung der Bestimmung über einen Einrichtungsbeitrag.

Die 4. Änderungsverordnung wurde ohne Berücksichtigung der gewerkschaftlichen Positionen zum 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt (BGBl. Nr. 77 vom 31. Dezember 2001).

## 1.12 BEIHILFEVORSCHRIFTEN

### 1.12.1 Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften

Der Bundesrat verabschiedete am 18. Dezember 1998 das „Gesetz zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung“. Damit sollten ab 1. Januar 1999 Einschnitte in das Krankenversicherungsrecht rückgängig gemacht werden, die systemadäquat auch im Beihilferecht übertragen worden waren. Um die Rücknahme von Einschnitten in das Beihilferecht zu kodifizieren, übersandte der Bundesinnenminister Mitte Dezember 1998 den Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften des Bundes.

Inhalt dieser Entwurfsvorschrift war:

- Herabsetzung der Zuzahlungsbeträge für verordnete Arzneimittel und Verbandmittel je nach Apothekenabgabepreis von 9,- DM auf 8,- DM, von 11,- DM auf 9,- DM und von 13,- DM auf 10,- DM
- Herabsetzung der Belastungsgrenze für chronisch Kranke für Zuzahlungen bei Medikamenten und bei Beförderungskosten auf 1 statt bisher 2 v.H. des jährlichen Einkommens
- Wiederaufleben der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für prothetische Leistungen auch für die nach dem 31.12.1978 Geborenen
- Erhöhung der anzurechnenden GKV-Leistung bei Zahnersatz von 60 auf 65 v. H.
- Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Verwaltungskosten bei der anstelle von Sach- und Dienstleistung möglichen Kostenerstattung von Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB V

Da die vorgeschlagenen Änderungen des Beihilferechts den rückgängig gemachten Einschnitten im Krankenversicherungsrecht entsprechen, erhob die GdP keine Einwendungen gegen die Entwurfsfassung. Dem DGB als 94er-Spitzenorganisation wurde dies am 21.12.1998 übermittelt; die Landesbezirke und der BFA Beamten- und Besoldungsrecht wurden davon unterrichtet.

Im Gemeinsamen Ministerialblatt vom 10. Februar 1999 wurde die Änderung der Beihilfevorschriften rückwirkend zum 1. Januar 1999 bekannt gemacht.

### 1.12.2 25. AVV zur Änderung der Beihilfevorschriften

Das BMI übersandte Ende 2000 den Entwurf einer 25. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften des Bundes. Ziel dieser Änderungsvorschrift sollte hauptsächlich die Einbindung des Psychotherapeutengesetzes in die beihilferechtlichen Bestimmungen sein. Darüber hinaus waren Anpassungen an beamtenrechtliche Änderungen wie die unterhältige Altersteilzeitbeschäftigung und Aktualisierungen der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Hilfsmittel vorgesehen.

Den Landesbezirken, die das Beihilferecht des Bundes anwenden, sowie den Mitgliedern des BFA Beamten- und Besoldungsrecht wurde die Entwurfsfassung mit einer ersten Bewertung zugesandt:

Danach könne den Änderungsbestimmungen bis auf folgende Vorschriften zugestimmt werden:

1. Der Erhöhung der Summe für das Geltendmachen von Aufwendungen von bisher 200,- DM auf 400,- DM wird widersprochen.
2. Wegen finanzieller Belastungen der Beihilfeberechtigten wird ein vereinheitlichter Erstattungssatz von 60 v. H. für zahntechnische Leistungen (bisher 2/3) wie für Implantate (bisher 50 v. H.) abgelehnt.
3. Die Heraufsetzung des Eigenanteils bei den Hilfsmitteln „Maßschuhe“ und „Schaumstoff-Therapie-Schuhe“ von bisher 100,- auf 125,- DM findet keine Zustimmung.

Darüber hinaus sollte die GdP in Verfolg der Bremer Kongressbeschlüsse C14 und C15 folgende Ergänzung der Änderungsvorschriften fordern:

- a) die Bestimmungen über Heilkuren müssen auch auf Versorgungsempfänger und deren Ehefrauen ausgedehnt werden;
- b) die in den Hinweisen festgeschriebenen beihilfefähigen Höchstbeträge bei Heilbehandlungen sind nach 10 Jahren Stillstand der Einkommensentwicklung anzupassen.

Die eingegangenen Stellungnahmen unterstrichen die vorgenommene Bewertung zu der Entwurfsfassung. Dem DGB als 94er-Spitzenorganisation wurde am 25. Januar 2001 die Auffassung der GdP zu der vorgesehenen Änderungsvorschrift übermittelt. Die Vorschläge der GdP fanden Aufnahme in der dem BMI am 31. Januar 2001 zugesandten Stellungnahme. In seiner Antwort vom 12. Februar 2001 teilte das BMI mit, dass aufgrund haushaltspolitischer Vorgaben weitere - über die Entwurfsfassung hinausgehende Leistungsverbesserungen nicht möglich sind.

Im Gemeinsamen Ministerialblatt vom 28. Februar 2001 wurden die geänderten Beihilfevorschriften veröffentlicht; sie traten zum 1. März 2001 in Kraft.

### 1.12.3 26. AVV zur Änderung der Beihilfevorschriften

Die Vielzahl der Änderungen der Beihilfevorschriften veranlasste das BMI, die Beihilfevorschriften neu zu fassen. Im gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 46 vom 13. Dezember 2001 wurden rückwirkend zum 1. November 2001 die neu gefassten Beihilfevorschriften in Kraft gesetzt.

Mit Rundschreiben vom 12. Dezember 2001 gab das Bundesinnenministerium auch die Hinweise zu den Beihilfevorschriften in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt.

### 1.12.4 Beihilfekonformer Standardtarif

Entsprechend der Empfehlung des Vermittlungsausschusses verabschiedete der Deutsche Bundestag am 16. Dezember 1999 und der Bundesrat am 17. Dezember 1999 das abgeseckte „Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000“. Es wurde am 29. Dezember 1999 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Das GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 beinhaltet die Verpflichtung für private Krankenversicherungsunternehmen, über den bereits bestehenden brancheneinheitlichen Standardtarif hinaus ab 1. Juli 2000 einen beihilfekonformen Standardtarif anzubieten. Diese Bestimmung wurde bindend für private Krankenversicherungsunternehmen, die neben Beamten, Versorgungsempfängern und Selbständige auch freiwillig versicherte Arbeiter und Angestellte krankenversichern.

Gemeinsam mit dem DGB hatte die GdP in Sorge um die steigenden Beiträge in der privaten Krankenversicherung seit längerem gefordert, für Beamte und Versorgungsempfänger den bisherigen Standardtarif gemäß § 257 Abs. 2 a SGB V um eine beihilfekonforme Komponente anzureichern. Durch Ergänzung der genannten Bestimmung wurde es nunmehr ermöglicht, dass ein Privatversicherter in den beihilfekonformen Standardtarif wechselt. Betroffen von dieser Regelung waren

- Versorgungsempfänger,
- Beamte ab dem vollendeten 55. Lebensjahr, sofern das jährliche Gesamteinkommen die Jahresarbeitsentgeltgrenze (in 2000: DM 103.200) nicht übersteigt,
- die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Die Leistungen des beihilfekonformen Standardtarifs entsprechen denen der gesetzlichen Krankenversicherung (Wahlleistungen waren demzufolge ausgeschlossen).

Der Beitrag des beihilfekonformen Standardtarifs errechnet sich aus dem durch die Beihilfe nicht gedeckten Vom-Hundert-Anteil und dem durchschnittlichen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung (bei Pensionären also 30 v. H. x Höchstbeitrag); bei Eheleuten beschränkt sich der Beitrag des beihilfekonformen Standardtarifs auf 150 v. H. des durchschnittlichen Höchstbeitrages, sofern das Gesamteinkommen der Ehegatten die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Mit dem GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 wurde auch die Gebührenordnung für Ärzte und die für Zahnärzte dahingehend geändert, dass bei Standardtarifversicherten für ärztliche/zahnärztliche Leistungen nur noch Gebühren bis zum 1,7 statt bis zum 2,3fachen des Gebührensatzes berechnet werden dürfen.

Durch Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind die privaten Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet worden, bei jeder zukünftigen Prämienhöhung die Versicherten auf das Umstufungsrecht auf den Standardtarif hinzuweisen. Zusätzlich erhalten Versicherte, sobald sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, jeweils eine Mitteilung des privaten Krankenversicherungsunternehmens, wenn Tarife die gleichen Leistungsbereiche wie die bisher vereinbarten bieten und eine Umstufung auf den Standardtarif hierbei zu einer Prämienreduzierung führen würde.

Zu einem Gespräch über den beihilfekonformen Standardtarif traf sich der DGB-AK „Beihilfe“ am 18. Juli 2000 in Köln mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung. Der Verband erläuterte dabei die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen, da der Standardtarif Leistungen enthalten muss, die denjenigen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar

sind. In Anlehnung an die GKV sehe der Standardtarif Leistungen vor, die üblicherweise in der GKV enthalten sind. Es gebe jedoch Leistungen der GKV, die in keinem PKV-Tarif enthalten sind und deshalb auch nicht vom Standardtarif erfasst sind, wie z. B. hauswirtschaftliche Versorgung, Rehabilitation. Wahlleistungen sind beim Standardtarif ausgeschlossen; sie können auch nicht durch eine Zusatzversicherung abgedeckt werden. Besser als die GKV decke der Standardtarif Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen sowie die im Zusammenhang damit erforderlichen zahntechnischen Leistungen ab. Auch beinhalte der Standardtarif im Unterschied zum Versicherungsschutz in der GKV uneingeschränkte Europageltung. Einzelheiten zum Leistungsspektrum des Standardtarifs sind in einer Kurzbroschüre des PKV-Verbandes dargestellt.

Der Verbandsgeschäftsführer, Dr. Uleer, hielt die mit dem Standardtarif angebotenen Leistungen für gerichtsfest im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe „mit der GKV vergleichbare Leistungen“. Gegebenenfalls sei eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs notwendig.

Auch wenn nach Verbandsmeinung der Standardtarif attraktiv sei, wurde offen eingestanden, dass die Mitarbeiter der PKV-Unternehmen nicht offensiv für diesen Tarif werben werden. Befürchtungen der Gewerkschaften, dass Standardtarifversicherte z. B. bei zahnärztlicher Behandlung wegen der Begrenzung der Gebühr im Standardtarif auf das 1,7fache zu einer besseren Honorarvereinbarung durch Abdingung angehalten werden, wurden vom Verband nicht geteilt. Schließlich seien Standardtarifversicherte ebenfalls Privatversicherte, so dass die Budgetierung wie in der GKV nicht gelte.

Im Übrigen sei nicht unwichtig, dass gemäß Rundschreiben des BMI vom 28. Juni 2000 die Beihilfavorschriften des Bundes aus Anlass der gesetzlichen Einführung des beihilfekonformen Standardtarifs nicht geändert werden.

Abschließend bestätigte der PKV-Verband, dass Polizeibeamte mit Anspruch auf freie Heilfürsorge ebenfalls in den Standardtarif wechseln können, wenn sie eine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen hatten. Insofern sei die Anwartschaftsversicherung der beihilfekonformen Krankenversicherung gleichgestellt.

### 1.12.5 Beihilfefähige Höchstbeträge für Heilbehandlungen

Auf Initiative der Seniorengruppe (Bund) verabschiedete der Bremer Bundeskongress 1998 die Forderung nach Anhebung der jahrelang nicht angepassten Höchstbeträge beihilfefähiger Aufwendungen für Heilbehandlungen. Die entsprechenden Vorstöße beim BMI erbrachten im Januar 2000 das Ergebnis, dass die Berechtigung der gewerkschaftlichen Forderung zwar anerkannt wurde, die gegenwärtige Haushaltslage aber keine Anpassung zulasse.

Beim Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer 25. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfavorschriften des Bundes (BhV) im Januar 2001 wurde auf Verlangen der GdP die Anhebungsforderung vom DGB als 94er-Spitzenorganisation erneut aufgegriffen.

Im Februar 2001 wurde endlich reagiert. Mit Rundschreiben vom 20. Februar 2001 teilte das BMI mit, dass die Höchstbeträge gemäß Hinweis 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 BhV strukturell ab 1. März 2001 angehoben werden.

Veröffentlicht wurde das Rundschreiben im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 12 vom 13. März 2001.

## 1.13 PFLEGEVERSICHERUNG FÜR BEAMTE

Gemäß Pflegeversicherungsgesetz sind Beamte verpflichtet, sich privat pflegezuversichern. Ein Betroffener hielt dies für einen Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz und reichte Klage ein. Der Vorprüfausschuss hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Verfassungsrichter hielten die Beschwerde zwar für zulässig, lehnten die Annahme aber mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg ab. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es keine spezielle verfassungsrechtliche Verpflichtung gäbe, den Beamten und Versorgungsempfängern für Krankheitsfälle und Ähnliches Unterstützung in Form von Beihilfen zu gewähren. Kraft seiner Fürsorgepflicht müsse der Dienstherr jedoch Vorkehrungen treffen, dass der angemessene Lebensunterhalt der Beamten bei Eintritt besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheitsfälle nicht gefährdet ist. Entscheide sich der Dienstherr für die die Eigenvorsorge des Beamten ergänzenden Beihilfen, müsse er sicherstellen, dass der Beamte nicht mit erheblichen Aufwendungen belastet werde.

Der Gesetzgeber habe – so das Gericht – mit der Pflegeversicherung eine im Grundsatz alle Bürger erfassende Volksversicherung eingerichtet, um die für die Pflegehilfe notwendigen Mittel auf der Grundlage einer Pflegeversicherung sicherzustellen. Die erforderlichen Pflegeversicherungsprämien haben jedoch nicht einen solchen Umfang erreicht, dass der amtsangemessene Lebensunterhalt der Beamten nicht mehr gewährleistet wäre.

Der beamtenrechtliche Grundsatz der Vorsorgefreiheit – so die Verfassungsrichter weiter – beziehe sich allein auf die Krankenvorsorge, nicht jedoch auf die Vorsorge für den Pflegefall. Angesichts der immensen Höhe der im Pflegefall entstehenden Aufwendungen und der mangelnden Bereitschaft der Bevölkerung zur Eigenvorsorge, durfte der Gesetzgeber die Vorsorgefreiheit durch Einführung einer Versicherungspflicht einschränken. Die Verpflichtung zum Abschluss eines privaten Pflegeversicherungsvertrags wahre die durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Vertragsfreiheit.

## 2. BESOLDUNGSRECHT

### 2.1 BESOLDUNGSANPASSUNGSGESETZ 1999

Nachdem die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sich am 17. Dezember 1998 auf eine Forderung für die Tarifrunde 1999 geeinigt hatten, forderte der DGB als 94er-Spitzenorganisation gegenüber dem BMI:

1. Erhöhung der Grundgehälter, des Familienzuschlages, der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulagen sowie der Anwärterbezüge um 5,5 Prozent ab 1. Januar 1999.
2. Erhöhung der Sonderzuwendung auf ein volles Monatsgehalt.

Bei der Erhöhung sind die unteren und mittleren Besoldungsgruppen besonders zu berücksichtigen.

Darüber hinaus verlangte der DGB in seinem Schreiben vom 21.12.1998, dass alle ausgebildeten Anwärter übernommen und weitere Ausbildungsplätze bereitgestellt werden.

Abschließend bekräftigte der DGB seine Auffassung, dass Tarif und Besoldung sich im Gleichklang entwickeln müssen. Demzufolge müsse das erzielte Tarifergebnis zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich übertragen werden.

Nachdem im Tarifsektor des öffentlichen Dienstes eine Einigung über die Verbesserung der Einkommen 1999 erzielt worden war, forderte der DGB als 94er-Spitzenorganisation den Bundesinnenminister am 1. März 1999 auf, das Tarifergebnis zeit- und inhaltsgleich auf die Besoldung und Versorgung zu übertragen. Im Einzelnen konkretisierte der DGB die Forderung wie folgt:

1. Lineare Erhöhung um 3,1 v. H.
  - der Besoldung und Versorgungsbezüge
  - der dynamisierungsfähigen Stellen- und Erschwerniszulagen

- der Mehrarbeitsvergütungssätze jeweils ab 1. April 1999
  - der Anwärterbezüge ab 1. Januar 1999
2. Gewährung einer Einmalzahlung für die Monate Januar bis März 1999
    - in Höhe von 300,- DM (Westbesoldung)
    - in Höhe von 259,50 DM (Ostbesoldung)
    - entsprechend anteilige Zahlung an die Versorgungsempfänger
  3. Beibehaltung des Einfrierens der Sonderzuwendung auf dem Niveau von 1993.

Abschließend forderte der DGB im Rahmen des von ihm intensiv unterstützten „Bündnisses für Arbeit und Ausbildung“ ein Ende des Stellenabbaus im öffentlichen Dienst.

Die Landesbezirke sowie der Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht wurden von dem DGB-Forderungsschreiben unterrichtet.

Mitte März übersandte der Bundesinnenminister den Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999. Nach dem Gesetzesentwurf war vorgesehen:

- lineare Anhebung der

- \* Grundgehälter
- \* Familienzuschläge
- \* allgemeinen Stellenzulagen
- \* Erschwerniszulagensätze
- \* Mehrarbeitsvergütungssätze

um 2,9 v. H. ab 1. Juni 1999

- Anpassung der Anwärterbezüge um 2,9 v. H. ab 1. März 1999
- Gewährung einer Einmalzahlung an die A-Besoldeten für die Monate März bis Mai 1999, wenn Anspruch auf Dienstbezüge für diese Monate besteht, von jeweils 100,- DM monatlich, anteilige Zahlung der Einmalbeträge an die Versorgungsempfänger und Teilzeitbeschäftigten.

Des Weiteren beinhaltet der Gesetzentwurf:

- Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 24. November 1998 zur Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien wie folgt:
- Kläger und Widerspruchsführer erhalten für das 3. und die jeweils weiteren Kinder für den Zeitraum 1988 -1998 steuerfreie monatliche Erhöhungsbeträge nach Maßgabe von 115 v. H. des jeweiligen vom Bundesverfassungsgericht errechneten durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes;
- für alle kinderreichen Beamtenfamilien erhöht sich der Kinderzuschlag für das Jahr 1999 ab dem 3. Kind um weitere 200,- DM monatlich;
- Verlängerung der Ermächtigungsnorm für die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Übergangsregelungen in den neuen Ländern sowie der 2. Besoldungsübergangsverordnung auf den 31. Dezember 2002.

Am 22. März 1999 fand im BMI unter Vorsitz von Bundesinnenminister Otto Schily das Beteiligungsgespräch gemäß § 94 BBG über den Entwurf eines Anpassungsgesetzes 1999 statt. Gemeinsam mit dem DGB bekräftigte die GdP - unter Beachtung der eingegangenen Stellungnahmen der Landesbezirke sowie des BFA Beamten- und Besoldungsrecht - ihre Auffassung nach zeit- und inhaltsgleicher Übernahme des Tarifiergebnisses 1999. Zugleich machte sie klar, dass sie anstelle der Verlängerung der besoldungsrechtlichen Übergangsverordnung bis zum 31.12.2002 Zeichen der Angleichung der Ostgehälter an das Westniveau erwartet. Mit den ÖD-Gewerkschaften forderte die GdP, dass die vom Bundesverfassungsgericht auferlegte Erhöhung der kinderbezogenen Teile des Familienzuschlags für kinderreiche Beamtenfamilien zusätzlich und nicht aus dem bestehenden Rahmen der Besoldungsausgaben finanziert werde. Die Haltung der GdP wurde in einem Flugblatt vom selben Tag publiziert.

Der Bundesinnenminister erklärte beim 94er-Gespräch unmissverständlich, dass eine zeitliche Abkopplung der Besoldung unumgänglich sei, da der Bundesfinanzminister für die verbesserte Alimentation der dritten und weiteren Kinder im Haushaltsjahr 1999 keine weiteren Finanzmittel bereitstelle. Eine Einbeziehung aller betroffenen Beamtenfamilien, also auch derjenigen, die ab dem Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1990 zur Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien weder Widerspruch eingelegt noch Klage erhoben haben, würde - so Schily - eine weitere zeitliche oder gar inhaltliche Abkopplung der Besoldung vom Tarif bedingen. Im Übrigen würde die Ostbesoldung durch die vorgeschlagene Verlängerungsfrist der Übergangsregelung nicht gegenüber dem Tarif festgeschrieben; es gelte hier nur, den Anspruch auf Besoldung - Ost - weiterhin rechtlich abzusichern.

Das Bundeskabinett verabschiedete den Anpassungsgesetzesentwurf auf seiner Sitzung am 31. März 1999. Änderungen gegenüber dem 94er-Entwurf waren nicht festzustellen.

Zugleich beschloss die Bundesregierung, auf die verbesserten Bezüge mit den Juli-Gehältern Abschlagsauszahlungen zu leisten. Zum einen sollte dies die für die Monate März bis Mai 1999 vorgesehene Einmalzahlung, zum anderen die um 2,9 v. H. ab 1. Juli 1999 linear angehobenen Bezügebestandteile betreffen. Nicht einbezogen werden sollte die in 1999 um jeweils 200,- DM monatlich verbesserte Kinderalimentation für Beamtenfamilien ab dem dritten Kind.

Die GdP sprach die Erwartung aus, dass die Länder dem Bund folgen und für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich ebenfalls Abschlagsauszahlungen vorsehen.

Nachdem der Bundesrat auf seiner Mai-Sitzung 1999 dem Gesetzentwurf im 1. Durchgang ohne Änderungsvorschläge zugestimmt hatte, sollte sich der Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 23. Juni 1999 mit dem Gesetzentwurf befassen. Da die Koalitionsfraktionen von der Bundesregierung gehört hatten, bestimmte höhere Beamtengruppen sollten von der Besoldungserhöhung in 1999 ausgeschlossen werden, setzten die Koalitionsfraktionen mit ihrer Mehrheit die Beratung des Anpassungsentwurfs von der Tagesordnung des Innenausschusses ab; zugleich wurde eine Sondersitzung für den 30. Juni beim Ältestenrat beantragt. Wegen Verstoßes gegen die Geschäftsordnung - nur eine Gesamtfraktion kann eine Sondersitzung beantragen - lehnte der Ältestenrat das Ansinnen des Innenausschusses ab.

Die Bundesregierung beschloss denn auch auf ihrer Kabinettsitzung am 23. Juni 1999, Beamte und Versorgungsempfänger mit Bezügen aus der Besoldungsordnung B, R 3 bis R 10 sowie C 4 erst ab 1. Januar 2000 in die Linearanpassung einzubeziehen. Bereits gewährte Abschlagsauszahlungen auf die erhöhten Bezüge seien zu verrechnen.

DGB und GdP kritisierten heftig das Vorgehen der Bundesregierung und qualifizierten es als einen Verstoß gegen das Beteiligungsrecht gemäß § 94 BBG, weil eine Beteiligung der Spitzenorganisation zu diesem Sachverhalt nicht erfolgt war. In einem Schreiben vom 11. August 1999 an alle Mitglieder des Innenausschusses appellierte der DGB als Sprecher der ÖD-Gewerkschaften an die Bundestagsabgeordneten, die Bezüge der B-Besoldeten zum gleichen Zeitpunkt anzupassen wie die Besoldung der übrigen Beamten.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages befasste sich am 6. Oktober 1999 abschließend mit dem Anpassungsgesetzesentwurf. Während der Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion bezüglich der erhöhten Kinderalimentation, auch Beschwerdeführern, die ihre Ansprüche auf andere Weise als durch Widerspruch und Klage geltend gemacht haben, Erhöhungsbeträge für den Zeitraum 1988 bis 1998 zu gewähren, keine Mehrheit fand, wurde jedoch dem Vorschlag der rot-grünen Koalitionsfraktionen gefolgt, die erhöhten Familienzuschläge von jeweils brutto 200,- DM nicht nur in 1999, sondern auch in 2000 zu zahlen. Weiterhin empfahl der Innenausschuss dem Plenum, die Bezüge der B-Besoldeten erst ab 1. Januar 2000 um 2,9 v. H. linear anzupassen. Ansonsten votierte der Innenausschuss für die Annahme des Anpassungsgesetzesentwurfs in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung.

Der Deutsche Bundestag folgte in seiner Sitzung am 8. Oktober 1999 in zweiter und dritter Lesung der Beschlussempfehlung seines Innenausschusses. Damit beinhaltet das vom Parlament verabschiedete Anpassungsgesetz:

1. Lineare Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge einschließlich der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulagen ab 1. Juni 1999 um 2,9 v. H.;
2. Gewährung einer Einmalzahlung für die A-Besoldeten für die Monate März bis Mai 1999 in Höhe von 300,- DM;
3. Anhebung der Anwärterbezüge um 2,9 v. H. ab 1. März 1999;
4. Anhebung der dynamisierten Erschwerniszulagen um linear 2,9 v. H. ab 1. Juni 1999;
5. Verbesserung der Mehrarbeitsvergütungssätze um linear 2,9 v. H. ab 1. Juni 1999;
6. Nachzahlungsregelung für kinderreiche Beamtenfamilien für

dritte und weitere Kinder für den Zeitraum von 1988 bis 1998;

7. Verlängerung der Festschreibung der Sonderzuwendung auf das Niveau von 1993;
8. Verlängerung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Übergangsregelungen von 1999 auf den 31. Dezember 2002.

Der Bundesrat stimmte auf seiner Sitzung am 5. November 1999 im zweiten Durchgang dem Besoldungsanpassungsgesetz 1999 zu.

Es wurde am 24. November 1999 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

## 2.2 BESOLDUNGS- / VERSORGUNGSANPASSUNG 2000 / 2001

Nach den Eckwertbeschlüssen des Bundeskabinetts vom 23. Juni 1999 zum Zukunftsprogramm 2000 war vorgesehen, die Erhöhung von Besoldung und Versorgung in den Jahren 2000 und 2001 entsprechend der vorgesehenen Rentenanpassung auf den Inflationsausgleich zu beschränken. Dem Bundesfinanzminister reichte diese qualitative Beschreibung nicht aus; er wollte im Rahmen eines Haushaltssanierungsgesetzes die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die beiden in Frage stehenden Jahre vorab gesetzlich geregelt wissen.

Anfang August übersandte der BMI im Rahmen des 94er-Beteiligungsverfahrens den Teilentwurf eines Haushaltssanierungsgesetzes. Im besoldungsrechtlichen Teil war verankert, dass die Besoldung und Versorgung in den Jahren 2000 und 2001 jeweils ab 1. Juli nur in Höhe der Steigerungsrate des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte des vergangenen Kalenderjahres angepasst werden. Bei der Umsetzung der Anpassung sind die Bestimmungen des § 14 a BBesG (Versorgungsrücklage) zu beachten.

Mit Telefax vom 3. August 1999 forderte die GdP den DGB auf, gegenüber dem BMI auf Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist für 94er-Beteiligungsgespräche zu bestehen. Der vorgeschlagene Termin Mitte August lasse nicht ausreichend Zeit, um gezielte Aktionen gegen die diktierte Vorabregelung der Besoldung und Versorgung zu planen. Hier erwarte die GdP, dass eine Protestaktion in Berlin stattfindet. Die Finanzierung der an dieser Demo teilnehmenden GdP-Mitglieder sei sichergestellt.

Die Landesbezirke sowie der BFA Beamten- und Besoldungsrecht wurden unverzüglich über den Sachverhalt unterrichtet. Aufgrund der gewerkschaftlichen Proteste verabschiedete das Bundeskabinett am 25. August 1999 den Entwurf eines Haushaltssanierungsgesetzes ohne besoldungsrechtlichen Teil. Zugleich lud das BMI zu einem Beteiligungsgespräch nach § 94 BBG über die Vorabregelung der Besoldung und Versorgung 2000/2001 für den 14. September 1999 ein. Um Bundesinnenminister Otto Schily die Leitung des 94er-Gesprächs zu ermöglichen, wurde verabredet, den Sitzungsbeginn auf morgens, 7.00 Uhr, festzusetzen.

In ihrer dem DGB als 94er-Spitzenorganisation zugesandten Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltssanierungsgesetzes wandte die GdP sich entschieden gegen die geplan-

te Vorabregelung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2000 und 2001. Nach ihrer Meinung war in den vergangenen Jahren mit der Übernahme der vereinbarten Ergebnisse des Tarifs auf die Besoldung und Versorgung die Wertigkeit von Tarif und Besoldung sowohl im volkswirtschaftlichen Kontext als auch im Gesamtgefüge des öffentlichen Dienstes erhalten geblieben.

Mit der Vorabregelung der Besoldung und Versorgung solle die Einkommensverbesserung im Tarifbereich präjudiziert werden. Diesem Druck werden die Tarifbeschäftigten mit ihrer Tarifautonomie entsprechend begegnen – so die GdP in ihrer Stellungnahme. Es stehe zu befürchten, dass die Beamten-/Versorgungsempfänger mit ihrer Besoldungs-/Versorgungserhöhung in den nächsten zwei Jahren inhaltlich und zeitlich von den jeweils erzielten Tarifiergebnissen abgekoppelt werden.

Da alle ÖD-Gewerkschaften die Vorabregelung als Angriff auf die Tarifautonomie werteten, bestand Einigkeit, die Proteste gegen die geplante Bestimmung nicht nur verbal vorzubringen.



Tausendfacher Protest am Brandenburger Tor Ende Oktober 1999 gegen das Besoldungs- und Versorgungsdiktat

Nach intensiver Beratung stimmte der GBV auf seiner Sitzung am 25./26. August 1999 zu, dass gemeinsam mit den anderen ÖD-Gewerkschaften am Tage des Beteiligungsgesprächs eine „Spontan-Demo“ vor dem BMI stattfindet und am 19. Oktober 1999 die Kolleginnen und Kollegen sich anlässlich einer Großdemo in Berlin Gehör verschaffen zu dem geplanten Besoldungs-/Versorgungsdiktat.

Am 19. Oktober 1999 fand vor dem Brandenburger Tor unter dem Motto „Für Tarifautonomie – gegen Besoldungsdiktat“ eine Protestkundgebung der DGB-Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes gegen die geplante Vorabregelung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2000 und 2001 statt. Nach Schätzung betrug die Teilnehmerzahl 35.000, davon stellte die GdP wohl 8.000. In seiner Ansprache wehrte sich der GdP-Vorsitzende Norbert Spinrath nicht nur gegen das Besoldungsdiktat, das versteckt einen Anschlag auf die Tarifautonomie darstelle, sondern auch gegen die noch immer bestehende Tarifmauer. Seine Forderung lautete: **Gleicher Lohn für gleiche Arbeit – jetzt!**

Am 25./26. Oktober 1999 fand vor dem federführenden Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages eine Anhörung der Gewerkschaften zum Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts statt. Dabei bewertete die Spitzenorganisation DGB die Absicht, die Steigerung der Einkommen der Beamten und Versorgungsempfänger vorab, d. h. vor eingehenden Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, zu beschließen, als sozial und gesellschaftspolitisch nicht vertretbar.

Als nach den jüngsten Prognosen der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute publik wurde, dass die Rentenerhöhungen und damit die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wegen der abflachenden Inflationsrate in 2000 und 2001 wohl nur 0,6 respektive 1,2 v. H. betragen werden, beeilte sich der SPD-Fraktionsvorsitzende Peter Struck Anfang November 1999, eine soziale Komponente in die Anpassungsdiskussion einfließen zu lassen. Nach seiner Ansicht könne die Besoldungserhöhung im einfachen Dienst stärker ausfallen als im höheren Dienst, ohne jedoch das Gesamtvolumen der Erhöhung auszudehnen.

Der DGB als 94er-Spitzenorganisation wies in einer scharfen Erklärung das Ansinnen Strucks ab. Erst müsse im Verhandlungswege die Teilhabe der Tarifbeschäftigten an der Entwicklung der allgemeinen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausgelotet werden, dann müsse über die zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich Konsens erzielt werden.

Nachdem der Bundesrat – nicht zuletzt auf intensives Drängen der DGB-Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes – zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten „Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze“, dessen Art. 11 die Vorabregelung der Besoldungs- / und Versorgungsanpassung in den Jahren 2000 und 2001 regelte, den Vermittlungsausschuss angerufen hatte, begann am 2. Dezember 1999 das Vermittlungsverfahren.

Auf Drängen der GdP hatte der DGB als 94er-Spitzenorganisation den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses, den Hamburger Bürgermeister Ortwin Runde, angeschrieben und aufgefordert, das Besoldungsdiktat für die kommenden beiden Jahre aus dem so genannten „Kleinen Sparpaket“ zu entfernen. Der Vorsitzende der GdP bemühte sich im persönlichen Kontakt mit Runde, eine Streichung der Vorabregelung der Besoldungs- / Versorgungsanpassung 2000/2001 zu erreichen.

Der Vermittlungsausschuss gliederte die vorgesehene Vorabregelung der Besoldungs- / Versorgungsanpassung für die Jahre 2000 und 2001 aus dem „Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze“ aus und empfahl am 15. Dezember 1999, dem nunmehr eigenständigen „Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge“ zuzustimmen. Der Deutsche Bundestag stimmte auf seiner Sitzung am 16. Dezember 1999 mit seiner rot/grünen Mehrheit dieser Beschlussempfehlung zu.

Am 17. Dezember 1999 befasste sich der Bundesrat mit dem Anpassungsgesetz 2000/2001. Nach kontroverser Debatte fand das Gesetz nicht die erforderliche Mehrheit.

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Abstimmungsergebnisses reagierte die GdP, indem sie in einem Flugblatt den Erfolg der GdP-Bemühungen um die Streichung der Vorabregelung der Besoldungs- / Versorgungsanpassung 2000/2001 herausstellte.

## 12.3 BESOLDUNGSANPASSUNGSGESETZ 2000

Entsprechend dem Grundsatzbeschluss der DGB-Bundesbeamtenkommission, die Tarifforderung für den öffentlichen Dienst systemadäquat für den Beamtenbereich zu übernehmen, übermittelte der DGB als Sprecher der ÖD-Gewerkschaften am 24. Februar 2000 dem Bundesinnenminister folgendes Forderungsschreiben, nachdem die Forderung für die Tarifrunde am 23. Februar 2000 beschlossen worden war:

- Erhöhung der Grundgehälter, des Familienzuschlages, der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulagen für Beamte und Versorgungsempfänger sowie der Anwärterbezüge ab 1. April 2000 einschließlich der Anhebung der Sonderzuwendung auf die bis zum Jahr 1993 geltenden Prozentsätze in einem Gesamtvolumen von 5 v. H.
- Angleichung der Besoldung in den neuen Ländern auf 100 v. H. des Westniveaus in einem Stufenplan mit einer überschaubaren zeitlichen Perspektive
- Übernahme aller ausgebildeten Anwärter
- Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze.

Abschließend bekräftigte Ingrid Sehrbrock – im geschäftsführenden DGB-Bundesvorstand zuständig für die Beamtenpolitik – die Erwartung der DGB-Gewerkschaften, dass das erzielte Tarifergebnis zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich übertragen wird.

In einer ersten Reaktion betonte Bundesinnenminister Otto Schily, dass eine Übernahme der Tarifforderung zu einem verstärkten Personalabbau auch im Beamtenbereich führen müsse. Im Übrigen wolle er daran festhalten, die Besoldung nur in Höhe der Inflationsrate anzupassen.

Die DGB-Beamtenkommission befasste sich auf ihrer Sitzung am 28. März 2000 in Berlin mit der anstehenden Besoldungsrunde. Sie verabschiedete einen Aufruf an die Beamten, sich bei den Tarifauseinandersetzungen an den Aktionen der Tarifbeschäftigten zu beteiligen.

Der GBV vertrat auf seiner Sitzung am 5./6. April 2000 die Auffassung, dass bei Vorlage eines vom Tarifergebnis inhaltlich

abgekoppelten Regierungsentwurfs eines Besoldungsanpassungsgesetzes 2000 vor dem 1. Durchgang Bundesrat dezentrale Aktionen in den Landeshauptstädten stattfinden müssen.

Nachdem durch die 2. Urabstimmung die Tarifrunde 2000 am 21. Juni 2000 beendet war, forderte der DGB als 94er-Spitzenorganisation Bundesinnenminister Schily auf, einen Gesetzentwurf über die Anpassung der Beamtenbezüge vorzulegen, der die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des erzielten Tarifergebnisses vorsieht. Im Einzelnen verlangte der DGB

- lineare Anhebung der Bezüge, der dynamisierungsfähigen Zulagen, der Sätze der Erschwerniszulagen sowie der Mehrarbeitsvergütung um 2,0 v.H. ab 1. August 2000 und um weitere 2,4 v. H. ab 1. September 2001
- Einmalzahlung für die Monate April bis Juli 2000 in Höhe von 100,- DM monatlich
- lineare Erhöhung der Anwärterbezüge um 2,0 v. H. ab 1. April 2000 und um weitere 2,4 v. H. ab 1. September 2001
- Aufstockung des Bemessungssatzes für die Ostbesoldung auf 87,0 v. H. ab 1. August 2000 auf 88,5 v. H. ab 1. Januar 2001 auf 90,0 v. H. ab 1. Januar 2002
- Ausweitung der Altersteilzeitbeschäftigung auf teilzeitbeschäftigte Beamte
- Erhöhung der Zahl der Anwärter und ihre Einstellung nach bestandener Laufbahnprüfung.

Wie bereits während des Schlichtungsverfahrens betonte Bundesinnenminister Schily in den nachfolgenden Tagen immer wieder die Absicht der Bundesregierung, dem Beamtenbereich für 2000 und 2001 nur einen Inflationsausgleich als Anpassungsmaßnahme zukommen zu lassen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ergriff am 4. Juli 2000 die Initiative und beantragte, im Entwurf des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2000 die unverzögerte und ungeschmälerete Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich vorzusehen. Das Land Baden-Württemberg brachte einen Entschließungsantrag auf Übernahme des Tarifergebnisses in den Bundesrat ein.

Der GBV befasste sich auf seiner Sitzung am 5./6. Juli 2000 mit der Thematik. Zum einen beschloss er, gemeinsam mit den anderen DGB-Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in sechs Regionalkonferenzen gegen den Referentenentwurf eines Anpassungsgesetzes zu agieren, falls dieser die Abkoppelung des Beamtenbereiches vom erzielten Tarifergebnis beinhaltet. Zum anderen sollte eine Ad-hoc-Kommission Vorschläge für GdP-Aktionen gegen die angekündigte Abkopplung erarbeiten.

Als die ad-hoc-Kommission am 17. Juli in Hilden zusammentrat, hatte der Bundesrat inzwischen auf seiner Juli-Sitzung beschlossen, den Entschließungsantrag Baden-Württembergs dem Innen- und dem Finanzausschuss des Bundesrates weiterzuleiten. Aus dem BMI war zu vernehmen, dass die Besoldung entsprechend dem Tarifergebnis angepasst werden soll, die Versorgungsbezüge jedoch - wie die Renten zum 1. Juli 2000 - lediglich um den Inflationsausgleich in Höhe von 0,6 v. H. verbessert werden sollten.

Die Ad-hoc-Kommission kam zu dem Ergebnis, dass bei einer zeitlichen Abkopplung der Besoldung vom Tarifergebnis wegen nicht ausreichender Massenmobilisierungsaussichten keine Veranstaltungen geplant werden sollten. Hingegen sind bei einer inhaltlichen Abkopplung der Versorgung Aktivitäten

- a) unter Einbeziehung der Untergliederungen und Landesbezirke
- b) in Form einer zentralen Veranstaltung in Berlin

vorzusehen. Ein Logo soll die Aktivitäten bündeln.

Zur Umsetzung der GdP-Aktivitäten wurde eine „Pensionärs-Rallye“ empfohlen. Danach soll - beginnend im Norden - der GdP-Aktionsbus sämtliche Landeshauptstädte durchquerend nach Berlin fahren. In jeder Landeshauptstadt findet ein kleines Event statt. Danach koppelt sich in jeder Landeshauptstadt ein weiterer VW-Bus an den GdP-Bus an, so dass zur zentralen Veranstaltung in Berlin 17 Busse den Zielort erreichen.

Das zuständige GBV-Mitglied, Bernhard Witthaut, billigte das vorgeschlagene Konzept der Kommission.

In der parlamentarischen Sommerpause bemühte sich die GdP intensiv um die Vorlage eines Anpassungsgesetzentwurfs. So fand eine Gesprächsrunde des GBV mit Mitgliedern des BT-Innenausschusses statt und es wurde mehrmals mit dem Bundesinnenminister Schily gesprochen.

Der Bundesvorstand bekräftigte auf seiner Sitzung in Hamburg am 13./14. September 2000 die Forderung nach unverzüglicher Vorlage eines Gesetzentwurfs, der eine zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich vorsieht.

Anlässlich der 50-Jahr-Feier der GdP im Hamburger Rathaus am 14. September 2000 wurde der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses, der Hamburger Bürgermeister Ortwin Runde, um Unterstützung der GdP-Forderung gebeten.

Der Bundeskanzler, Gerhard Schröder, wurde vom GdP-Vorsitzenden in seinem Festvortrag aufgefordert, endlich einen Anpassungsgesetzentwurf auf den Tisch zu legen.

Nachdem das Bundeskabinett am 27. September 2000 Eckwerte zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2000 beschlossen hatte, übersandte der Bundesinnenminister den 94er-Entwurf eines „Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000“.

Er beinhaltet:

- Linearanpassung

- \* der Grundgehaltssätze, der Kinderanteile im Familienschlag, der Amtszulagen, der allgemeinen Stellenzulagen;
- \* der dynamisiert ausgestalteten Sätze der Erschwerniszulagenverordnung sowie der Sätze der Mehrarbeitsvergütungsverordnung;
- \* der Anwärterbezüge um 1,8 v. H. ab 1. Januar 2001 und um weitere 2,2 v. H. ab 1. Januar 2002.

- Einmalzahlung

für aktive Beamte in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 in Höhe von 400,- DM für die Monate September bis Dezember 2000; anteilige Gewährung für teilzeitbeschäftigte Beamte;

- Anhebung des Bemessungsfaktors für die Besoldung Ost

- \* ab 1. August 2000 auf 87,0 v. H. des Westniveaus
- \* ab 1. Januar 2001 auf 88,5 v. H. des Westniveaus
- \* ab 1. Januar 2002 auf 90,0 v. H. des Westniveaus

- Aufrechterhaltung des Einfrierens der Sonderzuwendung auf dem Niveau 1993;
- Verlängerung der Ermächtigungsnorm für die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen in den neuen Ländern bis zum 31.12.2005;
- Verbesserung der Erhöhungsbeträge für dritte und weitere Kinder um linear 1,8 v. H. ab 1. Januar 2001;
- Erhöhung der Auslandszuschläge um 1,53 v. H. ab 1. Januar 2001 und um weitere 1,87 v. H. ab 1. Januar 2002;
- Ausdehnung der Bestimmungen über die Altersteilzeitbeschäftigung auf teilzeitbeschäftigte Beamte ab 1. Juli 2000; Verlängerung der Regelung über die Altersteilzeitbeschäftigung bis zum 31.12.2009.

Der Deutsche Bundestag beschäftigte sich auf seiner Sitzung am 28. September 2000 mit dem Entschließungsantrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion „Gleichbehandlung im Öffentlichen Dienst – Tarifergebnis auf Beamte übertragen“ sowie dem FDP-Entwurf eines „Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000“. Sowohl Entschließung als auch Gesetzentwurf wurden von der Mehrheit des Plenums an die Ausschüsse zur weiteren Beratung verwiesen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion kündigte an, dass sie Mitte Oktober 2000 einen eigenen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einbringen wird, der den Beamten keine ungegerechtfertigten Sonderopfer auferlegt.

Der Bundesrat behandelte am 29. September 2000 den von Baden-Württemberg und Hessen eingebrachten „Entschließungsantrag zur Übertragung des Tarifabschlusses auf den Beamten- und Versorgungsbereich“. Während der Innenausschuss dem Plenum empfohlen hatte, die Entschließung zu fassen, votierte der Finanzausschuss des Bundesrates dagegen. Bei der Abstimmung im Plenum setzte sich der Finanzausschuss mit seiner Meinung durch.

In ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf führte die GdP am 10. Oktober 2000 gegenüber dem DGB als 94er-Spitzenorganisation aus, dass sie den vorgelegten Entwurf zwar als „einen Schritt in die richtige Richtung“ werte, dennoch „unerträglich sei, dass im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes allen Beschäftigten eine Einmalzahlung gewährt wurde, während ein großer Teil der beamteten Kolleginnen und Kollegen in die Röhre gucken muss“.

#### Im Einzelnen

- kritisierte die GdP, dass der Tarifabschluss 2000 nicht zeitgleich auf den Beamtenbereich übertragen werden soll;
- verlangte sie, dass die Einmalzahlung sich auf alle Beamten der Besoldungsordnung A sowie auf die Versorgungsempfänger entsprechend dem individuellen Ruhegehaltsatz erstrecken muss;
- wandte sie sich weiter gegen die Nichteinbeziehung des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag in die Linearanpassung;
- lehnte die GdP das Hinausschieben der Befristung der Ermächtigungsnorm für den Erlass besoldungs- und versorgungsrechtlicher Übergangsregelungen für die neuen Länder auf den 31. Dezember 2005 ab;
- begrüßte sie die Einbeziehung der teilzeitbeschäftigten Beamten in das Institut „Altersteilzeit“ und forderte zugleich, die Altersteilzeit in den Katalog der unterhältigen Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten aufzunehmen.

Auf seiner Sitzung am 11./12. Oktober 2000 in Berlin befasste sich der GBV intensiv mit dem vorliegenden 94er-Entwurf, zu dem für den 19. Oktober 2000 eine Einladung zum Beteiligungsgespräch gemäß § 94 BBG ergangen war. Da der BMI-Entwurf auf den Eckwerten des Kabinettsbeschlusses beruhte, fasste der GBV – in Anlehnung an die Pensionärs-Rallye – den Beschluss, die Aktion „Protestfahrt durch alle Länder gegen Nullrunde 2000“ vom 2. bis 10. November 2000 durchzuführen.

Wie angekündigt, brachte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 10. Oktober 2000 einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag ein, der die zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich mit der Begründung vorsah:

„Aus dem Alimentationsprinzip folgt das Erfordernis der Realeinkommenssicherung. Dieses Ziel kann angesichts einer Geldentwertung von 2,4 v. H. nicht durch verzögerte oder geschmälernte Bezügeanpassung erreicht werden.“

Der Gesetzentwurf wurde vom DGB als Sprecher der ÖD-Gewerkschaften begrüßt.

Am 19. Oktober 2000 fand das 94er-Beteiligungsgespräch über den Anpassungsgesetzentwurf statt. DGB und GdP vertraten dabei die Forderung nach Gleichbehandlung von Tarif und Besoldung sowie die beschriebenen Positionen zu den Einzelpunkten des Gesetzentwurfs. Bundesinnenminister Schily machte keine Anstalten, den BMI-Entwurf im Sinne gewerkschaftlicher Forderungen zu verbessern.

Das Bundeskabinett beschloss am 1. November 2000 den Anpassungsgesetzentwurf in der vom BMI vorgelegter Fassung. Am 2. November 2000 begann in Schwerin die Protestfahrt der GdP durch alle Länder gegen die Nullrunde 2000; sie endete in Berlin am 10. November 2000 mit einer Kundgebung vor dem Brandenburger Tor. Der niedersächsische Ministerpräsident Gabriel gab den protestierenden Polizisten am 3. November 2000 in Hannover zu verstehen, dass er sich als Kompromiss ein Vorziehen des Anpassungszeitpunktes auf den 1. November 2000 vorstellen könne.



GdP-Protestfahrt durch alle Länder gegen die Nullrunde 2000; hier: in Hannover

Der Bundesrat befasste sich auf seiner Sitzung am 21. Dezember 2000 im ersten Durchgang mit dem Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000. Er traf folgende Beschlüsse:

1. Die Anträge der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen auf zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses fanden keine Mehrheit.

2. Der Empfehlung des Innenausschusses, die Linearanpassungen auf den 1. November 2000 und 1. Dezember 2001 vorzuziehen, folgte das Plenum nicht.
3. Die Empfehlung des Innen- und des Finanzausschusses, den Verheiratetenanteil im Familienzuschlag in die Linearanpassung einzubeziehen, fand eine Mehrheit.
4. Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, die Einmalzahlung von 400,- DM auch auf die aktiven Beamten der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zu erstrecken, wurde angenommen.

In einer Presseerklärung vom gleichen Tag brachte der GdP-Vorsitzende, Konrad Freiberg, die Enttäuschung der Beamten zum Ausdruck, dass der Bundesrat nicht die „Besoldungs-Nullrunde 2000“ zu Fall gebracht hat.

Am 31. Januar 2001 verabschiedete das Bundeskabinett seine Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Besoldungsanpassungsgesetzesentwurf 2000.

Der DGB hatte in seiner Stellungnahme vom 19. Januar 2001 zum Entwurf der Gegenäußerung – wie von der GdP gefordert – zwar begrüßt, dass die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates zustimmen wolle, den Verheiratetenzuschlag in die Linearanpassung einzubeziehen und die Einmalzahlung auch auf die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zu erstrecken, er bekräftigte jedoch noch einmal seine Forderung auf zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses auf die Besoldung.

Die verabschiedete Gegenäußerung entsprach der Entwurfsfassung.

Der Deutsche Bundestag beriet am 15. Februar 2001 den Anpassungsgesetzesentwurf in erster Lesung im vereinfachten Verfahren. Die Beratungen im Innenausschuss des Deutschen Bundestages fanden in der ersten März-Woche statt.

Am 8. März 2001 fand im Deutschen Bundestag die 2. und 3. Lesung des Anpassungsgesetzesentwurfs statt. Auf Empfehlung seines Innenausschusses vom 7. März 2001 beschloss der Deutsche Bundestag:

1. Lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der dynamisierten Sätze der Erschwerniszulagenverordnung und der Mehrarbeitsvergütungsverordnung
  - um 1,8 v. H. ab 1. Januar 2001
  - um 2,2 v. H. ab 1. Januar 2002

2. Einmalzahlung für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 in Höhe von 400,- DM für die Monate September bis Dezember 2000.
  3. Anhebung des Bemessungssatzes für Bezügeempfänger in den neuen Ländern
    - ab 1. August 2000 auf 87,0 v. H.
    - ab 1. Januar 2001 auf 88,5 v. H.
    - ab 1. Januar 2002 auf 90,0 v. H.
- des Westniveaus.

4. Verlängerung der Festschreibung der Sonderzuwendung auf dem Niveau 1993.
5. Verlängerung der Ermächtigungsnorm für besoldungs- und versorgungsrechtliche Übergangsregelungen in den neuen Ländern über 2002 hinaus.
6. Erstreckung der Altersteilzeitbeschäftigung auf teilzeitbeschäftigte Beamte; Verlängerung der Regelung bis Ende 2009.

Mit dem Beschluss übernahm der Deutsche Bundestag die Forderung des Bundesrates.

- Erstreckung der Einmalzahlung auf die aktiven Beamten der Besoldungsgruppen A 10 und A 11.
- Einbeziehung des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag in die Linearanpassung.

Der Bundesrat befasste sich auf seiner Sitzung am 30. März 2001 im 2. Durchgang mit dem Anpassungsgesetz 2000.

Der gemeinsame Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen der Ungleichbehandlung der Beamten zu den Tarifbeschäftigten in Bezug auf den Anpassungszeitpunkt fand nicht die Mehrheit.

Das Plenum stimmte dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 8. März 2001 verabschiedeten Fassung zu.

Das Anpassungsgesetz 2000 wurde am 27. April 2001 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

## 2.4 BESOLDUNGSSTRUKTURGESETZ

Der Vorentwurf eines „Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur“ (BesStruktG) wurde mit Anschreiben vom 12. April 2000 dem geschäftsführenden Bundesvorstand, den Landesbezirken sowie dem Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht übersandt. Die Entwurfsfassung beinhaltete die weitere Flexibilisierung des Besoldungsrechts. Hierzu wurden folgende Maßnahmen ab 1. Januar 2001 vorgeschlagen:

- Einführung von Bezahlungsbandbreiten bei der Eingangsbesoldung sowie beim ersten Beförderungssamt im gehobenen und höheren Dienst über drei Besoldungsgruppen;
- Verlagerung der Regelungskompetenz für Stellenobergrenzen für Beförderungssämter auf die Länder.

Darüber hinaus sollte der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 hinsichtlich der Notwendigkeit einer verbesserten Kinderalimentation verstetigt werden.

Dem sollen die Bestimmungen dienen:

- a) Anhebung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder um strukturell 200,- DM monatlich,
- b) Abschaffung des Ehegattenanteils im Familienzuschlag zur Finanzierung der verbesserten Kinderalimentation für kinderreiche Beamtenfamilien.

Als Übergangsregelungen waren vorgesehen:

- Besitzstandswahrung des Ehegattenanteils im Familienzuschlag in bisheriger Höhe für vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger,
- Beibehaltung der bundesgesetzlichen Obergrenzenregelungen bis zum Erlass entsprechender landesrechtlicher Regelungen.

Der Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht unterzog auf seiner Sitzung am 18./19. April 2000 in Berlin den Vorentwurf einer ersten Bewertung.

Nach Meinung des BFA war der Gesetzentwurf ein Spardiktat, das nicht nur abgelehnt, sondern mit gewerkschaftlichen Aktionen bekämpft werden müsse.

Im Einzelnen bemerkte der BFA:

- Hinsichtlich der Einführung von Bezahlungsbandbreiten bei der Eingangsbesoldung und beim ersten Beförderungsamts wird die Verfassungsgemäßheit angezweifelt. Amt und Bewertung fallen bei der vorgeschlagenen Regelung auseinander; sie wird als ein Einstieg in den Ausstieg der bundeseinheitlichen Besoldung angesehen. Probleme sehen die BFA-Mitglieder bei der praktischen Anwendung von Bezahlungsbandbreiten und den gegebenenfalls versorgungsrechtlichen Konsequenzen bei vorzeitiger Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit.
- Wird die Regelungskompetenz für die Obergrenzen auf die Länder verlagert, sehen die BFA-Mitglieder zum einen einen erneuten Besoldungswettbewerb zwischen den Ländern, zum anderen unzureichende Beförderungsmöglichkeiten bei Ländern mit schwacher Finanzkraft. Landesrechtliche Regelungen für Obergrenzen bedingen nach Meinung des BFA bundeseinheitlich festgelegte Mindestobergrenzen. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang eine bundeseinheitliche Dienstpostenbewertung.
- Bezüglich der vorgesehenen Abschaffung des Ehegattenanteils im Familienzuschlag zur Finanzierung der Kinderalimentation für dritte und weitere Kinder wird die soziale Komponente vermisst. Auch reibt sich der BFA daran, dass mit dem Wegfall des Ehegattenanteils – wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt – eine deutliche Überkompensation bezweckt wird, um das Bezahlsrecht fortzuwickeln. Die vorgeschlagene Maßnahme verletzt nach Meinung des BFA den Verfassungsauftrag nach besonderem Schutz von Ehe und Familie.

Der BFA war sich einig, dass zu der Entwurfsfassung des Strukturgesetzes eine fünfköpfige Ad-hoc-Kommission eine GdP-Stellungnahme für den GBV erarbeiten soll.

Der Vorstand der Seniorengruppe (Bund) beschloss auf seiner Sitzung am 25./26. April 2000 in Hilden, dass der Seniorenvorstand ebenfalls zu dem Entwurf Stellung beziehen sollte.

Der GBV teilte auf seiner Sitzung am 10./11. Mai 2000 die Meinung des BFA Beamten- und Besoldungsrecht und des Seniorenvorstandes.

Entsprechend dem Beschluss des GBV erarbeitete die ad-hoc-Kommission „Besoldungsstruktur“, bestehend aus Mitgliedern des BFA Beamten- und Besoldungsrecht, am 19. Juni 2000 den Entwurf einer GdP-Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Dabei wurden die Stellungnahmen der Landesbezirke sowie des Vorstandes der Seniorengruppe (Bund) einbezogen.

Schwerpunkt der GdP-Stellungnahme bildeten

1. die Einführung von Bezahlungsbandbreiten bei der Eingangsbesoldung sowie beim ersten Beförderungsamts im gehobenen und höheren Dienst
2. die Verlagerung der Regelungskompetenz für Stellenobergrenzen für Beförderungsamts auf Bund und Länder
3. der Wegfall des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag und die Anhebung des neu strukturierten Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder.

#### Zu 1.

Da mit dem neu geschaffenen § 24 a BBesG einem Amt 3 Besoldungsgruppen zugeordnet werden können, ist nach Auffassung der GdP die Amtsangemessenheit der Besoldung nicht mehr gegeben. Die Trennung von Amt und Besoldung ist verfassungsrechtlich bedenklich und wird daher von der GdP abgelehnt.

#### Zu 2.

Die Realisierung einer funktionsgerechten Besoldung nach § 18 BBesG bedingt eine Aufhebung aller Stellenobergrenzen. Daher lehnt die GdP auch eine Modifizierung der Regelungskompetenz für die Anteile der Beförderungsamts vom Bund auf den Bund und die Länder ab. Solange jedoch die Dienstherren auf Obergrenzenregelungen beharren, sollte für die Zahl der Beförderungsamts eine bundeseinheitliche Mindestgrenze festgelegt werden, um einen einheitlichen Mindeststandard in der Qualität hoheitlicher Tätigkeit gegenüber dem Bürger zu gewährleisten und eine wettbewerbliche Verzerrung auszuschließen.

#### Zu 3.

Da der bisherige Verheiratetenzuschlag aus der Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn gegenüber dem Beamten und dessen Familie resultiert, wird die Neustrukturierung des Familienzuschlags abgelehnt. Die Besitzstandsregelung des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag für vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger führt wegen der zukünftig entfallenden Dynamisierung zur Besoldungsreduzierung. Erst recht führt der Wegfall des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag für zukünftige Beamtenverhältnisse zu Einkommenseinbußen. Die GdP lehnt es ab, dass der Dienstherr seine Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation für dritte und weitere Kinder durch die Neudefinition des Familienzuschlags zu Lasten des Schutzes und der Förderung der Familie „unmoralisch“ überkompensieren will.

Nach Billigung der erarbeiteten Stellungnahme durch den im GBV für Beamtenpolitik zuständigen Kollegen Bernhard Witthaut wurde diese dem DGB am 21. Juni 2000 zugestellt. Der DGB als 94er-Spitzenorganisation übernahm die Auffassungen der GdP in seine Stellungnahme mit Ausnahme

der „Mindestgrenzenregelung“ bei den Stellenplanobergrenzen. Nach zwei Abstimmungsrunden mit den ÖD-Gewerkschaften wurde dem BMI am 26. Juni 2000 die DGB-Stellungnahme zu dem Vorentwurf übersandt.

Mitte Oktober übersandte das BMI den 94er-Entwurf des BesStruktG. Er unterschied sich vom Vorentwurf nur in einigen redaktionellen Veränderungen. Deshalb stimmte die GdP am 24. Oktober 2000 zu, dass ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf auch als Stellungnahme zum 94er-Entwurf zu werten sei und der DGB gegenüber dem BMI seine Stellungnahme zum Vorentwurf als 94er-Stellungnahme erklären könne.

Am 5. Dezember 2000 fand im Bundesinnenministerium das Beteiligungsgespräch gemäß § 94 BBG über den Entwurf des BesStruktG statt. Im Einvernehmen mit dem BMI beschränkten sich die DGB-Gewerkschaften des ÖD bei diesem Gespräch auf folgende Schwerpunkte:

- Bandbreitenregelung
- Verheiratetenzuschlag
- Stellenobergrenzenregelung

Im Übrigen verwiesen sie auf die schriftlich eingereichte DGB-Stellungnahme, in der die Auffassung der GdP zum Gesetzentwurf fast vollständig übernommen worden ist.

- Die DGB-Gewerkschaften kritisierten den vorliegenden Gesetzentwurf als verkapptes Spargesetz, da die vorgesehene Bandbreitenregelung bei der Einstufung der Eingangs- und der ersten Beförderungssämter im gehobenen und höheren Dienst nach gewerkschaftlicher Einschätzung zu einer Absenkung der Eingangsbesoldung führen wird. Der Argumentation des BMI, mit dem Besoldungsstrukturgesetz werde die leistungsorientierte Besoldung weiter gestärkt, könne nicht gefolgt werden. Die fehlende Umsetzung der Leistungsstufen- und der Leistungszulagenverordnung in den Ländern lasse erwarten, dass auch mit dem Besoldungsstrukturgesetz Einsparungen unter dem Deckmantel Flexibilisierung und Modernisierung bezweckt werde.

Die BMI-Vertreter gaben zu verstehen, dass die Länder auf die Möglichkeit gedrängt haben, die Eingangsbesoldung für den gehobenen/höheren Dienst auch nach Besoldungsgruppe A 8/A 12 festsetzen zu können. Als BMI sähen sie keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die unterschiedliche Bezahlung der Eingangs- und der ersten Beförderungssämter bei verschiedenen Dienstherrn. Sie teilten auch nicht die gewerkschaftliche Auffassung, dass mit dem Aufgeben der Besoldungseinheit eine demoralisierende Wirkung bei den Beschäftigten eintrete. Einer Bandbreitenregelung der Eingangsbesoldung in Form von Bündelungen A 9/10 bzw. A 13/A 14 könne das BMI wegen der dann eingeschränkten Gestaltungsspielräume der einzelnen Dienstherrn nicht zustimmen.

- Das BMI vertrat hinsichtlich des vorgeschlagenen Wegfalls des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag für künftige Fälle die Auffassung, dass angesichts des gesellschaftlichen Wandels die Streichung auch einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten werde. Familienpolitik müsse für alle in Form steuerlicher Entlastungen betrieben werden. Im Übrigen bezweifle das BMI, ob Arbeitsplatzsuchende sich durch den Verheiratetenzuschlag motivieren ließen, sich für den öffentlichen Dienst zu bewerben.

Den gewerkschaftlichen Vorschlägen, den Verheiratetenzuschlag zumindest für diejenigen Beamten aufrechtzuerhalten, die Kinder haben, konnte das BMI sich ebenfalls nicht anschließen. Es gab jedoch zu überlegen, sich für eine generelle Streichung des Verheiratetenzuschlags einzusetzen und die ersparten Finanzmittel auf die Grundgehaltstabellen umzulegen. Für die Anwärter sagte das BMI zu, eine Prüfung hinsichtlich einer Ausgleichsregelung für den vorgesehenen Fortfall des Anwärterverheiratetenzuschlags vorzunehmen.

- Den gewerkschaftlichen Vorstellungen, endlich die Stellenobergrenzen abzuschaffen und die funktionsgerechte Besoldung umzusetzen, verschloss sich das BMI mit dem Hinweis, dass eine bundesweite Dienstpostenbewertung sich als undurchführbar erwiesen habe. Die Länder drängten darauf, einen größeren Gestaltungsspielraum in Bezug auf Beförderungsmöglichkeiten eingeräumt zu bekommen. Im Übrigen teile das BMI nicht die gewerkschaftlichen Befürchtungen, dass es zu einem Beförderungswettbewerb zwischen den Ländern komme. Es gelte noch immer das Moratorium von 1977, wonach ausgabenwirksame Gesetze untereinander zwischen Bund und den Ländern und zwischen den Ländern abzustimmen seien.

Das Beteiligungsgespräch endete mit dem Hinweis, dass mit einer Inkraftsetzung des BesStruktG nicht vor dem 1. Juli 2001 zu rechnen sei.

Der Bundesrat befasste sich am 9. März 2001 im ersten Durchgang mit dem Entwurf eines BesStruktG. Dem Plenum lagen die Empfehlungen seines Innen- und des Finanzausschusses sowie Änderungsanträge mehrerer Länder vor. Die Länderkammer beschloss folgende Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf:

- der Streichung des Verheiratetenzuschlags wird auf Empfehlung des Innen- und des Finanzausschusses nicht zugestimmt;
- die Bestimmungen über die Einführung einer Bandbreitenregelung sind auf Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Brandenburg, und Sachsen-Anhalt zu streichen;
- \* zugestimmt wird der Empfehlung des Finanzausschusses, bundesrechtliche Obergrenzen beizubehalten, zugleich aber Öffnungsklauseln für abweichende Obergrenzen zuzulassen;
- \* zugestimmt wird der Empfehlung des Innenausschusses, die Höhe der Wahrnehmungszulage auf den Unterschied zur übernächsten Besoldungsgruppe zu beschränken;
- \* Zustimmung findet die Empfehlung des Innen- und des Finanzausschusses, dass bei laufbahnrechtlichen Bestimmungen über Bildungsgänge und Prüfungen Bund und Länder weiterhin zusammenwirken müssen.

Im Rahmen des verbesserten Beteiligungsverfahrens übersandte das BMI Ende Mai 2001 den Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates. Zu den Einzelpunkten der Stellungnahme bemerkte die Bundesregierung:

### Bezahlungsbandbreiten

Die Bundesregierung hält die Befürchtung für unbegründet, die Einführung der Bezahlungsbandbreiten im Eingangsam

und im ersten Beförderungsjahr des gehobenen und höheren Dienstes gefährde die Einheitlichkeit der Besoldung im Bundesgebiet oder gar innerhalb der einzelnen Länder. Sie bekräftigt daher ihre Haltung, den Dienstherren größere Gestaltungsspielräume an die Hand zu geben.

### Obergrenzen für Beförderungsjahre

Die Bundesregierung stimmt zu, dass es weiterhin bundesrechtliche Obergrenzenregelungen gibt, da der Bundesrat zugleich auch eine Öffnungsklausel für die Länder vorgeschlagen hat.

### Verheiratetenzuschlag

Die Bundesregierung beharrt auf der Streichung des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag.

### Wahrnehmungszulage

Die Bundesregierung stimmt nicht zu, dass die Höhe der Wahrnehmungszulage auf den Unterschiedsbetrag bis zur zweiten folgenden Besoldungsgruppe – statt der vorgeschlagenen dritten folgenden Besoldungsgruppe – beschränkt wird.

### Ernennungsfälle

Die Bundesregierung wird prüfen, ob § 5 Beamtenrechtsrahmengesetz einer ergänzenden Ermächtigungsnorm bedarf, wonach per Landesrecht weitere Ernennungsfälle vorgeschrieben werden können.

### Laufbahnvorschriften

Die Bundesregierung stimmt zu, dass zur Wahrung der Einheitlichkeit der laufbahnrechtlichen Regelungen und der damit verbundenen besoldungsrechtlichen Regelungen das Abstimmungsverfahren zwischen Bund und den Ländern gemäß § 13 Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz weiterhin zwingend vorgeschrieben bleibt.

Die GdP stimmte zu, dass der DGB als 94er-Spitzenorganisation zu der Entwurfsfassung der Gegenäußerung wie folgt Stellung bezieht:

### Bezahlungsbandbreiten

Der DGB fordert die Bundesregierung auf, entsprechend dem ablehnenden Votum des Bundesrates die Absicht fallen zu lassen, Bandbreiten einzuführen.

### Obergrenzen für Beförderungsjahre

Der DGB wiederholt seine Forderung nach Umsetzung des in § 18 BBesG verankerten Grundsatzes einer funktionsgerechten Besoldung und lehnt daher die vom Bundesrat vorgeschlagene bundesweite Stellenobergrenzenregelung mit Öffnungsklauseln für die Länder ab.

### Verheiratetenzuschlag

Der DGB wehrt sich mit Entschiedenheit gegen das Vorhaben der Bundesregierung, an der Streichung des Verheiratetenanteils festzuhalten.

## Wahrnehmungszulage

Der DGB teilt die Auffassung der Bundesregierung über den Höchstbetrag der Wahrnehmungszulage. Er bekräftigt nochmals seine Auffassung, dass die Zulage ab Übertragung des Amtes und nicht erst ab dem siebten Monat der Wahrnehmung der neuen Tätigkeit zu zahlen ist.

Das Bundeskabinett verabschiedete den Gesetzentwurf am 20. Juni 2001 und leitete ihn dem Deutschen Bundestag zu.

Am 28. Juni 2001 fand im Deutschen Bundestag bereits die 1. Lesung des Gesetzentwurfs statt. Die Bundesregierung, vertreten durch den Parlamentarischen Staatssekretär im BMI, Fritz Rudolf Körper, verteidigte ihre Auffassung, Bezahlungsbandbreiten über drei Besoldungsgruppen im Eingangsamt und im ersten Beförderungsjahr des gehobenen und höheren Dienstes schafften Gestaltungsspielräume für individuelle Leistungsprofile einerseits und die Berücksichtigung allgemeiner arbeitsmarktpolitischer Gesichtspunkte andererseits. Vor dem Hintergrund veränderter gesellschaftlicher Verhältnisse bekräftigte sie ihre Haltung, den Verheiratetenzuschlag zukünftig zu streichen zur Gegenfinanzierung der vom Bundesverfassungsgericht gebotenen verbesserten Kinderalimentation für die dritten und weiteren Kinder von Beamten.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion lehnte wegen der befürchteten Zersplitterung des Besoldungsrechts die Bandbreiten-einstufung ab. Die vorgesehene Streichung des Verheiratetenanteils geißelte ihr Sprecher Meinrad Belle als sozial un- ausgewogen und starke Belastung der kleinen Beamten. Für die FDP-Bundestagsfraktion lehnte Max Stadler die Bezahlungsbandbreiten ab, weil sie de facto zu einer Absenkung der Besoldung im Bereich des gehobenen und höheren Dienstes führt. Den modernisierten Familienzuschlag qualifizierte die FDP-Fraktion als Mogelpackung, weswegen der Gesetzentwurf in Gänze abzulehnen ist.

Die rotgrüne Koalitionsfraktion unterstützte das Vorhaben der Bundesregierung, weil mit den Bezahlungsbandbreiten das Besoldungsrecht im Rahmen des Programms „aktivierender Staat“ flexibler gestaltet wird. Der Wegfall des Verheiratetenanteils orientiere sich an dem modernen Familienbegriff, der sich an der Existenz von Kindern und nicht etwa an der standesamtlichen Trauung orientiere. Allerdings müsse bei der Neugestaltung des Familienzuschlags – so das Zugeständnis – über die von der Bundesregierung bereits angegebene Überkompensation und die soziale Abfederung bei Beamten des einfachen und mittleren Dienstes im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gesprochen werden.

Die beim 94er-Beteiligungsgespräch sowie in der Nachfolgezeit immer wieder vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken von GdP und DGB gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagene Streichung des Verheiratetenanteils sowie die Einführung von Bezahlungsbandbreiten im Eingangs- und im 1. Beförderungsjahr im gehobenen und höheren Dienst verfehlten ihre Wirkung nicht.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestags setzte am 13. Dezember 2001 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf an, um sich in dieser Frage sachkundig zu machen.

Bei dieser Anhörung konzentrierte sich der DGB als geladener Sachverständiger auf die von den ÖD-Gewerkschaften gemeinsam festgelegten Positionen:

- der vorgesehene Wegfall des Verheiratetenzuschlags verletzt das Alimentationsprinzip,
- die vorgeschlagene Einführung von Bandbreiten im Eingangs- und im ersten Beförderungsamte des gehobenen und des höheren Dienstes widerspreche einer anforderungs- und funktionsgerechten Besoldung.

Mit Ausnahme des Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsamtes teilten die sachverständigen Verfassungsrechtler (Battis, Summer, Böhm) die Auffassung des DGB, dass eine Bandbreitenregelung zum einen das Bestimmtheitsgebot der Zuordnung von Ämtern zu einer Besoldungsgruppe verletzt, zum anderen zu einer Zersplitterung des Besoldungsrechts führt.

Differenzierter wurde die Frage der Alimentationsverpflichtung gegenüber der Familie des Beamten gesehen. Hier wurde insbesondere von Frau Prof. Böhm, Philipps-Universität Marburg, dem Gesetzgeber die Möglichkeit bescheinigt, die Alimentation der Familie stärker auf die Kinder zu konzentrieren. Unisono wurde von den Verfassungsprofessoren dargelegt, dass sich die bessere Familialimentation besoldungsrechtlich bereits ab dem ersten Kind niederschlagen müsse. Die mit dem Wegfall des Verheiratetenzuschlags ersparten Besoldungsaufwendungen sollten – so die Professoren – auf die Kinderalimentation verteilt werden. Für zumindest denkbar wurde auch die Einkommensabhängigkeit der Gewährung des Verheiratetenzuschlags gehalten.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages befasste sich Ende Januar 2002 mit der Auswertung der Anhörung. Für dessen Sitzung am 27. Februar 2002 hatten die rotgrünen Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf eine Reihe von Änderungsvorschlägen gegenüber der Regierungsvorlage eingebracht.

## A Besoldungsrecht

1. Der Verheiratetenzuschlag wird weiterhin gewährt.
2. Für die Eingangsämter und das 1. Beförderungsamte im gehobenen und höheren Dienst wird eine Bandbreitenregelung eingeführt; die Länder können das Nähere der Einstufung durch Landesrecht regeln.
3. Abweichende Obergrenzenregelungen für Beförderungsamter können von den Ländern festgelegt werden; wird von einem Land von dieser Möglichkeit innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes kein Gebrauch gemacht, verbleibt es bei den bundeseinheitlichen Obergrenzen.
4. Leistungsstufen können zukünftig sofort vorweg gewährt werden und nicht erst nach der Hälfte des jeweiligen Zeitintervalls der Stufen; die Zahl der anspruchsberechtigten Beamten der Besoldungsordnung A steigt von 10 auf 15 v.H.
5. Leistungszulagen und Leistungsprämien können künftig an bis zu 15 v. H. (bisher 10 v. H.) der Beamten der Besoldungsordnung A gewährt werden. Wird die Vergabequote der Leistungsstufen nicht ausgeschöpft, besteht eine Transfermöglichkeit des nicht ausgeschöpften Teils auf Leistungszulagen und Leistungsprämien.

6. Für Anwärtergrundbeträge verbleibt es bei der bisherigen Zuordnung, auch wenn eine abweichende Zuweisung des Eingangsamtes erfolgt ist.
7. Der Ausgleichszeitraum für angeordnete Mehrarbeit wird in Bund und Ländern von bisher drei Monate auf ein Jahr ausgedehnt.
8. BGS-Beamte, die als „Sky-Marshals“ verwendet werden, erhalten rückwirkend zum 1. Januar 2002 eine Erschwerungszulage gemäß § 22 Erschwerungszulagenverordnung in Höhe von 150 € monatlich.

## B Beamtenrecht

1. Durch Ergänzung des § 12 b BRRG soll das Institut „Führungsfunktionen auf Zeit“ auch auf Leiter öffentlicher Schulen sowie auf Leiter von Teilbehörden der Gemeinden heruntergezogen werden.
2. Es bleibt beim Abstimmungsverfahren zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Einheitlichkeit von Laufbahnschriften.
3. Für alle Klagen eines Beamten bedarf es aufgrund einer Ergänzung des § 126 Abs. 3 BRRG zukünftig keines Vorverfahrens mehr, wenn ein Gesetz dies bestimmt.

Kaum hatten im Innenausschuss des Deutschen Bundestages die Beratungen über den Gesetzentwurf begonnen, wurde dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt. Grund waren nicht überbrückbare Meinungsverschiedenheiten in der Gesamtkoalition der SPD über die vorgeschlagene geänderte Bandbreitenregelung.

Der Innenausschuss befasste sich am 20. März 2002 abschließend mit dem Gesetzentwurf. Den bereits im Januar 2002 eingebrachten Änderungsvorschlägen der Koalitionsfraktionen wurde zugestimmt; darüber hinaus wurde die vorgesehene Bandbreitenregelung aus der Gesetzesvorlage gestrichen. Das Plenum stimmte am 21. März 2002 dem Gesetz in der vom Innenausschuss empfohlenen Fassung zu. Der Bundesrat wird sich in seiner April-Sitzung 2002 mit dem Besoldungsstrukturgesetz im 2. Durchgang befassen.

Mit der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung des Besoldungsstrukturgesetzes scheiterte durch den gewerkschaftlichen Widerstand die Bundesregierung bei ihrem Vorhaben

- Streichung des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag,
- Einführung einer Bandbreitenregelung im gehobenen und höheren Dienst.

## 2.5 6. BESOLDUNGSÄNDERUNGSGESETZ

Der BMI übersandte Anfang Dezember 2000 den Entwurf eines 6. Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (6. BesÄndG). Ziel dieses Änderungsgesetzes war:

- der Abbau von Regelungsdichten und Verwaltungsvereinfachungen,
- Neuabgrenzung des Auslandszuschlages gemäß § 55 BBesG,
- redaktionelle Klarstellungen.

Darüber hinaus befasste sich der Gesetzentwurf hauptsächlich mit Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Streitkräfte und Veränderungen der Besoldungsordnung B.

Unter Einbeziehung der Änderungsvorschläge der Landesbezirke und der Mitglieder des BfA Beamten- und Besoldungsrecht zu dem Gesetzentwurf nahm die GdP gegenüber dem DGB als 94er-Spitzenorganisation am 27. Dezember 2000 Stellung:

Im allgemeinen Teil begrüßte die GdP den vorgeschriebenen Abbau der Regelungsdichte und die Verwaltungsvereinfachungen. Zugleich forderte sie, den Gesetzentwurf anzureichern um die gewerkschaftlichen Vorstellungen einer anforderungs- und funktionsgerechten Besoldung, wie sie in den „Anforderungen des DGB an die 14. Legislaturperiode“ niedergelegt sind.

Im Einzelnen begrüßte die GdP, dass nunmehr auch die Zeiten der häuslichen Pflege eines nahen Angehörigen beim Besoldungsdienstalter Berücksichtigung finden sollen. Zur Klarstellung forderte sie eine Ergänzung der Auslandszuschlagsbestimmung gemäß § 55 Abs. 4 BBesG, wonach Beamte, deren Unterkunft und/oder Verpflegung unentgeltlich gewährt werden, auch weiterhin einen Auslandszuschlag erhalten. Sie wandte sich gegen die vorgesehene Änderung des § 55 Abs. 5 BBesG, wonach zu Auslandsvertretungen abgeordnete Beamte des BGS und des BKA nur unter erschwerten Bedingungen die höheren Auslandszuschläge gemäß Anlagen VI f bis VI h zum BBesG erhalten könnten.

In ihrer Stellungnahme bekräftigte die GdP ihr Änderungsbegehren zu dem neu geplanten § 63 BBesG, dass Beamte zur Gewährung der Anwärtersonderzuschläge sich nicht verpflichten können, nach Ablegung der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre in einem Dienstverhältnis zu bleiben. Schließlich seien Widerrufsbeamte gemäß Dienstrechtsreformgesetz nach Ablegung der Laufbahnprüfung zu entlassen.

Kritik meldete die GdP auch an, dass nicht wie nach dem Entwurf eines novellierten § 63 BBesG vom Mai 2000 die Höhe der Anwärtersonderzuschläge zusammen mit dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag das Anfangsgrundgehalt plus Familienzuschlag erreichen können, sondern die Anwärtersonderzuschläge auf 100 v. H. des jeweiligen Anwärtergrundbetrags beschränkt bleiben.

Begrüßt wurde die vorgesehene Höhergruppierung des Direktors der Grenzschutzdirektion nach Besoldungsgruppe B 3.

Abschließend forderte die GdP, endlich den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen anzuheben und bei unterhältiger Teilzeitbeschäftigung mindestens den bisher gewährten hälfti-

gen Betrag der vermögenswirksamen Leistungen von 6,50 DM zu zahlen, statt die vermögenswirksamen Leistungen gänzlich nur noch im Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit zu gewähren.

Der DGB nahm die GdP-Vorstellungen in seine Stellungnahme auf und sandte sie am 28. Dezember 2000 dem BMI zu.

Erst Ende Mai 2001 übersandte das BMI den überarbeiteten Entwurf eines 6. BesÄndG. Die GdP gab zu den Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem DGB als 94er-Spitzenorganisation u. a. folgende Stellungnahme ab:

- der neu formulierte § 13 Abs. 2 BBesG, der sich mit dem Abbau von Ausgleichszulagen befasst, wird als begrüßenswerte Klarstellung bewertet;
- mit der Ergänzung in § 55 Abs. 4 BBesG wird die Forderung als erfüllt angesehen, dass im Ausland eingesetzte Beamte, denen Unterkunft und/oder Verpflegung unentgeltlich gewährt wird, weiterhin einen Auslandszuschlag erhalten;
- die ergänzte Fassung des § 63 BBesG (nunmehr dürfen Anwärtersonderzuschläge zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag 70 v.H. des Anfangsgrundgehalts des Eingangsamtes betragen, nur im Ausnahmefall 100 v. H.) ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, es bleibt jedoch bei der Forderung, dass die 100-Prozent-Regelung grundsätzlich gelten muss;
- auch wenn per Landesrecht Sonderzuschläge gemäß § 72 BBesG nunmehr bis zu 0,2 v. H. – statt bisher 0,1 v. H. – der Ausgaben betragen dürfen, wird dies für unzureichend angesehen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen;
- gegen die Neuabgrenzung des Zulageberechtigtenkreises der Polizeizulage werden keine Einwendungen erhoben, da Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder davon nicht betroffen sind;
- zugestimmt wird, dass begrenzt dienstfähige Beamte vermögenswirksame Leistungen analog den teilzeitbeschäftigten Beamten erhalten, da sich ihre Besoldung auf der Grundlage des § 72 a BBesG nach der Bestimmung über die Teilzeitbeschäftigung (§ 6 BBesG) richtet;
- ohne Einwendungen zu erheben, wird jedoch sehr kritisch der vorgesehene Abbau von Ausgleichszulagen für Versorgungsempfänger gesehen; auch wenn die Bestimmung nur diejenigen Ausgleichszulagen erfasst, die durch den Wegfall von Stellsulagen durch das Versorgungsreformgesetz 1998 entstanden sind, könnte dies als Präzedenzfall für die zukünftige generelle Vorgehensweise beim Wegfall von Zulagen dienen.

Am 17. Juli 2001 fand im BMI das 94er-Beteiligungsgespräch über den Gesetzentwurf statt. In den allgemeinen Bemerkungen begrüßten DGB und GdP, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Regelungsdichten abgebaut, überflüssige Normen abgeschafft und Verwaltungsvereinfachungen durchgeführt werden. Kritisiert wurde, dass unter dem Deckmantel „Modernisierungsmaßnahmen“ Einsparungen vorgesehen sind.

Heftige Kritik äußerten DGB und GdP an den vom BMI vorgebrachten Begründungen, eine Reihe von vorgeschlagenen Änderungen sei aufgrund von Prüfbemerkungen des Bundesrechnungshofes (BRH) zustande gekommen. Die vom BRH

gerügten Regelungen seien – so DGB und GdP – das Ergebnis des politischen Gestaltungswillens des Gesetzgebers und könnten nicht im Nachhinein umgedreht werden.

Im Einzelnen bemerkten DGB und GdP zu dem Gesetzentwurf:

- bekräftigt wurde die Forderung nach Aufhebung der Suspendierung des Eingangsamtes für den gehobenen nicht-technischen Dienst in Besoldungsgruppe A 10;
- begrüßt wurde die vorgesehene Berücksichtigung der Zeiten der häuslichen Pflege bei der BDA-Anwendung;
- abgelehnt wurde die Verschärfung der Bestimmung über die Gewährung eines erhöhten Auslandszuschlags gemäß Gesetz über den Auswärtigen Dienst, wodurch BKA- und BGS-Beamte, die in Auslandsvertretungen abgeordnet sind, nur noch in Ausnahmefällen den Anforderungen des veränderten § 55 Abs. 5 BBesG Genüge tun;
- gefordert wurde, den Anwärtergrundbetrag zusammen mit dem Anwärtersonderzuschlag gemäß dem neu gestalteten § 63 BBesG auf das Anfangsgrundgehalt des jeweiligen Eingangsamtes zu beschränken sowie den Anwärtergrundbetrag auf 75 v. H. des Eingangsamtes festzusetzen;
- abgelehnt wurde eine Dezentralisierung der Sonderzuschlagsverordnung, zugleich wurde die Beschränkung der Aufwendungen für die Sonderzuschläge auf 0,2 v. H. der Besoldungsaufwendungen des jeweiligen Dienstherrn als unzureichend qualifiziert, um mit dem Institut „Sonderzuschläge“ die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen;
- erneuert wurde die Forderung, unverzüglich eine Rechtsverordnung zu § 72 a BBesG über die Zuschlagsregelung bei begrenzter Dienstfähigkeit zu erlassen;
- begrüßt wurde die längst überfällige Höhergruppierung des Direktors der Grenzschutzdirektion nach Besoldungsgruppe B 3;
- begrüßt wurde die zukünftige Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen Arbeitszeit; erinnert wurde an die längst überfällige Anhebung der seit 1971 in unveränderter Höhe gewährten Leistung;
- abgelehnt wurde die Abschmelzung der Ausgleichszulagen, die für wegfallende Stellenzulagen durch das Versorgungsreformgesetz 1998 seither Versorgungsempfängern gewährt wurden.

Die BMI-Vertreter sagten Prüfung der Argumente zu, ließen jedoch durchblicken, dass der vorliegende Gesetzentwurf schwerwichtig dazu diene, den Beschluss der Bundesregierung zur Erhöhung der Attraktivität der Bundeswehr umzusetzen.

In der Kabinettsitzung vom 25. Juli 2001 wurde dann die von der GdP angegriffene Änderungsbestimmung über den erhöhten Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5 BBesG) gestrichen. Stattdessen beschloss die Bundesregierung, durch Änderung des § 7 BBesG die Zahlung eines Kaufkraftausgleichs innerhalb der Wirtschafts- und Währungsunion auch über den 31. Dezember 2001 hinaus – wenn also der Euro gesetzliches Zahlungsmittel wird – zu gewährleisten.

Der Bundesrat nahm auf seiner Sitzung am 27. September 2001 Stellung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Er teilte nicht die Auffassung der Bundesregierung, dass ein Kaufkraftausgleich innerhalb der Euro-Zone notwendig sei. Ausgleichszulagen sollten nach den Vorstellungen des Bundesrates bei Beförderungen voll und nicht nur zur Hälfte aufgezehrt werden. Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 100 v. H. des Anwärtergrundbetrages sollten nicht in Ausnahmefäl-

len, sondern nur für Anwärter des höheren Auswärtigen Dienstes gewährt werden dürfen. Nach Auffassung des Bundesrates sollten Bundes- und Landesregierungen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich ermächtigt werden, Rechtsverordnungen über die Gewährung von Teildienstfähigkeitszuschlägen zu erlassen. Verschärfen wollte der Bundesrat die Abschmelzung von Ausgleichszulagen, die im Zusammenhang mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 entstanden sind. Nicht die Versorgungsbezüge, sondern die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sollten Bemessungsgrundlage für den Abschmelzbetrag sein. Die Bundesregierung übersandte unmittelbar nach der Bundesratssitzung im Rahmen des verbesserten Beteiligungsverfahrens ihren Entwurf der Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates. Die GdP vertrat zu der Entwurfsfassung folgende Meinung:

- sie begrüßte, dass die Bundesregierung an einem Kaufkraftausgleich in der Euro-Zone festhalten will;
- sie forderte von der Bundesregierung, sich gegen die weitere Einschränkung der Gewährung von Ausgleichszulagen bei Beförderungen auszusprechen;
- sie teilte die Auffassung der Bundesregierung, dass Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 100 v. H. der Anwärtergrundbeträge in Ausnahmefällen für alle Bereiche gewährt werden dürfen;
- sie widersprach der Bundesregierung, dass die Anwendung und Ausgestaltung der Sonderzuschläge dezentral erfolgen sollen; die von der Bundesregierung vorgeschlagene Flexibilisierung führe – so die GdP – zu einer Zersplitterung des Besoldungsrechts;
- sie unterstützte den Vorschlag der Bundesregierung, den Teildienstfähigkeitszuschlag bundeseinheitlich zu gestalten;
- sie forderte die Bundesregierung auf, im Rahmen des Rechtsinstituts Vertrauensschutz keine Abschmelzung der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 induzierten Ausgleichszulagen vorzusehen; der Vorschlag des Bundesrates verschärfe noch die Kürzungsmaßnahme.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages befasste sich abschließend am 7. November 2001 mit dem Gesetzentwurf. Er übernahm eine Reihe von Änderungsvorschlägen des Bundesrates, insbesondere den Vorschlag zur Weiterzahlung der Erhöhungsbeträge für dritte und weitere Kinder ab 2002. Der Deutsche Bundestag folgte am 9. November 2001 der Beschlussempfehlung seines Innenausschusses und stimmte dem 6. BesÄndG in 2. und 3. Lesung zu.

Am 30. November 2001 verabschiedete der Bundesrat das 6. Besoldungsänderungsgesetz im 2. Durchgang, das am 20. Dezember 2001 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Damit wurde zum 1. Januar 2002 kodifiziert:

- die häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen ebenso wie die Kinderbetreuung beim Besoldungsdienstalter berücksichtigt wird;
- die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (§ 63 BBesG) und Sonderzuschlägen (§ 72 BBesG) wird nicht mehr durch Rechtsverordnung geregelt, um flexibler auf die Bewerbersituation reagieren zu können;
- der Familienzuschlag für Beamte mit drei und mehr Kindern beträgt für das Kalenderjahr 2002 jeweils 106,39 Euro pro berücksichtigungsfähiges Kind;
- der Teildienstfähigkeitszuschlag für Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit kann jeweils für den Bereich der Bundesregierung und der Landesregierungen gesondert geregelt werden.

## 2.6 2. BESOLDUNGSÄNDERUNGSVERORDNUNG

Der Bundesinnenminister übersandte Ende Dezember 1999 den Entwurf einer „2. Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften“, mit dem das Beteiligungsverfahren nach § 94 BBG eingeleitet wurde.

Durch Änderung der Erschwerniszulagenverordnung sollten bestimmte Gruppen von Soldaten und Beamten zum Ausgleich ihrer besonderen Erschwernisse eine Zulage erhalten; die übrigen Teile umfassten die Anwärtersonderzuschlagsverordnung sowie die Unterrichtsvergütungsverordnung.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Landesbezirke sowie der Mitglieder des Bundesfachausschusses Beamten- und Besoldungsrecht wurde dem DGB als 94er-Spitzenorganisation am 1. Februar 2000 mitgeteilt:

1. Die FLIR-Operateure (Forward Looking Infra-Red-Systems) sind in die Gewährung der Fliegererschwerniszulage einzu beziehen;
2. den Fluglehrern des BGS ist eine um jeweils 120,- DM erhöhte Fliegererschwerniszulage zu gewähren;
3. auf der Basis ihrer Bundeskongressbeschlüsse fordert die GdP weitere Ergänzungen der Erschwerniszulagenverordnung.

Am 24. März 2000 fand in Bonn das 94-er- Beteiligungs-gespräch über den Änderungsentwurf statt. Eingangs stellte das BMI heraus, dass aufgrund der Vorgaben des Bundesfinanzministers weitere Anreicherungen des VO-Entwurfs nicht möglich sind. Dies gelte sowohl für die strukturelle Verbesserung von Erschwerniszulagen, die Dynamisierung von Erschwerniszulagen in festen Monatsbeträgen, die Aufnahme neuer Tatbestände zur Abgeltung von Erschwernissen als auch für die Ausweitung des Zulageberechtigtenkreises bestehender Erschwerniszulagen. Die Bundesregierung wolle den vorliegenden VO-Entwurf baldmöglichst dem Bundesrat zuleiten, damit dieser ihn spätestens in seiner Juli-Sitzung verabschieden könne.

Auf Vorbehalten von GdP und DGB, mit dem vorliegenden VO-Entwurf nicht den jahrelangen Forderungen nach einer umfassenden Novellierung der ErschwerniszulagenVO Rechnung getragen zu haben, gaben die Vertreter des BMI zu verstehen, dass man weiterhin gesprächsbereit sei; nach Inkraftsetzung der Verordnung sollten insbesondere folgende Themenfelder angesprochen werden, die dann im Bund-Länder-Arbeitskreis Besoldung zu diskutieren sind:

- Übernahme tariflicher Regelungen in die ErschwerniszulagenVO (z. B. Prozentzuschläge bei DUZ)

- Überprüfung der Konkurrenzvorschriften (z. B. Anrechnung der Polizeizulage auf die Schichtzulagen)
- Aufnahme von weiteren abzugeltenden Erschwernissen (z. B. Leichenzulage)
- Katalogisierung von Kriterien für die Gewährung von Erschwerniszulagen in festen Monatsbeträgen (z. B. Zulageberechtigtenkreis für GSG 9/SEK-Zulage (§ 22)).

Die Landesbezirke sind darüber informiert worden, dass seitens des BMI beabsichtigt sei, die 94er-Entwurfsvorlage als Kabinettsvorlage dem Bundesrat zur Verabschiedung vorzulegen. Zur Ausweitung des Zulageberechtigtenkreises für die Gewährung des GSG 9/SEK-Zulage müsse deshalb die Bundesratsschiene genutzt werden. Den betroffenen Landesbezirken wurde deshalb empfohlen, an ihre Landesregierungen entsprechende Forderungen zur Ergänzung der 2. BesoldungsänderungsVO zu richten.

Der Bezirk BGS wurde ergänzend dahin gehend unterrichtet, dass das BMI Sympathie hege für die Gewährung einer erhöhten Fliegererschwerniszulage an die Fluglehrer des BGS analog dem Verteidigungsbereich, der Bundesfinanzminister hierzu aber keine Einwilligung gebe. In Bezug auf die Forderung nach Einbeziehung der BGS-Inspektionen Verbrechensbekämpfung in die Zulagegewährung nach § 22 EZuV wurde seitens des BMI darauf verwiesen, dass entsprechende Forderungen von der BMI-Abteilung BGS nicht an die D-Abteilung herangetragen worden seien.

Der BFA Beamten- und Besoldungsrecht hielt auf seiner Sitzung am 18./19. April 2000 in Berlin die „Katalogisierung“ von Kriterien für die Gewährung einer Zulage nach § 22 im Rahmen einer 3. Besoldungsänderungsverordnung nicht für eine gute Regelung. Er empfahl, einen solchen Katalog auf jeden Fall mit einer Öffnungsklausel zu versehen, um auf länderspezifische Änderungen besser reagieren zu können.

Mit Stand 8. Mai 2000 übersandte der BMI eine überarbeitete 94er-Entwurfsvorlage. Da diese Fassung eine verbesserte Konkurrenzregelung Fallschirmspringerzulage neben SEK-Zulage beinhaltete, stimmte die GdP dem geänderten Verordnungsentwurf zu.

Die Bundesregierung beschloss auf ihrer Sitzung am 16. August 2000, die 2. Besoldungsänderungsverordnung zunächst nicht weiterzuverfolgen; der Teil Erschwerniszulagenverordnung wurde als Entwurf einer 6. Änderungsverordnung der Erschwerniszulagenverordnung verabschiedet und dem Bundesrat zugeleitet.

## 2.7 6. ERSCHWERNISZULAGENÄNDERUNGSVERORDNUNG

Das Bundeskabinett verabschiedete Mitte August den Entwurf einer 6. Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung. Dieser Änderungsentwurf war aus dem Entwurf der 2. Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften ausgegliedert worden.

Die Anliegen der GdP um Einbeziehung weiterer Personen-

gruppen wie Personenschützer und Mitarbeiter der Fahndung in den Berechtigtenkreis für die Gewährung der SEK-Zulage nach § 22 fanden keinen Widerhall im Regierungsentwurf. Ebenso fanden die GdP-Forderungen nach weiteren Ergänzungen der Erschwerniszulagenverordnung keine Beachtung.

Verbessert wurde lediglich aufgrund der GdP-Einlassungen, dass zumindest bei Erkrankung aufgrund eines qualifizierten Dienstunfalls die Fortzahlung der Erschwerniszulagen nicht wie beim Dienstunfall auf 7 Monate beschränkt wird.

Den Landesbezirken wurde der Verordnungsentwurf mit dem Bemerkungen zugesandt, dass betroffene Landesbezirke sich bei ihren jeweiligen Landesregierungen für eine Anreicherung des § 22 Erschwerniszulagenverordnung im Rahmen der 6. Änderungsverordnung einsetzen sollten. Bezüglich weiterer Ergänzungen der Erschwerniszulagenverordnung werde aufgrund der Vorgaben der Finanzminister des Bundes und der

Länder keine Realisierungschance gesehen. Hier müsse sich auf die nächste Änderungsverordnung konzentriert werden, da das BMI zugesichert hat, nach In-Kraft-Treten der 6. Änderungsverordnung ein Grundsatzgespräch über die Fortentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung mit den Gewerkschaften zu führen.

Der Bundesrat stimmte am 29. September 2000 der geänderten Erschwerniszulagenverordnung mit marginalen Ergänzungen zu. Sie wurde am 25. Oktober 2000 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat zum 1. November 2000 in Kraft.

## 2.8 ALTERSTEILZEITZUSCHLAGSVERORDNUNG

Auf der Grundlage des vom Bremer Bundeskongress verabschiedeten Initiativantrags I 3 „Resolution zur Altersteilzeitzuschlagsverordnung“ waren alle Ministerpräsidenten mit Fax vom 21. September 1998 aufgefordert worden, den abgesetzten Punkt „Entwurf einer Altersteilzeitzuschlagsverordnung“ wieder auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 25. September 1998 zu setzen. Zugleich wurde ihnen der materielle Inhalt der Resolution, nämlich Übernahme des Tarifergebnisses in Bezug auf die Altersteilzeitbeschäftigung mit einer Besoldung von 83 v. H. des Nettoentgelts bei Vollzeitbeschäftigung sowohl für die Teilzeit als auch beim Blockmodell nahe gebracht.

Der DGB, die DGB-Landesbezirke und weitere ÖD-Gewerkschaften des DGB hatten unterstützend ebenfalls die Forderung an die Ministerpräsidenten gerichtet, den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf einer Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit auf der Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998 zu behandeln. Nicht zuletzt dieser geballte Druck hatte dazu beigetragen, dass auf Antrag des Landes Sachsen, dem weitere Länder beitraten, der Entwurf der Altersteilzeitzuschlagsverordnung wieder auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 25.

September 1998 gesetzt wurde. Entgegen den Erwartungen – der Bundesratsinnenausschuss hatte dem Plenum Zustimmung empfohlen – wurde jedoch keine Sachentscheidung getroffen.

Die Landesbezirke wurden am 28. September 1998 von diesem Ergebnis unterrichtet. Zugleich waren sie gebeten worden, auf ihre Landesregierungen dahin gehend einzuwirken, dass auf der nächsten Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1998 eine Beschlussfassung über die Altersteilzeitzuschlagsverordnung im Sinne einer zeit- und inhaltsgleichen Übernahme des Tarifergebnisses erfolgt.

Der Finanzausschuss des Bundesrates schloss sich auf seiner Sitzung am 30. September 1998 der Auffassung des Innenausschusses an und empfahl dem Plenum ebenfalls, dem Verordnungsentwurf in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Der Bundesrat stimmte auf seiner Sitzung am 16. Oktober 1998 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung zu. Damit konnten die gewerkschaftlichen Aktivitäten zur inhaltlichen Umsetzung des Tarifergebnisses der Einkommensrunde 1998 erfolgreich abgeschlossen werden.

## 2.9 POLIZEIZULAGE

Der Bundesrechnungshof (BRH) hatte Anfang 2000 den Zulageberechtigtenkreis für die Gewährung der Polizeizulage (Vorbemerkung Nr. 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) geprüft. Das Ergebnis seiner Recherche war, dass beim BGS (wie auch beim Zoll und den Feldjägern) vollzugspolizeiliche Aufgaben nicht oder nur in sehr unterschiedlichem Ausmaß wahrgenommen werden. So werden laut BRH Polizeivollzugsbeamte auf Dienstposten mit reiner Verwaltungstätigkeit eingesetzt. Für diese Aufgaben werde die Polizeizulage sinnwidrig gewährt, wie der BRH ausführt, denn der Schwerpunkt der mit der Polizeizulage abzugeltenden Besonderheiten liege nach den Regelungsmotiven des Gesetzgebers in Bereichen mit stark ausgeprägtem vollzugspolizeilichem Charakter. Nach seinem Prüfbericht sieht der BRH folgenden Regelungsbedarf:

- gesetzliche Klarstellung, dass die Polizeizulage auch für Bereiche gewährt wird, in denen die Aufgaben einen inneren Zusammenhang zur vollzugspolizeilichen Arbeit aufweisen (Polizei Ausbildung, Informationsgewinnung)

- Differenzierung der Zulageregelung je nach Qualität der vollzugspolizeilichen Aufgaben (Innen-/Außendienst, Gefährdung)
- Gewährung der jetzigen Betragshöhe der Polizeizulage als „erhöhte Zulage“ für den „echten“ Vollzugsdienst, Hälfte der jetzigen Polizeizulage als „Normalzulage“ für den übrigen zulageberechtigten Personenkreis
- Streichung der Polizeizulage für Polizeianwärter, da diese regelmäßig nicht eigenverantwortlich tätig werden.

Ein erstes Gespräch über die Angelegenheit hatte der BRH im Juni 2000 mit dem BMI geführt. Ein greifbares Ergebnis konnte noch nicht erzielt werden. Es ist aber nunmehr damit zu rechnen, dass der Bund/Länderarbeitskreis Besoldung mit den Prüfberichten des BRH befasst wird, um eine Änderung der Polizeizulageregelung initiieren zu können.

## 2.10 URTEIL ZUR KINDERALIMENTATION

Unter Bezugnahme auf seine Entscheidungen von 1977 und 1990 hatte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24. November 1998 (Az.: 2 BvL 26/91) die Besoldung kinderreicher Beamtenfamilien für verfassungswidrig erklärt.

Gemäß diesem Beschluss sind die Vorschriften über die kinderbezogenen Gehaltsbestandteile der Besoldungsanpassungsgesetze 1987 bis 1995 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, weil die Besoldung für Beamtenfamilien mit drei und mehr Kindern zu gering war. Anlass für diesen Beschluss war die Klage von Beamten, die sich gegen die unzureichende Alimentierung kinderreicher Familien gewandt hatten.

In seiner Begründung führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass ein Vergleich der Differenzbeträge zwischen den Nettoeinkünften verheirateter Beamter derselben Besoldungsgruppe mit zwei und mit drei und mehr Kindern zeige, dass den Klägern ein angemessener Unterhalt ihrer Kinder nicht möglich gewesen sei, ohne dafür auf die familienneutralen Bestandteile des Gehalts zurückzugreifen.

Der Gesetzgeber überschreite seinen Gestaltungsspielraum, wenn er dem Beamten diese Verfahrensweise zumute, um den Bedarf seiner Kinder zu decken. Die Rechtsordnung orientiere sich zwar mit den Sozialhilfesätzen für den Kindesunterhalt an einem Mindestmaß sozialer Sicherung, die Alimentation des Beamten und seiner Familie sei demgegenüber aber qualitativ etwas anderes. Deshalb sei eine angemessene Besoldung nur gegeben, wenn die kinderbezogenen Bestandteile 15 v. H. über dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf für ein Kind liegen.

Das Bundesverfassungsgericht verpflichtete den Gesetzgeber,

bis zum 31.12.1999 die verfassungswidrige Rechtslage zu beseitigen. Dabei stellte es dem Gesetzgeber frei, das vorgegebene Ziel zu erreichen durch

- entsprechende Bemessung der Bruttoeinkünfte
- Teilhabe an einem allgemein gewährten Kindergeld
- steuerrechtlichen Ausgleich.

Komme der Gesetzgeber dieser Verpflichtung allerdings nicht nach – so das Gericht –, betrügen ab dem 1. Januar 2000 die familienbezogenen Gehaltsbestandteile für das dritte und die weiteren Kinder 115 v. H. des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs für den Kindesunterhalt.

Abschließend betonte das Gericht, dass eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes nicht geboten sei. Lediglich für diejenigen Beamten, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation zeitnah gerichtlich geltend gemacht haben, sei eine rückwirkende Behebung notwendig. Diese gelte sowohl für Kläger als auch für Widerspruchsführer, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden sei.

Mit Urteil vom 28. Juni 2001 (BVerwG 2 C 48.00) entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass es zur Erhebung einer allgemeinen Leistungsklage oder einer Feststellungsklage nicht der Notwendigkeit eines Vorverfahrens bedürfe. Es reiche zur Geltendmachung eines Anspruchs die schriftliche Beanstandung der gewährten Besoldung. Deshalb hätten im vorliegenden Fall des BVerfG-Urteil zur Kinderalimentation auch diejenigen einen Nachzahlungsanspruch, die nur Einspruch gegen die unzureichende Besoldung eingelegt hätten, über den verwaltungsseitig noch nicht entschieden worden sei.

## 2.11 ANWÄRTERSONDERZUSCHLÄGE

Die anhaltenden Forderungen nach Erweiterung des Zulageberechtigtenkreises von Anwärtersonderzuschlägen hatten das BMI veranlasst, grundsätzliche Überlegungen zu diesem Themenkomplex anzustellen. Gemäß dem Ergebnis der Überlegungen sollte die auf § 63 BBesG fußende Rechtsverordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen abgelöst werden durch einen novellierten § 63 BBesG.

Nach dieser geänderten Bestimmung sollte das Besoldungsinstrument „Anwärtersonderzuschläge“ dadurch flexibler gehandhabt werden, dass die Gewährung der Anwärtersonderzuschläge auf die Behördenebene verlagert wird. Eine Zustimmung des Bundesrates sei dann nicht mehr erforderlich. Weitere bisher in der Rechtsverordnung aufgeführte Regelungen sollten Bestandteil des novellierten § 63 BBesG werden.

Die Landesbezirke und die Mitglieder des Bundesfachausschusses Beamten- und Besoldungsrecht wurden im Frühjahr 2000 gebeten, mitzuteilen

- ob im jeweiligen Zuständigkeitsbereich noch Anwärtersonderzuschläge gewährt werden,
- die vorgeschlagene Änderung des BBesG als flexibles Bezahlungselement begrüßt werden kann.

Unter Einbeziehung der eingegangenen Antworten wurde dem DGB als 94er-Spitzenorganisation am 14. Juni 2000 die Stellungnahme der GdP zugesandt. Zum einen wurde darin festgehalten, dass im Bereich der Polizei Anwärtersonderzuschläge nur noch für Anwärter gewährt werden, die für einen späteren Dienst bei der Wasserschutzpolizei vorgesehen sind. Obwohl ansonsten derzeit kein Bewerbermangel herrsche, spreche sich die GdP für eine Beibehaltung des Instituts „Anwärtersonderzuschläge“ aus, wenn auch in Form eines neu gefassten § 63 BBesG.

Zum anderen forderte die GdP in ihrer Stellungnahme eine Änderung der neu gefassten Absätze 3 und 4 des § 63 BBesG. Nach dem Dienstrechtsreformgesetz seien Widerrufsbeamte nach Ablegung ihrer Laufbahnprüfung zu entlassen. Infolgedessen könne – so die GdP – der Beamte sich auch nicht mehr verpflichten, bei Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen nach Ablegung der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre in einem Dienstverhältnis zu bleiben. Schließlich liege es im Ermessen des Dienstherrn, nach bestandener Laufbahnprüfung nun ein Beamtenverhältnis auf Probe zu begründen. Eine Vorabklärung des Dienstherrn werde es wohl auch nicht geben.

Der DGB übernahm in seiner – dem BMI am 26. Juni 2000 zugesandten – Stellungnahme die Auffassung der GdP nach Änderungsbedarf der vorliegenden Entwurfsfassung.

Der novellierte § 63 BBesG fand als Art. 1 Ziffer 14 Eingang in das 6. Besoldungsänderungsgesetz. Zugleich wurde nach Art. 9 des genannten Gesetzes die bisherige Anwärtersonder-

zuschlagsverordnung aufgehoben. Beide Bestimmungen traten zum 1. Januar 2002 in Kraft (BGBl. Nr. 70 vom 20. Dezember 2001).

## 2.12 AUSLANDSBESOLDUNG

### 2.12.1 3. Auslandszuschlagsänderungsverordnung

Mitte Juni 1999 übersandte das Auswärtige Amt den Entwurf einer 3. Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung (AuslZuschIV). Ziel der Änderungsverordnung war insbesondere:

- Verlängerung der Befristung der Zuteilungen der Dienstorte Belgrad und Duschambe (Tadschikistan) zur Stufe 8 bzw. 12 des Auslandszuschlags bis zum 31.12.2001
- Aufnahme des neuen Dienstortes Banja Luka (Bosnien und Herzegowina) in die Zuschlagsverordnung mit der Stufe 8; befristet bis zum 31.12.2001.

Da die betroffenen Bezirke BGS und BKA keine Einwendungen gegen die geplanten Änderungen der AuslZuschIV erhoben hatten, wurde der DGB als 94er-Spitzenorganisation entsprechend unterrichtet.

Die Änderungsverordnung wurde am 21. Dezember 1999 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie trat mit Wirkung 1. Januar 2000 in Kraft.

### 2.12.2 Novellierte Auslandszuschlagsänderungsverordnung

Das Auswärtige Amt übersandte Anfang Februar 2001 den Entwurf einer novellierten Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags (AuslZuschIV gemäß § 55 Abs. 6 BBesG). Verbunden mit der Neufassung war:

- die Streichung von Dienstorten, weil die Auslandsvertretungen geschlossen wurden
- die Absenkung von Dienstorten um jeweils eine Stufe, weil die Lebensumstände sich verbessert haben (u. a. Spanien, Balearen, Kanaren, Portugal, Kingston, Peking)
- die Anhebung von Dienstorten um jeweils eine Stufe, weil die Lebensumstände sich verschlechtert haben und die Kriminalitätsrate hoch ist (Caracas, Mexiko-City, Quito).

Da die betroffenen Bezirke Bundesgrenzschutz und Bundeskriminalamt gegen die Novellierungsabsicht keine Einwendungen erhoben, wurde dem DGB als 94er-Spitzenorganisation Zustimmung zu der novellierten Verordnung mitgeteilt.

Sie trat am 1. Juli 2001 in Kraft. Veröffentlicht wurde sie im Bundesgesetzblatt Nr. 35 vom 18. Juli 2001.

### 2.12.3 1. Auslandszuschlagsänderungsverordnung

Das Auswärtige Amt übersandte Ende September 2001 den Entwurf einer 1. Änderungsverordnung der AuslZuschIV. Mit der Änderungsverordnung sollte bewirkt werden:

- Sarajevo und Banja Luka werden ohne Übergangsfrist eine Stufe niedriger, nämlich der Stufe 7 zugeteilt;

- Belgrad wird auf Dauer der Stufe 6 zugeteilt;
- Priština wird als neu eingefügter Dienstort der Stufe 7 zugeteilt;
- Bagdad wird von Stufe 10 auf Stufe 12 heraufgesetzt;
- Duschambe wird auf Dauer der Stufe 12 zugeteilt.

Unter Einbeziehung der Stellungnahmen der betroffenen Bezirke BKA und BGS wurde dem DGB als 94er-Spitzenorganisation folgende GdP-Stellungnahme übersandt:

- Die Lebensumstände in Sarajewo und Banja Luka haben sich nicht in einem Maße verbessert, das eine Herabsetzung dieser Dienstorte auf Stufe 7 rechtfertigt. Für den Fall der Herabstufung widerspricht die GdP dem vorgesehenen Ausschluss aus der ansonsten vorgesehenen Übergangsregelung gemäß § 3 AuslZuschIV.
- Die Zuordnung von Priština zur Stufe 7 wird angesichts der schwierigen Lebenssituation im Kosovo für unzureichend erachtet; die GdP plädiert für die Zuordnung zur Stufe 8.

Obwohl das Auswärtige Amt hinsichtlich der Gefährdungsabschätzung für das Kosovo die Auffassung der GdP teilte, konnte keine weitere Stufenverbesserung für Priština durchgesetzt werden. Die 1. Änderungsverordnung trat zum 1. Januar 2002 in Kraft (BGBl. Nr. 72 vom 22. Dezember 2001).

### 2.12.4 Auslandsverwendungszuschlagsänderungsverordnung

Anfang Juli 1999 übersandte der BMI den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung. Ziel der Änderungsverordnung war, die zuletzt 1995 angepasste Verordnung anhand der bisherigen Erfahrungen aus den Auslandseinsätzen abgeltungsmäßig neu zu strukturieren. Daher sollte das bestehende viergestufte System durch ein sechsstufiges abgelöst werden. Damit sollten die konkreten Belastungen im Rahmen der bisherigen Spanne der Tagessätze (von 50,- bis 180,- DM) differenzierter finanziell abgegolten werden.

Unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Landesbezirke und der Mitglieder des Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht vertrat die GdP gegenüber dem DGB am 4. August 1999 folgende Auffassung zu der Entwurfsfassung:

- Im allgemeinen Teil bewertete die GdP das vorgeschlagene sechsstufige Abgeltungssystem als überzogenes Verwaltungshandeln. Darüber hinaus wandte sie sich gegen die weiterbestehende Abgeltung der Auslandsverwendung ostdeutscher Beamter nach Maßgabe der 2. Besoldungsübergangsverordnung. Im Übrigen sehe sie in dem Änderungsentwurf eine Einsparmaßnahme.
- Im besonderen Teil forderte die GdP, ein viergestuftes System der Abgeltung der Belastungen beizubehalten, wobei die jeweiligen Belastungen jedoch entsprechend den BMI-Vorschlägen konkret beschrieben werden können. Die Tagessätze sollen in den jeweiligen Stufen unverändert bleiben

(bis 50,- DM / 80,- DM / 130,- / 180,- DM). Auch verlangte die GdP, dass bei wechselnden Einsatzorten jeweils als Abgeltung der Tagessatz festgesetzt wird, der für den Einsatzort mit dem höchsten Zuschlag maßgebend ist.

In seinem am 5. August 1999 an den BMI gerichteten Schreiben übernahm der DGB komplett die Position der GdP. Sie wurde beim Beteiligungsgespräch am 27. August 1999 vertiefend erläutert.

Das BMI gestand kleinere qualitative Änderungen zu, machte jedoch klar, ein Abweichen von der geplanten sechsstufigen Abgeltungsregelung komme nicht in Betracht. Ebenso sei nicht mit einer Anhebung der vorgeschlagenen Betragshöhen zu rechnen.

Auf Empfehlung seines Innenausschusses stimmte der Bundesrat auf seiner Sitzung am 17. Dezember 1999 der Änderungsverordnung zu. Damit werden die mit der Auslandsverwendung verbundenen Belastungen und erschwernenden Besonderheiten besoldungsrechtlich nunmehr durch ein sechsstufiges System berücksichtigt.

Die Tagessätze des Auslandsverwendungszuschlags belaufen sich jenach Schwere der abzugeltenden Belastungen

bis zu	50,- DM (Stufe 1)
	80,- DM (Stufe 2)
	130,- DM (Stufe 4)
	155,- DM (Stufe 5)
	180,- DM (Stufe 6).

Die novellierte Auslandsverwendungszuschlagsverordnung wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 56 vom 22. Dezember 1999 veröffentlicht. Sie trat am 23. Dezember 1999 in Kraft.

### 2.12.5 Gefahrenzulage für UN-Polizisten

Der Landesbezirk Nordrhein-Westfalen forderte, sich dafür einzusetzen, dass den im Kosovo eingesetzten Polizisten eine Gefahrenzulage wie den zivilen Mitarbeitern der UN gewährt wird. Nach Ansicht des Landesbezirkes sei die Gewährung dieser Zulage aus Gleichbehandlungsgründen geboten.

Die Recherche ergab, dass den bei der UN beschäftigten Kosovaren ein kleines Gehalt gewährt wird, daneben eine Gefahrenzulage von täglich 33,- US-Dollar. BGS-Beamte sowie Länderpolizisten erhalten neben ihrer heimischen Besoldung für den Einsatz im Kosovo den Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) der höchsten Gefährdungsstufe, nämlich Stufe 6 (= 180,- DM täglich). Dazu gewährt die UN zur Deckung der erhöhten Lebenshaltungskosten und als Ausgleich für die Belastungen im Kosovo eine tägliche Zulage von 75,- US-Dollar. Da nach Meinung des BMI von der UN-Zulage auch Belastungen erfasst werden, die bereits von der AVZ abgedeckt sind, werden von der UN-Zulage 50,00 DM auf die AVZ gemäß § 5 Auslandsverwendungszuschlagsverordnung angerechnet. Die Auszahlung der AVZ erfolgt demzufolge in Höhe von 130,- DM täglich.

Dem Landesbezirk Nordrhein-Westfalen wurde das Rechercheergebnis am 10. April 2000 mitgeteilt. Aufgrund der Antwort hielt der Landesbezirk Nordrhein-Westfalen sein Begehren nicht weiter aufrecht.

## 2.13 VERWALTUNGSVORSCHRIFT BUNDESBESOLDUNGSGESETZ

Mitte Mai 1999 übersandte der BMI den Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV). Damit sollten weitere Regelungen, Hinweise und Erläuterungen zur Ausführung des BBesG in der Fassung des Dienstrechts- und des Versorgungsreformgesetzes gegeben werden. Schwerpunktmäßig befasst sich die Entwurfsfassung mit:

- 17 (Kaufkraftausgleich bei der Auslandsbesoldung)
- 13 (Ausgleichszulagen)
- 40 (Familienzuschlag).

Unter Einbeziehung der Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Landesbezirke sowie der Mitglieder des Bundesfachausschusses Beamten- und Besoldungsrecht wurde für ein Arbeitsgespräch mit dem BMI ein „Fragenpapier“ erstellt, das zugleich auch als GdP-Stellungnahme zu der Entwurfsfassung dienen sollte.

In der am 23. Juli 1999 dem BMI zugesandten Stellungnahme des DGB zu dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift wurden dann die „Fragen“ der GdP zu dem Vorschriftenentwurf aufgenommen:

- beim Kaufkraftausgleich sind die Teuerungsziffern nach der Steigerungsrate des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte und nicht mehr eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts festzulegen

- der Verminderung der Ausgleichszulage nach dem höchsten Aufzehrgrad fehlt die rechtliche Deckung im BBesG
- wie im Sozialrecht müssen eheähnliche Gemeinschaften besoldungsrechtlich auch beim Familienzuschlag ihren Niederschlag finden
- die Einbeziehung „projektbezogener Förderung“ in die Anrechnungsvorschrift beim Familienzuschlag wird nicht vom Gesetz gedeckt
- die Außerkraftsetzung der Verwaltungsvorschrift von 1980 in den Schlussbestimmungen widerspricht den Hinweisen zu § 13 BBesG über das Fortbestehen von vor dem 1. Juli 1997 entstandenen Ausgleichszulagen entsprechend der BBesGVwV vom 29. Mai 1980.

Beim 94er-Beteiligungsgespräch über den Entwurf der Verwaltungsvorschrift am 6. September 1999 wurden die angeschnittenen Fragen vertiefend erörtert. Es entstand nicht der Eindruck, dass das BMI – bis auf kleinere redaktionelle Änderungen – bereit war, den gewerkschaftlichen Vorstellungen zu folgen.

Der Bundesrat hat der Verwaltungsvorschrift mit geringfügigen Änderungsvorschlägen auf seiner Februar-Sitzung 2000 zugestimmt. Eine Veröffentlichung ist im Bundesgesetzblatt bis Redaktionsschluss nicht erfolgt. Mit Rundschreiben vom 26. Juli 2000 hatte das BMI die obersten Bundesbehörden und die für das Besoldungsrecht zuständigen Landesbehörden davon unterrichtet, dass von einer Veröffentlichung der neu gefassten Verwaltungsvorschrift vorerst abgesehen wird.

## 2.14 ERFAHRUNGSBERICHT DIENSTRECHTSREFORMGESETZ

Durch die rotgrüne Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 war die Bundesregierung gehalten, einen Erfahrungsbericht zur Dienstrechts- und Versorgungsreform zu erstellen. Die obersten Bundes- und Landesbehörden wurden im Juli 1999 gebeten, zum Stichtag 30. Juli 2000 Erhebungen zu den neu eingeführten Maßnahmen durchzuführen, um Aussagen zur Effizienz der erfolgten Neuregelungen zu treffen und weiteren Handlungsbedarf festzustellen. Auch die Spitzenorganisationen konnten im Rahmen des verbesserten Beteiligungsverfahrens Beiträge zur Erstellung des Erfahrungsberichts liefern. Die GdP hatte in diesem Zusammenhang insbesondere die Leistungsbezahlung kritisiert und die Quotierung der Spitzennoten bei Regelbeurteilungen abgelehnt.

Die Erhebung umfasste folgende Punkte:

- Führungsfunktionen auf Probe/Zeit
- Steigerung der Mobilität
- Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung
- Leistungselemente in der Besoldung
- Richtwerte für die Vergabe von Spitzennoten.

Aufgrund der eingegangenen Beiträge hatte die Bundesregierung den Entwurf eines Erfahrungsberichts erarbeitet. Dieser wurde dem DGB als 94er-Spitzenorganisation Ende April 2001 zur Stellungnahme zugesandt. Den Landesbezirken sowie dem BFA Beamten- und Besoldungsrecht wurde der Entwurf zugesandt.

Unter Einbeziehung der eingegangenen Anmerkungen zu dem Entwurf wurden dem DGB am 15. Mai 2001 folgende Bemerkungen zu dem Berichtsentwurf übersandt:

### a) Zur Steigerung der Mobilität

Bei Versetzungen von Bundesbeamten kommt es oft zu monetären Mehrbelastungen, die der Bund sich zu übernehmen weigert; diese Handlungsweise wird kritisiert.

### b) Zu den Leistungselementen in der Besoldung

Die Leistungsprämienverteilung wird kritisiert wegen:

- der schwankenden Höhe des Prämienvolumens;
- der Abhängigkeit der Prämienverteilung von Einsparungen wie verspätete Beförderungen;
- der Demotivation der Beamten aufgrund der Begrenzung der Prämienverteilung an 10 v. H. der Beamten;
- der unterschiedlichen Höhe der Prämienverteilung (bis zu 7 v. H. des Anfangsgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe des Prämienempfängers);
- der Versteuerung der Leistungsprämien.

Das Bundeskabinett nahm den von Schily vorgelegten Bericht in seiner Sitzung vom 20. Juni 2001 zustimmend zur Kenntnis.

## 3. VERSORGUNGSRECHT

### 3.1 VERSORGUNGSREFORMÄNDERUNGSGESETZ

Die rotgrünen Koalitionsfraktionen brachten Anfang November 1998 den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998 und anderer Gesetze“ in den Deutschen Bundestag ein. Ziel des Gesetzentwurfs war die systemadäquate Übertragung der Aussetzung von Rentenabschlägen bei Erwerbsunfähigkeit und Schwerbehinderung bis zum 31. Dezember 2000.

In der rotgrünen Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 war verankert worden, die mit dem Rentenreformgesetz 1999 vorgesehenen Einschnitte in die Erwerbsminderungsrenten bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Rentenstrukturreform, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000 auszusetzen. Bundeskanzler Schröder bekräftigte in seiner Regierungserklärung vom 10. November 1998 diesen Änderungswillen. Die mit dem Rentenreformgesetz 1999 vorgesehenen Rentenabschläge hatten ihre beamtenrechtliche Entsprechung in den Versorgungsabschlägen nach § 14 Absatz 3 Nrn. 1 und 3 BeamtVG (Artikel 6 Nr. 8 Versorgungsreformgesetz 1998) gefunden.

Der Änderungsgesetzentwurf beinhaltete:

- a) Verschiebung des In-Kraft-Tretens auf den 01. Januar 2001
  - a1) bei den Versorgungsabschlägen
  - a2) bei der Heraufsetzung der Zurechnungszeit auf 2/3

- b) Verschiebung der Übergangsregelungen bei den Versorgungsabschlägen um jeweils ein Jahr

- b1) für Schwerbehinderte
- b2) für Dienstunfähige.

Am 11. November 1998 begrüßte die GdP gegenüber dem DGB als 94er-Spitzenorganisation die vorgesehene Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998. Schließlich hatte die GdP gemeinsam mit den anderen DGB-Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes die vom Innenausschuss des Deutschen Bundestages in das Versorgungsreformgesetz 1998 hineingeschriebene Versorgungsabschlagsregelung für Dienstunfähige verfassungsrechtlich für bedenklich qualifiziert. Hinsichtlich der Abschlagsregelung für Schwerbehinderte hatten sich die ÖD-Gewerkschaften den Sozialpolitikern des DGB angeschlossen und die Versorgungsabschläge analog den Rentenabschlägen für Schwerbehinderte als sozial unausgegoren gebrandmarkt.

Nachdem der Deutsche Bundestag auf Empfehlung seines Innenausschusses dem Versorgungsreformänderungsgesetz am 10. Dezember 1998 zugestimmt hatte, befasste sich der Bundesrat auf seiner Sitzung am 18. Dezember 1998 mit dem Änderungsgesetz. Innen- und Finanzausschuss des Bundes-

rates hatten dem Plenum empfohlen, dem Gesetz zuzustimmen. Der Bundesrat verabschiedete das Versorgungsreformänderungsgesetz, mit dem am 1. Januar 1999 in Kraft traten:

- In-Kraft-Treten der Versorgungsabschlüsse für krankheitsbedingte Dienstunfähige und Schwerbehinderte am 1. Januar 2001, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz ein anderes geregelt ist;

- Verschiebung der Übergangsregelungen bei den Versorgungsabschlüssen um jeweils ein Jahr;
- Heraufsetzung der Zurechnungszeit auf 2/3 am 1. Januar 2001.

Im Bundesgesetzblatt vom 21. Dezember 1998 wurde das Gesetz veröffentlicht.

## 3.2 VERSORGUNGSRÜCKLAGE

### 3.2.1 Neuordnungsgesetz

Mitte Oktober 2000 legten die rotgrünen Koalitionsfraktionen den Entwurf eines „Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse“ vor. Dieser sah eine wirkungsgleiche Übernahme der mit der Rentenstrukturreform vorgesehenen Abschlüsse bei Erwerbsminderung und für Schwerbehinderte auf die Beamtenversorgung vor.

Die wichtigsten Eckdaten des Gesetzentwurfs beinhalteten:

- Ab 1. Januar 2001 wird bei vorzeitiger Versetzung von schwerbehinderten und krankheitsbedingt dienstunfähigen Beamten in den Ruhestand eine Abschlagsregelung von pro Jahr 3,6 v. H., maximal 10,8 v. H. eingeführt;
- die Zurechnungszeit, also die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, wird von 1/3 auf 2/3 verbessert;
- die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte wird auf das 63. Lebensjahr festgesetzt;
- als Übergangsregelungen werden festgelegt:

\* scheiden Beamte wegen Dienstunfähigkeit bis zum 31. Dezember 2003 aus, vermindert sich ihr Ruhegehalt

- um 1,8 v. H. pro Jahr bei Ausscheiden bis 31. Dezember 2001, maximal ab 3,6 v. H.
- um 2,4 v. H. pro Jahr bei Ausscheiden bis zum 31. Dezember 2002, maximal 7,2 v. H.
- um 3,0 v. H. pro Jahr bei Ausscheiden bis zum 31. Dezember 2003, maximal 10,8 v. H.

\* Die Zurechnungszeit von 2/3 beträgt

- bis zum 31. Dezember 2001 5/12 dieses Wertes,
- bis zum 31. Dezember 2002 6/12 dieses Wertes und
- bis zum 31. Dezember 2003 7/12 dieses Wertes;

\* Sind Beamte vor dem 1. Januar 1942 geboren und haben sie eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren (allerdings ohne Berücksichtigung von Ausbildungszeiten und berufsförderlichen Zeiten) zurückgelegt, erfolgt bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kein Abschlag.

\* Schwerbehinderte Beamte, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, bleiben von der Abschlagsregelung ausgenommen, wenn sie ab dem 60. Lebensjahr von der Antragsaltersgrenze Gebrauch machen.

\* Für Beamte der Geburtsjahrgänge 1941 und 1942, die

nach In-Kraft-Treten des Gesetzes als Schwerbehinderte anerkannt werden, erfolgt eine schrittweise Anhebung der Antragsaltersgrenze auf das 61. bzw. 62. Lebensjahr.

Der Bundesseniorenvorstand lehnte auf seiner Sitzung am 26./27. Oktober 2000 in Berlin die vorgeschlagene Abschlagsregelung ab. Er hielt es für einen Verstoß gegen das Alimentationsprinzip, wenn bei dienstunfähigen Beamten ein Eingriff in das erarbeitete Ruhegehalt erfolgt. Er forderte, dass zumindest der erarbeitete Ruhegehaltssatz erhalten bleiben muss, wenn schon nicht Abschlagsregelungen wegen der von der Koalition festgelegten Übertragung des Rentenrechts auf die Beamtenversorgung verhindert werden können.

In ihrer Stellungnahme gegenüber dem DGB als 94er-Spitzenorganisation forderte die GdP denn auch am 26. Oktober 2000 eine Änderung der vorgesehenen Abschlagsregelung. Die Heraufsetzung der Zurechnungszeit von bisher 1/3 auf 2/3 wurde zwar begrüßt; da die Verbesserung der Zurechnungszeit bei den vorgesehenen Abschlagsregelungen nicht eine Kürzung des erarbeiteten Ruhegehalts bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand verhindert, muss durch eine Beschränkungsregelung dafür Sorge getragen werden, dass der erarbeitete Ruhegehaltssatz auf jeden Fall erhalten bleibt. Auch den Übergangsregelungen für dienstunfähige Beamte könne die GdP nicht zustimmen. Dies betreffe sowohl die schrittweise Hebung der Zurechnungszeit auf 2/3 als auch die Ausschlussbestimmung von der Abschlagsregelung für vor dem 1. Januar 1942 geborene Beamte mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages befasste sich am 8. November 2000 abschließend mit dem Gesetzesantrag der Koalitionsfraktionen.

Seiner Empfehlung folgend stimmte der Deutsche Bundestag am 16. November 2000 dem Neuordnungsgesetz zu. Der Bundesrat befasste sich am 1. Dezember 2000 mit dem Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse. Der Innen- und der Finanzausschuss des Bundesrates hatten dem Plenum empfohlen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Der Bundesrat entschied sich mehrheitlich für Zustimmung. Damit wurden ab 1. Januar 2001:

- Abschlagsregelungen bei vorzeitiger Versetzung von schwerbehinderten und krankheitsbedingt dienstunfähigen Beamten in den Ruhestand eingeführt; Übergangsregelungen bis 31. Dezember 2003 mildern die Einführung der Abschlagsregelungen; ohne Abschlag bleiben Beamte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre (ohne Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach §§ 6, 8, 9 BeamtVG) zurückgelegt haben.

- Die Zurechnungszeit wird gemäß einer Übergangsregelung von bisher 1/3 gestuft bis zum 31. Dezember 2003 auf 2/3 erhöht.
- Die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte wird auf das 63. Lebensjahr festgesetzt; Übergangsregelungen gelten für Beamte der Jahrgänge 1941 und 1942; ohne Abschlag bleiben schwerbehinderte Beamte, die am 1. Januar 2001 bereits das 50. Lebensjahr erreicht haben.

Das Neuordnungsgesetz wurde am 23. Dezember 2000 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit Rundschreiben vom 2. Februar 2001 stellte das BMI auf Veranlassung der GdP klar, dass die Übergangsregelungen für die Zurechnungszeit keine Anwendung beim Dienstunfall finden; wie bisher beträgt die Zurechnungszeit beim dienstunfallbedingten Ausscheiden 1/3.

### 3.2.2 Musterverfahren

Mit der Stellungnahme zum Entwurf eines Versorgungsreformgesetzes 1998 hatte der Bundesvorstand in seiner Sitzung vom September 1997 festgelegt, einen Musterprozess gegen die Versorgungsabschlagsregelung wegen Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 5 GG zu führen, sollte diese Rechtskraft erlangen.

Auf seiner Sitzung vom November 2000 bekräftigte der Bundesvorstand seine Auffassung in Bezug auf das kurz vor der Verabschiedung stehende Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge.

Nach In-Kraft-Treten des genannten Gesetzes wurde eine Reihe von Rechtsschutzfällen für die Führung eines Musterprozesses geprüft. Da der Bundesvorstand sich darauf verständigt hatte, dass das Musterverfahren den Fall beinhalten sollte, der Höchstruhegehaltssatz von 75 Prozent wurde selbst erarbeitet und nicht durch die Zurechnungszeit (§ 13 BeamtVG) erreicht, wurde ein Fall aus dem Landesbezirk Hessen in die engere Wahl gezogen. Dieser hatte – wenn auch bedingt durch die beamtengesetzliche Sonderregelung für hessische Polizeibeamte (§ 78 BeamtVG i. V. mit Art. 4 § 3 2. BesVNG und § 195 HBG) – nach 32 ruhegehaltfähigen Dienstjahren den Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. erarbeitet. Mit seiner Zuruhesetzung wegen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit zum 1. August 2001 wurde ihm das Ruhegehalt um 3,6 v. H. gekürzt.

Der Bundesvorstand beschloss auf seiner Sitzung am 19./20. September 2001 in Bad Kissingen, dem Antrag des LB Hessen auf Führung eines Musterprozesses in Sachen Versorgungsabschlagsregelung stattzugeben.

## 3.3 VERSORGUNGRÜCKLAGE

Angestoßen durch Konkurrenzorganisationen verlangten im Januar/Februar 2000 zunehmend Mitglieder der DGB-Gewerkschaften, dass ihnen Rechtsschutz für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die nach § 14 a Abs. 2 BBesG verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1999 gewährt werde. Auf dringende Bitte der GdP erinnerte die DGB-Abteilung Beamte die ÖD-Gewerkschaften an die Absprache, keinen Rechtsschutz in dieser Angelegenheit zu gewähren, da das Konstrukt Versorgungsrücklage keinen Beitrag der Beamten zu ihrer Versorgung beinhalte.

Auf der Sitzung der DGB-Bundesbeamtenkommission am 28. März 2000 in Berlin wurde nochmals der Unterschied zwischen der Entwurfsfassung des Versorgungsreformgesetzes 1998 und dem endgültigen Gesetzestext herausgestellt. Daraus ergibt sich, dass die Zuführung zur Versorgungsrücklage nicht erfolgen sollte durch um 0,2 Prozentpunkte reduzierte Übertragung des erzielten Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung, sondern durch Absenkung des Besoldungs-/Versorgungsniveaus gemessen am Tarifniveau 1998 um 3 v. H., und zwar in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 v. H.

Am 10. April 2000 teilte der Landesbezirk Nordrhein-Westfalen mit, dass er mit der Erstellung eines Gutachtens über die Verfassungsmäßigkeit der Versorgungsrücklage Professor Battis, Humboldt Universität Berlin, beauftragt habe. Zugleich bat er, da es sich um eine Angelegenheit von bundesweitem Interesse handele, den Bundesvorstand um Übernahme der Kosten des Gutachtens oder zumindest um Kostenbeteiligung.

Der GBV befasste sich auf seiner Sitzung am 10./11. Mai 2000 mit dem Antrag des LB Nordrhein-Westfalen.

Dabei stellte er heraus:

Bei der Anhörung des BT-Innenausschusses am 2. März 1998 zum Entwurf eines Versorgungsreformgesetzes 1998 führte

Battis zum Thema Versorgungsrücklage wörtlich aus:

„Natürlich ist das Ganze ein Etikettenschwindel. Das sind natürlich keine Beiträge, es geht hier in der Sache um eine Kürzung der Bezüge. Da muss ich allerdings auch offen sagen, dass das auch zulässig ist. Verfassungsrechtlich ist die Grenze hier sicherlich gewahrt. Das mag im Einzelfall in der Zukunft irgendwann problematisch werden. Das ist aber im Moment hier überhaupt nicht erkennbar. Das ist die Frage der Umsetzung, die jährlich dem jeweiligen Besoldungsgesetzgeber obliegt. Im Moment aber steht das nicht an. Das BVerfG hat hier einen weiten Ermessens-, Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum eröffnet und der ist sicherlich mit dieser maßvollen Kürzung, die bisher hier vorgesehen ist, nicht erreicht. Es wird am ehesten, und das muss man auch klar sehen, in den unteren Besoldungsgruppen kritisch werden. Schlicht und einfach in der Abgrenzung zur Sozialhilfe. Das muss man so deutlich sagen und das ist dann der Punkt. Mehr ist dazu aus verfassungsrechtlicher Sicht, es tut mir schrecklich Leid, aus Art. 33 Abs. 5 GG nicht zu sagen. Das geht.“

Auf dem Schöneberger Beamtenforum des DGB im November 1999 bekräftigte Battis seine Auffassung über die Verfassungsmäßigkeit der Versorgungsrücklage.

„Ohne Änderung des Grundgesetzes ist die Versorgung der Beamten in einem eigenständigen System verfassungsfest. Die eigenständige Versorgung ist integraler Bestandteil der lebenslangen Alimentierung. Das schließt nicht aus, dass es zu Innovationen kommt. Wie der Bildung einer Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG. Zwar handelt es sich nicht um Beiträge im juristischen Sinne, sondern um einen Einbehalt der Besoldung, d. h. im Klartext, um eine Kürzung der laufenden Besoldung.“

Der GBV zog daraus den Schluss, dass Battis nur noch mal gutachtlich die Gründe darlegen könne, warum hinsichtlich der Versorgungsrücklage kein Verfassungsverstoß vorliegt.

Deshalb wurde dem Begehren des Landesbezirks auf Übernahme der Gutachterkosten nicht entsprochen.

Die in der Nachfolgezeit geführten verwaltungsrechtlichen Verfahren endeten bislang allesamt mit dem Ergebnis, dass

die Einführung der Versorgungsrücklage von der Verfassung her gedeckt sei; ein Vorlagebeschluss für das Bundesverfassungsgericht konnte bis Redaktionsschluss ebenso wenig erreicht werden.

### 3.4 VERSORGUNGSÄNDERUNGSGESETZ 2001

Anfang Juli 2001 übersandte der Bundesinnenminister den Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001. Damit wollte er entsprechend der rotgrünen Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 die beschlossene Rentenstrukturreform wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen. Schilys Vorstellungen eines geänderten Versorgungsrechts beinhalteten:

- a) einen gebremsten Anstieg der Versorgung,
- b) das Aussetzen des Aufbaus der Versorgungsrücklagen,
- c) Förderung der privaten Altersvorsorge und
- d) die Anpassung der Hinterbliebenenversorgung.

Zu a) Die Anpassung der Versorgung wird in der Zeit von 2003 bis 2010 nicht mehr zu 100 Prozent der Besoldungsanpassung erfolgen, sondern schrittweise auf 95 Prozent gekürzt.

Zu b) Das Ruhegehalt für künftige Versorgungsempfänger ab dem 1. Januar 2003 wird über eine schrittweise Absenkung der jährlichen Steigerungsrate des Ruhegehaltsatzes bis zum Jahr 2010 um fünf Prozent gegenüber dem jetzigen Niveau gekürzt.

Zu c) Schilys „Kürzungskompensation“ beinhaltet die Aussetzung der 0,2-prozentigen Versorgungsrücklage bis zum Jahr 2010.

Zu d) Die Witwen-/Witwersversorgung wird auf 55 Prozent des zustehenden Ruhegehaltes verringert; Übergangsregelungen sind vorgesehen.

Konkret kodifizierte der Referentenentwurf die vorgesehenen Versorgungsänderungsbestimmungen wie folgt:

#### Kürzung des Versorgungsniveaus

Durch Änderung des § 14 Beamtenversorgungsgesetz wird der jährliche Steigerungsfaktor des Ruhegehaltssatzes von bisher 1,875 v. H. auf 1,78125 v. H. herabgesetzt. Dies führt nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren zu einem Höchstruhegehaltssatz von 71,25 v. H. Das entspricht einer Kürzung um fünf Prozent gegenüber dem bestehendem Niveau.

Als Übergangsmaßnahme (§ 69 f BeamtVG) ist vorgesehen, dass über einen Anpassungsfaktor das Versorgungsniveau nach der achten Versorgungsanpassung um 5 v. H. gekürzt ist.

#### Versorgungsrücklage

Mit der Absenkung des Versorgungsniveaus ist eine Änderung des § 14 a Bundesbesoldungsgesetz verbunden. Danach wird für acht allgemeine Anpassungen von Besoldung und Versorgung ab dem 1. Januar 2003 die seit 1999 kodifizierte Versorgungsrücklage ausgesetzt. Die bisherigen Zuführungen

zur Versorgungsrücklage von 0,6 v. H. (einschließlich der Anpassung zum 1. Januar 2002) bleiben erhalten, die Zuführung zu den Versorgungsrücklagen erfolgt nur noch in Höhe des Basiseffektes.

Ab 2011 ist dann der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage von jeweils 0,2 v. H. vorgesehen, bis dann das Besoldungs- und Versorgungsniveau gegenüber dem Ursprungswert 1998 um 3 v. H. abgesenkt ist.

#### Private Vorsorge

Den aktiven Beamten wird empfohlen, private Vorsorge zu treffen. Sie werden in die gesetzliche Förderung einer privaten Vorsorge ab dem 1. Januar 2002 analog den rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern einbezogen.

#### Hinterbliebenenversorgung

Witwen und Witwer sollen auf fünf Prozent der Versorgungsbezüge (§ 20 Abs. 1 BeamtVG) verzichten. Entsprechend dem Rentenrecht wird die Hinterbliebenenversorgung von bisher 60 v. H. auf 55 v. H. abgesenkt, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist bzw. die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und beide Ehegatten nach dem 1. Januar 1962 geboren wurden.

Beibehalten wird die bisherige Regelung für diejenigen Ehen, die vor dem 1. Januar 2002 geschlossen worden und mindestens ein Ehegatte vor dem 1. Januar 1962 geboren ist.

#### Kindererziehungszuschlag

Zeiten der Kindererziehung wirken sich positiv auf das Ruhegehalt aus. Für Erziehungszeiten nach dem 31. Dezember 1991 geborener Kinder gibt es einen Kindererziehungszuschlag. Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt eines Kindes und endet nach 36 Kalendermonaten. Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht den rentenrechtlichen Bestimmungen.

Für das Jahr 2001 weist der aktuelle Rentenwert für einen Anrechnungszeitraum von 36 Monaten einen Betrag von 148,47 DM in den alten Ländern und 129,40 DM in den neuen Ländern auf. Zustehendes Ruhegehalt plus Kindererziehungszuschlag dürfen aber die Höchstgrenze nicht überschreiten, die sich unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze als Höchstrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt (§ 50 a Abs. 5 BeamtVG).

Werden mehrere nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder erzogen und während dieser Erziehungszeiten kein Dienst geleistet, erhöht sich das Ruhegehalt bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres um einen Kindererzie-

hungsergänzungszuschlag (§ 50 b BeamtVG). Bei einem Anspruchszeitraum von 72 Monaten beträgt der Zuschlag entsprechend dem aktuellen Rentenwert für das Jahr 2001 95,10 DM im Westen, im Osten sind es 86,37 DM. Auch beim Kindererziehungsergänzungszuschlag ist die Höchst-grenzenregelung zu beachten.

### Kinderzuschlag bei Hinterbliebenenversorgung

Hinterbliebene erhalten unter der Voraussetzung der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für einen Anspruchszeitraum von 36 Monaten für das erste Kind auf der Basis des aktuellen Rentenwertes 2001 99,01 DM in den alten Ländern und 86,29 DM in den neuen Ländern, für jedes weitere Kind 49,51 DM (West) und 43,15 DM (Ost). Bei kürzerer Inanspruchnahme der Erziehungszeit wird der Zuschlag anteilig gewährt. Auch beim Kinderzuschlag sind die Höchstgrenzenregelungen wie beim Kindererziehungszuschlag zu beachten. In die Kinderzuschlagsregelung sind nur diejenigen einbezogen, die von der Absenkung der Witwen-/Witwerversorgung auf 55 v. H. betroffen sind.

### Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

Hat ein Beamter einen Pflegebedürftigen mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung gepflegt, und resultiert daraus kein Anspruch an die gesetzliche Rentenversicherung, gibt es für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag. Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus den entsprechenden Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung in Verbindung mit der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Hat ein Beamter ein pflegebedürftiges Kind bis zu dessen Vollendung des 18. Lebensjahres gepflegt, erhält er einen Kinderpflegeergänzungszuschlag, sofern keine rentenrechtlichen Ansprüche entstanden sind. Der Kinderpflegeergänzungszuschlag schließt die Gewährung eines Kindererziehungsergänzungszuschlags aus. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags leitet sich ab von den entsprechenden rentenrechtlichen Bestimmungen. Zu beachten sind die Höchstgrenzen entsprechend den Kindererziehungszuschlagsbestimmungen.

Kindererziehungs-, Kindererziehungsergänzungszuschlag sowie Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag können vorübergehend als Sozialzuschläge gewährt werden (§ 50 e BeamtVG), wenn der Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand tritt und die Voraussetzungen für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind.

### Weitere Änderungen

- Verschärft werden die Anrechnungsvorschriften des § 55 BeamtVG. Demnächst werden auch Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung in die Höchstgrenzenregelung einbezogen.
- Verbessert wird die Unfallfürsorge. Wie im Rentenrecht erhält ein während der Schwangerschaft durch einen Dienstunfall der Beamtin geschädigtes Kind einen eigenständigen Anspruch auf Unfallfürsorgeleistungen.
- Auch für die Hinterbliebenenversorgung gilt zukünftig, dass die Gewährung von Witwen-/Witwergeld die Ableistung einer fünfjährigen Dienstzeit voraussetzt; diese Regelung gilt jedoch nicht für die Fälle eines Dienstunfalls.
- Die bestehende Bestimmung über die Fortzahlung der

Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten bei vorübergehender Dienstunfähigkeit aufgrund eines qualifizierten Dienstunfalls soll in die Erschwerniszulagenverordnung als neuer § 4 a aufgenommen werden.

Am 9. Juli 2001 tagte in Hilden die Ad-hoc-Kommission „Protestmaßnahmen Beamtenversorgung“. Ihr Arbeitsauftrag war die Erarbeitung von Vorschlägen, um den Protest der Mitglieder gegen die vorgeschlagene Übertragung der Rentenstrukturreform auf die Beamtenversorgung zu artikulieren. Als Ergebnis der Beratungen wurde dem geschäftsführenden Bundesvorstand empfohlen:

- im Rahmen des erweiterten Gesetzgebungsverfahrens (Beratungen im Bundestagsinnenausschuss, 1. und 2. Durchgang Bundesrat) sind Aktionen zu planen,
- für das vorgesehene 94er-Beteiligungsgespräch wird konkret empfohlen:
  - a) Pressekonferenz mit Frühstück vor dem Beteiligungsgespräch.
  - b) Erscheinen von 40 bis 50 Kolleginnen und Kollegen bei der Pressekonferenz in abgeschnittenen Hosen.
  - c) Begleitung der GdP-Delegation für das 94er-Gespräch auf ihrem Fußmarsch von der Pressekonferenz zum BMI durch die genannten Kolleginnen und Kollegen.



Abgeschnittene Hosen symbolisierten den Protest gegen die Kürzung der Beamtenversorgung im Sommer 2001

In einer gemeinsamen Sitzung von BFA Beamten- und Besoldungsrecht sowie Bundesseniorenvorstand wurde am 13./14. August 2001 in Hilden eine GdP-Stellungnahme für das Beteiligungsgespräch gemäß § 94 BBG erarbeitet.

Mit dem Ergebnis der gemeinsamen Sitzung von BFA BB und Seniorenvorstand sowie den Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Protestmaßnahmen“ befasste sich der GBV auf seiner Sitzung am 22./23. August 2001. Er stimmte zu, dass die GdP vor dem Beteiligungsgespräch ihre Haltung zu dem Gesetzentwurf im Rahmen einer Pressekonferenz nochmals erläutere. Des Weiteren verabschiedete er auf der Grundlage der Beschlussempfehlung der gemeinsamen Sitzung von BFA BB und Bundesseniorenvorstand die Stellungnahme der GdP zu dem Gesetzentwurf.

Der Teil „Allgemeines“ der Stellungnahme beinhaltete:

## Stellungnahme der GdP zum Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001

### A Allgemeines

#### GdP-Beschlusslage

Die demographische Entwicklung sowie die durch die Globalisierung verursachten Strukturveränderungen der Wirtschaft haben ihren Niederschlag auch in den Alterssicherungssystemen gefunden. Um das bedeutendste Alterssicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland, die soziale Rentenversicherung, zukunftsfähig zu machen, sind das Altersvermögens-, das Altersvermögensergänzungsgesetz sowie das Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrechts verabschiedet worden. Die rotgrünen Regierungsfractionen hatten in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 festgeschrieben, dass die Rentenreform im Einklang mit der Beamtenversorgung fortzuentwickeln ist. Dabei sollten – anders als bei der Rentenreform 1992 – erst die Rentenstrukturreform durchgeführt werden und dann die Änderungen in der Beamtenversorgung. Nachdem nun die rentenrechtlichen Änderungen erfolgt sind, geht es der Regierungskoalition jetzt um die wirkungsgleiche Umsetzung der Rentenstrukturreform auf die Beamtenversorgung. Den von Schily Ende Juni 2001 dieserhalb vorgelegten Referentenentwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001 lehnt die GdP mit Entschiedenheit ab.

Die GdP streitet schon lange für eine zukunftssichere Beamtenversorgung. In Verfolg dessen hat sie bei der Diskussion um den Entwurf eines Versorgungsreformgesetzes 1998 ihre Haltung deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie bereit ist, die gesellschaftlichen Lasten der Alterssicherung mitzutragen. Auf seiner Sitzung am 13./14. September 2000 in Hamburg hat der Bundesvorstand vor dem Hintergrund der unumgänglichen gesellschaftlichen Diskussion um die Zukunft der Alterssicherung den Beschluss gefasst:

1. Das beamtenrechtliche Versorgungssystem gemäß Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz muss erhalten bleiben.
2. Die Auswirkungen demographischer und wirtschaftlicher Entwicklungen auf die Beamtinnen und Beamten dürfen nur innerhalb des Systems diskutiert werden.
3. Die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in die Rentenversicherung wird abgelehnt.

Darüber hinaus hatte die GdP in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Versorgungsreformgesetzes 1998 bereits verankert, dass sie bereit ist, über die Einführung eines Eigenbeitrages zur Versorgung für neu einzustellende Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter zu diskutieren.

### Versorgungsänderungen aus Gründen der sozialen Symmetrie

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs ergibt sich, dass mit den Versorgungsänderungen den erheblichen Finanzierungsproblemen bei der Beamtenversorgung bis zum Jahr 2030 begegnet werden soll. Zugleich weist der Bundesinnenminister aber darauf hin, dass für die wirkungsgleiche Übertragung der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung nicht allein fiskalische Gründe zählen, sondern auch die soziale Symmetrie eine Rolle spielt. Konkret formuliert der Bundesinnenminister:

„Wirkungsgleiche Übertragung bedeutet in diesem Zusammenhang einerseits eine den Einsparungen bei den Renten-

versicherungsträgern vergleichbare Entlastung der öffentlichen Versorgungshaushalte und andererseits eine äquivalente monetäre Auswirkung bei Arbeitnehmern und Rentnern sowie Beamten und Pensionären.“

Die GdP sieht in diesem Schily'schen Ansatz den Webfehler des vorliegenden Gesetzentwurfs. Statt den zweiten Versorgungsbericht abzuwarten, der Aufschluss geben wird über die mit dem Dienstrechtsreform-, dem Versorgungsreformgesetz 1998 und dem Neuordnungsgesetz über die Versorgungsabschlüsse kodifizierten Einsparungen im Beamtenbereich, wird ohne Vorliegen der Vergleichszahlen vorgeschlagen, die voraussichtliche prozentuale Rentenniveauminderung auf das Beamtenversorgungsrecht anzuwenden.

### Spareinschnitte für die Finanzierbarkeit der Beamtenversorgung

Die GdP leugnet nicht, dass die immens steigenden Versorgungsausgaben eine Besorgnis erregende Größe darstellen. Doch die damit einhergehenden Probleme sind hausgemacht. Statt mit der tief greifenden Besoldungsreform von 1957 die niedriger angesetzte Besoldung eines Beamten gegenüber der vergleichbaren Tätigkeit eines Tarifbeschäftigten in eine Rücklagenbildung zu stecken, wurde bis Mitte der neunziger Jahre darauf vertraut, die Versorgung der Ruhestandsbeamten problemlos aus den laufenden Steuereinnahmen finanzieren zu können. Den Beamten und Versorgungsempfängern wurde dann suggeriert, dass der wachsende Versorgungsberg durch eigene Sparanstrengungen mitfinanziert werden müsse.

In der Begründung des Versorgungsreformgesetzentwurfs 1998 heißt es hierzu: „Es gilt daher, die künftige Entwicklung der Versorgungskosten durch maßvolle Korrekturen im, nicht am Versorgungssystem angemessen zu begrenzen, um die Belastungen der öffentlichen Haushalte im Rahmen der Finanzierbarkeit zu halten.“ Und weiter: „Der Versorgungsbericht mit seinem politischen Fazit beschränkt sich nicht auf eine reine Sachdarstellung, sondern enthält vielmehr umfangreiche Vorschläge für Änderungen in der Beamtenversorgung und der tariflichen Zusatzversorgung, mit denen der Kostenanstieg begrenzt werden soll. Darüber hinaus wird der Aufbau einer Rücklage, die durch Einkommensverzicht der Mitarbeiter und Versorgungsberechtigten gebildet wird, zur Stärkung der Finanzierungsgrundlage im Zeitraum der höchsten Belastung vorgeschlagen.

Ein erheblicher Teil der Vorschläge des Versorgungsberichts ist mit dem Dienstrechtsreformgesetz zeitnah umgesetzt worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der weiteren Umsetzung des Versorgungsberichts.“

Die Beamten und Versorgungsempfänger erfahren die Umsetzung durch Spareinschnitte wie:

- Streichung des Erhöhungsbetrages
- Streichung des Anpassungszuschlags
- Künftiger Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage
- Verlängerung der Wartezeiten für die Ruhegehaltfähigkeit von zwei auf drei Jahre
- Versorgungsabschlag bei krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit
- Versorgung bei vorzeitiger Zuruhesetzung wegen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit nur noch aus der erreichten Stufe
- Verschärfung der Hinzuverdienstgrenzen
- Versorgungsrücklagen

Die Versorgungsrücklage gemäß § 14 a BBesG war ein besonders bedeutender Lösungsansatz zur Bewältigung der Finanzprobleme. Durch Verminderung der Besoldungsanpassungen im Zeitraum 1999 bis 2013 sollten im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben die Versorgungsleistungen durch Bildung von Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern als Sondervermögen sichergestellt werden. Die Durchführung dieses Rechtsinstituts sollte bei einer Verminderung des Anpassungssatzes von jeweils 0,2 v.H. im genannten Zeitraum zu einer Absenkung des Besoldungs- und des Versorgungsniveaus um 3 v.H. gegenüber dem Basiswert 1998 führen. Damit wurde bei den Beamten und Versorgungsempfängern ein Vertrauen in die Finanzierbarkeit und Zukunftssicherheit der Beamtenversorgung geweckt.

Nun soll nach den Vorstellungen Schilys mit der Anpassung 2003 der weitere Aufbau der Versorgungsrücklagen für die acht allgemeinen Anpassungen in der Folgezeit ausgesetzt werden. Zur Umsetzung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung soll der Steigerungssatz des Ruhegehaltssatzes bis 2010 um 5 v. H. pro ruhegehaltfähigem Dienstjahr auf 1,78125 v. H. abgesenkt werden. Die Absenkungshöhe von 5 v. H. entspricht nach Angaben des BMI der entsprechenden Verminderung des aktuellen Rentenwertes bis 2010 durch das Altersvermögensergänzungsgesetz. Die Folgen dieser Kürzungsmaßnahme treffen insbesondere die Ostbeamten, die auch in naher Zukunft nicht den Höchstruhegehaltssatz erreichen können.

### Keine wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung

Auch wenn für die GdP die Absenkung des aktuellen Rentenwertes aufgrund der vorgegebenen Parameter nachvollziehbar ist, sieht sie im proportionalen Umklappen dieser Absenkungshöhe eine Überbelastung der Beamten und Versorgungsempfänger, die nicht hinnehmbar ist. Die Rentenstrukturreform befasst sich mit der finanziellen Entlastung der Grundsicherung der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigen. Diese Grundsicherung führt beim Standardrentner zu einer Deckung seines letzten Bruttoeinkommens von durchschnittlich 50 v. H. Versorgungsempfänger erhalten mit ihrer Pension eine bifunktionale Alterssicherung, nämlich Grund- und Zusatzsicherung. Werden nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren 75 v. H. der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Pension erreicht, beinhaltet die Grundsicherung 2/3 davon, 1/3 entfallen auf die Zusatzsicherung. Eine wirkungsgleiche Übertragung der Rentenstrukturreform auf die Beamtenversorgung darf demzufolge nur rund 3 v. H. ausmachen, nämlich  $5 \text{ v. H.} \times 2/3 = 3,33 \text{ v.H.}$ .

Die vorgesehene fünfprozentige Kürzung stellt infolgedessen ein unangemessenes, nicht zu rechtfertigendes Sonderopfer der Beamten und Versorgungsempfänger dar. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestätigt – wie der FAZ vom 27. Juli 2001 zu entnehmen ist – die Auffassung der GdP. Denn – so heißt es in dem FAZ-Bericht – das Bundesarbeitsministerium geht davon aus, dass im Endeffekt (also unter Einrechnung der Vorbelastungen durch die bereits beschlossene Versorgungsrücklage) die Beamtenversorgung um 10 v. H. vermindert werde, während nach aktuellen Berechnungen in der Rentenversicherung die Renten bis 2030 nur um gut 6 v. H. vermindert werden. Die Versorgungsempfänger werden demnach übermäßig belastet. Für die GdP verletzt diese Vorgehensweise von Schily das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 GG).

### Verletzung des Vertrauensschutzes

Mit dem Aussetzen des weiteren Aufbaus der Versorgungsrücklagen und nur noch Zuführung des bis 2002 erreichten Basiseffekts in die Versorgungsrücklagen konterkariert der Bundesinnenminister die eigene Argumentation in Bezug auf die Einführung dieses Rechtsinstituts durch das Versorgungsreformgesetz 1998 und verletzt zugleich den Vertrauensschutz. Damals wurde die Notwendigkeit der Versorgungsrücklagen mit der notwendigen Untertunnelung des Versorgungslastenbergs begründet, dessen Spitze in 2022 auftreten sollte. Wird der weitere Aufbau der Versorgungsrücklagen bis 2010 ausgesetzt, sind nicht mehr versorgungspolitische, sondern Gründe der sozialen Symmetrie ausschlaggebend für die vorliegenden Vorschläge zur Versorgungsänderung. Da die nicht den Versorgungsrücklagen zugeführten Finanzmittel im Aussetzungszeitraum in die allgemeinen Haushalte fließen, die Dienstherren sich also selbst verpflichten, durch ausreichende Rücklagenbildung für die Zukunftssicherheit der Beamtenversorgung Sorge zu tragen, sieht die GdP diese vorgesehene Maßnahme nicht als vernünftige Lösung an.

Mit der Fortsetzung des Aufbaus der Versorgungsrücklagen in den Jahren 2011 bis 2021 schafft Schily nach Auffassung der GdP auch keine Zukunftssicherheit der Beamtenversorgung in Bezug auf die Finanzierbarkeit der beabsichtigten Untertunnelung des Versorgungslastenbergs. Zukunftssicherheit kann nur über ein kapitalgedecktes Vorsorgesystem geschaffen werden. Dies aber bedingt eine auf Dauer angelegte kollektive Beitragszuführung.

Mit der Anwendung des Altersvermögensgesetzes plant Schily einen Systemwechsel. Beamte sollen durch Ergänzung des § 10a EStG in die steuerliche Förderung der privaten Vorsorge einbezogen werden. Damit soll die Lücke zwischen bisherigem und zukünftigem Versorgungsniveau geschlossen werden. Die steuerfinanzierte Versorgung der Beamten soll also künftig durch eine private Rente ergänzt werden. Dabei ist bereits jetzt klar, dass lebensältere Beamte sich nicht ausreichend versorgen können, um die Deckungslücke zu schließen.

### Bessere Alternative

Zusammengefasst erteilt die GdP dem Vorhaben des Bundesinnenministers zur Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung eine klare Absage, weil es

- überzogen
- unvernünftig
- nicht zukunftssicher ist.

Da die GdP aber die Notwendigkeit sieht, die Beamtenversorgung zukunftssicher zu machen, unterbreitet sie in Verfolg der gewerkschaftlichen Forderung:

#### „Verhandeln – statt Verordnen“

die bessere Alternative, nämlich den Ausbau des Rechtsinstituts „Versorgungsrücklage“ zu einer Versorgungskasse. Der Versorgungsbeitragssatz soll dabei gestuft in gleichen Schritten bis 2010 auf gerechte 3 v. H. steigen.

Voraussetzungen für ein solch beitragsgestütztes Versorgungssystem sind:

- zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses,
- Ausweis der Zahlbeträge in den Besoldungstabellen und Nachweis der individuellen Beiträge der Beamten und Ve-

- Versorgungsempfänger in den Bezügemitteilungen,
- Verwaltung der angesparten Mittel durch paritätisch von Arbeitgebern und Gewerkschaften besetzte Gremien,
- Einbeziehung der Beamten in die Fördervoraussetzungen einer privaten Altersvorsorge entsprechend dem Altersvermögensgesetz unter Anwendung der Lohnsteuertabelle A zur Herstellung der gleichen steuerlichen Belastung wie bei den Sozialversicherungspflichtigen.

Das Institut „Versorgungskasse“ ist die systemadäquate Übertragung der Rentenreform auf das eigenständige Versorgungssystem der Beamten. Es verknüpft kollektive Regelungen mit dem individuellen Anspruch auf Alterssicherung. Sowohl Beamte als auch Versorgungsempfänger leisten ihren eigenen Beitrag zur Alterssicherung wie in vielen europäischen Ländern bereits üblich. Der Verzicht der Pensionäre ist dabei als solidarischer intergenerativer Ausgleich zwischen den heutigen und den zukünftigen Versorgungsempfängern anzuerkennen.

*Die GdP sagt JA zu einer zukunftssicheren Beamtenversorgung.*

Die GdP-Stellungnahme wurde dem DGB als 94er-Spitzenorganisation zugesandt, damit der DGB eine gemeinsame Stellungnahme aller ÖD-Gewerkschaften erstellen konnte. In einem Flugblatt wurden die Kernaussagen der GdP-Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf herausgestellt.

Am 5. September 2001 fand das 94er-Beteiligungsgespräch über den Gesetzentwurf statt. Die GdP-Delegation wurde dabei durch den Vorsitzenden, Konrad Freiberg, angeführt. Vor dem Gespräch hatte die GdP die beschlossene Pressekonferenz abgehalten und ihre Sicht und Forderungen zu dem Gesetzentwurf nochmals erläutert. Begleitet von rund 50 Kolleginnen und Kollegen in abgeschnittenen Hosen zogen die GdP-Verhandlungsteilnehmer dann vom Ort der Pressekonferenz zum BMI.

Beim 94er-Gespräch begründeten DGB und GdP die Ablehnung des Schily-Vorschlags einer wirkungsgleichen Übertragung der Rentenstrukturreform auf die Beamtenversorgung. Zugleich warben sie für den Ausbau der Versorgungsrücklagen zu beitragsgestützten Versorgungskassen.

Der Bundesinnenminister beharrte auf seiner grundsätzlichen Haltung, dass die Wirkungsgleichheit mit einer Reduzierung der Steigerungsrate des Ruhegehaltssatzes einhergehen müsse.



Nach freundlicher Begrüßung ein knallhartes Gespräch mit Bundesinnenminister Schily über die Beamtenversorgung

Er gab allerdings zu, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Überkompensation der „Wirkungsgleichheit“ ab 2011 verbunden sein könnte. Er erklärte sich deshalb zu Änderungen bereit, über die er jedoch mit den Regierungsfractionen und dem Bundesfinanzminister noch sprechen müsse. Bei

positiver Haltung könnten die Änderungen dann bereits in den Regierungsentwurf einfließen. Im Einzelnen unterbreitete er folgende Änderungsvorschläge:

1. Der Höchstruhegehaltssatz wird auf 71,75 statt 71,25 v. H. abgesenkt, um die Vorbelastung durch die Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen von 0,6 v. H. (Stand 2002) gemäß Besoldungsanpassungsgesetz 2000 zu berücksichtigen.
2. Mit einer Revisionsklausel soll bewirkt werden, dass die Wiederaufnahme der Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen im Jahr 2011 verschoben werden kann.
3. Die über einen Anpassungsfaktor bewirkte Absenkung des Zuwachses des Ruhegehaltes soll nicht in den Haushalten von Bund und Ländern versickern, sondern die ersparten Beträge sollen zu 50 v. H. in die Versorgungsrücklagen fließen.
4. Das Einkommenssteuergesetz soll dahin gehend ergänzt werden, dass kollektivrechtliche Regelungen ebenfalls in die Förderfähigkeit der Altersvorsorgebeiträge einbezogen werden. Demzufolge wäre es möglich, dass freiwillige Altersvorsorgebeiträge in einen Pensionsfonds gezahlt werden, der gegebenenfalls durch eine „Vereinbarung“ zwischen ÖD-Gewerkschaften und Dienstherren errichtet wird.

Hinsichtlich der steuerlichen Förderung der Altersvorsorgebeiträge sah Schily auf GdP-Nachfrage keine Benachteiligung der Beamten durch die Anwendung der Lohnsteuertabelle B. Der neu geschaffene § 10 a EStG „setze so spät ein, dass die steuerlichen Wirkungen der Lohnsteuertabelle A und der B-Tabelle kaum differieren.“

Über das Beteiligungsgespräch wurde ein Flugblatt erstellt und eine Pressemeldung abgesetzt.

Am 12. September 2001 wurde der BMI-Entwurf mit der FDP-Bundestagsfraktion erörtert. Die FDP machte deutlich, dass sie die Vorbelastungen der Beamten durch die Versorgungsrücklagen für unzureichend im Gesetzentwurf berücksichtigt erachtet. Sie wolle sich dafür einsetzen, dass die Belastungen des Beamtenbereichs nicht höher sind als im Rentenbereich. Für bedenklich hielt die FDP die private Vorsorge, da dies den Beginn der Auflösung des Alimentationsprinzips beinhalten könnte. Skeptisch äußerten sich die FDP-Vertreter, an ihrer Spitze der beamtenpolitische Sprecher, Max Stadler, in Bezug auf eine Beibehaltung eines Höchstruhegehaltssatzes von 75 v. H.

Am 19. September 2001 verabschiedete das Bundeskabinett den Änderungsgesetzentwurf entsprechend den Schily-Vorschlägen beim 94er-Gespräch Ziffern 1 bis 3. Ziffer 4 sollte im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

Ein Flyer mit den wichtigsten Eckdaten des Gesetzentwurfs wurde in Zusammenarbeit mit dem DGB und den anderen ÖD-Gewerkschaften herausgegeben.

Die rotgrünen Regierungsfractionen brachten einen dem Regierungsentwurf gleich lautenden Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag ein.

Am 26. September 2001 fand ein Gespräch der DGB-Gewerkschaften des ÖD mit der SPD-Bundestagsfraktion über den Regierungs-/Fraktionsentwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001 statt. Schwerpunkte des Gesprächs waren

- Wirkungsgleichheit der Übertragung der Rentenstrukturreform auf die Beamtenversorgung durch die abgesenkte Ver-

- minderung des Versorgungsniveaus auf 71,75 v. H.,
- kollektivrechtliche Lösung der privaten Vorsorge,
- zeit- und inhaltsgleiche Übertragung der Tarifiergebnisse auf die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen.

Die Argumentation des DGB hielten die SPD-Parlamentarier für schlüssig, dass auch bei einer Verminderung des Versorgungsniveaus um nunmehr 4,33 statt 5 v.H. weiterhin eine Überkompensation stattfindet, da der Zusatzsicherungsanteil der Beamtenversorgung in die Kürzung einbezogen bleibe. Der von den DGB-Gewerkschaften angestrebte Ausbau der Versorgungsrücklagen zu Versorgungskassen sei zwar richtig, doch sei eine solche Systematik den Sozialpolitikern des Bundestages derzeit nicht vermittelbar. Deshalb unterbreiteten sie den Vorschlag, sich für eine weitere Reduzierung des Absenkungsniveaus auf 72,0 v.H. einzusetzen. Dieter Wiefelspütz, MdB, sicherte zu, eine kollektivrechtliche Lösung für die private Vorsorge der Beamten gesetzlich zu verankern, die der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz entspreche.

Einer gesetzlichen Verankerung der zeit- und inhaltsgleichen Übertragung der Tarifiergebnisse auf die Besoldung und Versorgung könne die SPD-Fraktion nicht das Wort reden; um der gewerkschaftlichen Intention nahe zu kommen, könne man sich aber durchaus eine politische Erklärung im Begründungstext vorstellen, dass eine solche Übertragung für die Zukunft angestrebt werde.

Abschließend bestätigten die SPD-Parlamentarier, dass sie eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf vor dem Innenausschuss beantragen werden. Die 3. Lesung sei für den 30. November 2001 geplant, so dass beim Bundesrat ein Antrag auf verkürzte Frist für die Behandlung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 im 2. Durchgang gestellt werde.

Am 11. Oktober 2001 führten die DGB-Gewerkschaften ein Gespräch mit der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Meinrad Belle, der beamtenpolitische Sprecher der Fraktion, bekannte, dass der 75-v. H.-Ruhegehaltssatz nicht mehr zu halten sei; ob ein Satz von 72 v.H. das Ergebnis der Innenausschussberatungen sein könnte, habe die Fraktion noch nicht entschieden. Auf jeden Fall, so Belle, müssten bei den aktiven Beamten die Vorbelastungen durch die Versorgungsrücklagen von 0,6 Prozentpunkten in Ansatz gebracht werden.

Nicht einverstanden sei die CDU/CSU-Fraktion mit der Fortführung der Versorgungsrücklagen 2011 bis 2017. Eine über 50 Prozent hinausgehende Zuführung der Einsparungen bei den Versorgungsausgaben durch die Verminderung des Ruhegehaltssatzes hielten die CDU/CSU-Vertreter angesichts der Begehrlichkeiten der Länderfinanzminister für nicht durchsetzbar. Zu den Forderungen der DGB-Gewerkschaften auf kollektivrechtliche Regelungen bei der privaten Vorsorge wollten die CDU/CSU-Vertreter keine Positionierung vornehmen.

Am 12. Oktober 2001 fand die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag statt.

Der Bundesrat nahm am 19. Oktober 2001 im 1. Durchgang zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

- die qualifizierte Dienstunfallversorgung für Polizeivollzugsbeamte soll verbessert werden; künftig soll es für einen Dienstunfall gemäß § 37 BeamtVG ausreichend sein, dass mit dem Einsatz „eine besondere Lebensgefahr“ verbunden ist.
- die versorgungsrechtliche Situation für Wahlbeamte und reaktivierte Beamte soll verbessert werden,

- die Hinzuverdienstbestimmungen sollen weiter verschärft werden,
- die Versorgungslastenteilung soll gerechter ausgestaltet werden,
- die Höchstgrenzen nach § 55 BeamtVG sollen für Beamte im Beitrittsgebiet angehoben werden.

Die Anträge der Länder Hessen und Bayern auf Festsetzung eines Höchstruhegehaltssatzes von 72 v. H. fanden keine Mehrheit; ebenso wenig wurde der Antrag von Schleswig-Holstein angenommen, eine Übergangsregelung für Versorgungsempfänger und versorgungsnahe Jahrgänge zu schaffen. Baden-Württemberg scheiterte mit seinem Antrag auf Ablehnung des Gesetzesvorhabens.

Die Bundesregierung stimmte in ihrem Entwurf der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates den Vorschlägen des Bundesrates hinsichtlich der Verbesserung der Versorgungssituation der Wahlbeamten im Beitrittsgebiet mit Blick auf den Einigungsvertrag aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu. Ebenso wenig teilte die Bundesregierung die Vorschläge des Bundesrates, dass die Beschäftigungszeiten vor einer Dienstzeit bei der Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anzuerkennen sind.

Die Verbesserung der Dienstunfallversorgung sollte nach Meinung der Bundesregierung geprüft werden, ebenso die Verschärfung der Hinzuverdienstregelungen. Zugestimmt hat die Bundesregierung aus Gründen des Mobilitätsanreizes den Vorschlägen zur Versorgungslastenteilung zwischen abgebenden und aufnehmenden Dienstherren.

Die GdP gab gegenüber dem DGB als 94er-Spitzenorganisation folgende Stellungnahme zu dem Entwurf der Gegenäußerung der Bundesregierung ab:

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Vorschlag über die Verbesserung der Dienstunfallfürsorge zuzustimmen und nicht nur zu prüfen.
- Die GdP begrüßt die Vorschläge des Bundesrates über die Besitzstandswahrung reaktiver Beamter, die Bundesregierung sollte den Vorschlägen des Bundesrates zustimmen und diese nicht nur prüfen.
- Die GdP hält die Vorschläge des Bundesrates für sachgerecht, die Beschäftigungszeiten, die vor den Dienstzeiten bei der Staatssicherheit und dem Amt für Nationale Sicherheit liegen, für die Rentenanrechnung gemäß § 55 BeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anzuerkennen. Diese Auffassung hat die GdP bereits bei der Formulierung der Besoldungsübergangsvorschriften (§ 2 Abs. 2 Satz 2 2. BesÜV in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 2 BBesG) vertreten.
- Die GdP teilt die Auffassung des Bundesrates über eine gerechtere Versorgungslastenteilung und begrüßt die Zustimmung der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates.

Der DGB übernahm die GdP-Positionen in seiner Stellungnahme.

Am 8. November 2001 fand im Innenausschuss des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf statt. Im Vorfeld dieser Anhörung demonstrierten in Berlin „Pappkameraden in Polizeiuniform“ gegen die Versorgungskürzung, weil die Polizistinnen und Polizisten aufgrund der immensen Auftragslager keine Zeit hatten, für ihre soziale Lage auf die Straße zu gehen.

Nach der Großdemo der GdP gemeinsam mit dem Bundeswehrverband gegen die geplante Versorgungsreform mit rund 20.000 Kolleginnen und Kollegen am 26. November 2001 auf dem Gendarmenmarkt in Berlin fand ein Gespräch der GdP mit Innenpolitikern der SPD-Bundestagsfraktion statt. Dabei wurde bereits deutlich, dass nicht zuletzt auf Intervention von Otto Schily die SPD-Fraktion keinen Antrag auf Anhebung des Höchstruhegehaltssatzes auf 72 v. H. stellen werde. Wohl wurde zugesagt, für die Beamten eine kollektivrechtliche Regelung für die Förderrente nach dem Altersvermögensgesetz gesetzlich zu verankern.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages befasste sich am 26./27. November 2001 abschließend mit dem Regierungsentwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001. Er empfahl dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs mit zahlreichen Änderungen, so u.a.

- die durch das Versorgungsänderungsgesetz ersparten Versorgungsaufwendungen werden zu 50 Prozent nicht nur bis 2011, sondern bis 2017 den Versorgungsrücklagen zugeführt;
- beim Rechtsinstitut der begrenzten Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit) entfällt die bisherige Altersgrenze von 50 Jahren;
- die qualifizierte Dienstunfallfürsorge gemäß § 37 BeamtVG wird dahin gehend verbessert, dass an die Stelle der subjektiven Komponente „Lebenseinsatz“ die objektive Komponente „Vorliegen einer besonderen Lebensgefahr“ tritt;
- eine kollektivrechtliche Regelung wird durch eine Ergänzung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes kodifiziert.

Der Deutsche Bundestag verabschiedete am 30. November 2001 in 2. und 3. Lesung das Versorgungsänderungsgesetz 2001. Der Höchstruhegehaltssatz verbleibt demnach – wie von Schily vorgeschlagen – bei 71,75 v. H.

Die Landesbezirke wurden unmittelbar danach gebeten, mit ihren jeweiligen Landesregierungen in Kontakt zu treten, um für den 2. Durchgang des Gesetzes im Bundesrat am 20. Dezember 2001 eine Mehrheit für ein Vermittlungsverfahren zu gewinnen.

Nicht zuletzt auf Drängen der GdP wurde der Bundesratsinnenausschuss vom DGB als 94er-Spitzenorganisation in einem Schreiben aufgefordert, dem Bundesratsplenum zu empfehlen, den Höchstruhegehaltssatz auf 72 v. H. festzusetzen. In der Sitzung des Bundesratsinnenausschusses am 6. Dezember 2001 zeichnete sich am frühen Nachmittag eine Mehrheit für die Plenumsempfehlung Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. Neben weiteren Änderungswünschen ging es insbesondere um:

- a) Festsetzung eines Höchstruhegehaltssatzes von 72 v. H.,
- b) abgeflachte Übergangsregelung für lebensältere Beamte.

Nachdem der Finanzausschuss des Bundesrates sich am 11. Dezember 2001 nicht auf eine Empfehlung für das Plenum einigen konnte, wurden seitens der GdP-Landesbezirke nochmals alle Anstrengungen unternommen, um die Mehrheit der Länder auf das Votum des Innenausschusses, nämlich Einberufung des Vermittlungsausschusses, einzuschwören.

Baden-Württemberg beantragte sogar die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, die vorgesehene Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung rückgängig zu machen.

Kurz vor der Plenarsitzung schien eine Mehrheit im Bundesrat für das Vermittlungsverfahren gewonnen zu sein. Umso ent-

täuschender das Ergebnis der Bundsratsitzung am 20. Dezember 2002. Ohne Aussprache wurde dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 mehrheitlich zugestimmt.

In einer gemeinsam mit dem Deutschen Bundeswehrverband herausgegebenen Pressemeldung übte die GdP scharfe Kritik an der nunmehr beschlossenen Pensionskürzung. GdP und DBwV verhehlten dabei nicht, die Verfassungsmäßigkeit der Versorgungsänderung 2001 überprüfen zu lassen.

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 74 vom 27. Dezember 2001 veröffentlicht. Es trat zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Sowohl der geschäftsführende Bundesvorstand als auch der Bundesvorstand befassten sich in ihren Sitzungen im Januar und Februar 2002 mit drei Themenkomplexen.

- a) Wie soll juristisch gegen das Änderungsgesetz vorgegangen werden ?
- b) Welche politischen Aktionen sollten gegen die ab 2003 beginnende Versorgungskürzung durchgeführt werden ?
- c) Wie können den aktiven Beamten attraktive Altersvorsorgeprodukte über einen Rahmenvertrag der GdP mit einem/mehreren Finanzdienstleistern entsprechend dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz angeboten werden ?

Zum Themenkomplex a) konnte mit dem DGB als 94er-Spitzenorganisation und den übrigen ÖD-Gewerkschaften Einigung darüber erzielt werden, dass Musterprozesse geführt werden. Zum einen wegen des verfassungswidrigen rückwirkenden Eingriffs in die Versorgungsregelung durch die Absenkung des Versorgungsniveaus, zum anderen wegen der Verletzung der Alimentationsverpflichtung durch die Zangenbewegung Absenkung der Witwenversorgung auf 55 v. H. in Verbindung mit der Senkung des Ruhegehaltssatzes um 4,33 v.H..

Zum Themenkomplex b) setzte der Bundesvorstand auf seiner Klausurtagung am 19./21. Februar 2002 in Berlin eine fünfköpfige Ad-hoc-Gruppe – bestehend aus Landesbezirksvorsitzenden – ein, die ein Umsetzungskonzept für politische Aktionen erstellen sollte. Die erste Sitzung dieser Ad-hoc-Gruppe fand ein Tag nach Redaktionsschluss, am 27. März 2002, in Hilden statt.

Bezüglich Themenkomplex c) wurde eine Reihe von Gesprächen mit Finanzdienstleistern geführt, über deren Ergebnisse der Bundesvorstand in seiner Klausurtagung im Februar 2002 unterrichtet wurde. Dabei wurde Beschluss gefasst, dass die GdP kein eigenes Versorgungswerk gründen wird, um den Mitgliedern – gegenüber einem Individualvertrag – günstige Altersvorsorgeprodukte anbieten zu können. Vielmehr wurde der geschäftsführende Bundesvorstand beauftragt, mit befreundeten Organisationen, an erster Stelle die Gruppe Signal/Iduna, Verhandlungen über einen Rahmenvertrag für den Abschluss von Altersvorsorgeverträgen zwischen GdP-Mitgliedern und dem genannten Finanzdienstleister aufzunehmen. Die „GdP-Altersvorsorgeprodukte“ sollten dabei in drei Kategorien

- risikoorientiert
- ertragsorientiert
- sicherheitsorientiert

angeboten werden. Die Hinterbliebenenversorgung soll nur individuell eingeschlossen werden. Der Bundesvorstand sprach die Erwartung aus, dass die „kollektive Lösung“ der GdP-Altersvor-

sorgeprodukte nicht nur zu günstigeren Konditionen gegenüber individuellen Vertragsabschlüssen, sondern auch gegenüber „kollektiven Lösungen“ von Konkurrenzorganisationen führt.

Bei Redaktionsschluss dauerten die Vertragsverhandlungen noch an.

## 3.5 2. VERSORGUNGSBERICHT

Mit der Verabschiedung des Entwurfs eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001 legte die Bundesregierung auch den 2. Versorgungsbericht vor. Letzterer hat seine Rechtsgrundlage in den Vorschriften des Beamtenversorgungsänderungsgesetzes 1989, wonach in jeder Legislaturperiode des Deutschen Bundestages eine umfassende Darstellung der Versorgungslasten zu erfolgen hat; darüber hinaus sind Perspektiven bis zum Jahr 2040 vorzulegen.

In Teil I des Versorgungsberichts sind die Entwicklung des Personalbestandes und der Versorgungsausgaben 1970– 2000 dargestellt, in Teil II erfolgt ein Ausblick bis zum Jahr 2040. Eingeflossen in die Datenbasis sind gegenüber dem 1. Versorgungsbericht die Wiedervereinigung Deutschlands sowie die Kürzungsmaßnahmen des Dienstrechtsreformgesetzes und des Versorgungsreformgesetzes 1998.

### Teil I

#### a) Personalbestand

Die Zahl der Versorgungsempfänger (Beamtenbereich in Bund, Ländern und Gemeinden sowie Soldatenbereich) hat sich von 788.000 in 1970 auf 846.000 in 2000 erhöht. Dies ist die Folge vermehrter Personaleinstellungen, einer gestiegenen Lebenserwartung sowie vermehrter vorzeitiger Zuruhe-setzungen wegen Dienstunfähigkeit. Die Hauptlast der Zahl der Ruhegehaltsempfänger tragen die Länder.

#### b) Versorgungsausgaben

Betragen die Versorgungsausgaben 1970 8,7 Mrd. DM, beliefen sich diese in 2000 auf 43,0 Mrd. DM. Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz von 72,1 v. H. führte zu einem durchschnittlichen monatlichen Ruhegehalt von 4.945 DM in 2000.

### Teil II

#### a) Personalbestand

Die Zahl der Versorgungsempfänger wird kontinuierlich weiter ansteigen. Mit 1,4 Mio. Versorgungsempfängern wird 2030 ein Höchststand erreicht. Bis 2040 wird diese Anzahl auf knapp 1,3 Mio. zurückgehen. Auch in Zukunft werden die Länder hauptsächlich von dieser Entwicklung getroffen.

#### b) Versorgungsausgaben

Hinsichtlich der Versorgungsbezüge unterstellen die Prognostiker eine Bezügeanpassung von durchschnittlich 2,0 v.H. bis 2005, danach von 2,5 v. H. Demzufolge werden die Versorgungsausgaben über 89,0 Mrd. DM in 2015, 134,0 Mrd. DM in 2025 und auf 177,0 Mrd. DM in 2040 ansteigen.

Betrug die Versorgungsquote, d.h. der Anteil der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (BIP), 1970 1,29 v.H. und sank dieser Wert aufgrund der Wiedervereinigung in 2000 auf 1,07 v. H., wird sie in 2040 einen Wert von 1,25 v. H. erreichen mit einem Höchststand im Jahre 2025 von 1,47 v. H.

In einer vergleichenden Übersicht stellt die Bundesregierung die Ausgabenentwicklung gemäß dem 1. und dem 2. Versorgungsbericht dar. Daraus ergibt sich, dass durch die ergriffenen Kürzungsmaßnahmen die Versorgungsausgaben gemäß 2. Versorgungsbericht leicht abgeflacht werden, ab 2030 jedoch die prognostizierten Versorgungsausgaben leicht über die Annahmen des 1. Versorgungsberichts hinausgehen. Dies ist eine Resultante der erheblich höheren Versorgungsempfängerzahl. Sowohl in 2030 als auch in 2040 liegt die erwartete Zahl der Ruhestandsbeamten um jeweils rd. 100.000 höher als nach dem 1. Versorgungsbericht.

## 4. ÜBERGANGSREGELUNGEN BEITRITTSGEBIET

### 4.1 ARBEITSZEIT OSTBUNDESBEAMTE

Nachdem das Verwaltungsgericht Berlin mit Entscheid vom 2. November 1999 die bisherige Praxis im Bund hinsichtlich der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Bundesbeamten in den neuen Ländern für die Zeit seit dem 1. Oktober 1992 als rechtswidrig bewertet hatte, war seitens der Bundesregierung Handlungsbedarf gegeben. Insbesondere wurde die Frage verfassungsrechtlich geprüft, ob die Bundesregierung von der im Einigungsvertrag bis zum 30. September 1992 eingeräumten Verordnungsermächtigung hätte Gebrauch machen müssen, sollten für die neuen Länder weiterhin abweichende

Regelungen von der ansonsten geltenden Arbeitszeitverordnung für Bundesbeamte Gültigkeit haben.

Nach Rechtsauffassung der Bundesregierung betrug nach Maßgaberegulation des Einigungsvertrages (Anlage I, Abschnitt C, Kapitel XIX, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 4) die Arbeitszeit für Ostbundesbeamte 40 Wochenarbeitsstunden. Da die Auslegung dieser Maßgaberegulation durch die Verwaltungsgerichtsentscheidung streitig geworden war, legte der Bundesinnenminister Ende Dezember 1999 die vom

Verwaltungsgericht Berlin zugelassene Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht ein. Zugleich wurden die obersten Bundesbehörden mit Rundschreiben vom 29. Dezember 1999 angewiesen, Anträgen auf Festsetzung einer regelmäßigen Arbeitszeit von 38,5 Stunden in der Woche in Dienststellen in den neuen Ländern nicht zu entsprechen; hier gelte es, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten.

Am 21. Dezember 2000 urteilte das Bundesverwaltungsgericht, dass die Arbeitszeitverordnung des Bundes mit ihrer 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit für alle Bundesbeamten seit Ablauf des 30. September 1992 Gültigkeit hat.

Das Bundesverwaltungsgericht verwarf mit seiner Entscheidung die bisherige Auslegung des BMI, wonach die wöchentliche Arbeitszeit der Ostbundesbeamten sich bei Nichttreffen einer Übergangsregelung für die neuen Länder unbefristet nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BAT-Ost richtet.

Mit Schnellbrief vom 22. Dezember 2000 stellte das BMI heraus, dass für die Ostbeamten ab sofort die 38,5-Stunden-Woche Gültigkeit habe.

Für die Zeit vom 30. September 1992 bis 21. Dezember 2000 sah das BMI keine Notwendigkeit für eine Ausgleichsregelung.

Bis Mitte September 2001 gingen daraufhin rund 15.000 Antragstellungen auf Ausgleich für geleistete „Mehrarbeit“ ein. Zunächst vertrat das BMI die Auffassung, dass alle Anträge negativ zu bescheiden sind, so dass jeder Ausgleichsberech-

tigte für seine Ansprüche ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anstrengen muss. Dann trat ein Sinneswandel ein. Im Rahmen des verbesserten Teilnahmeverfahrens fand am 25. September 2001 auf Arbeitsebene ein Gespräch über das weitere Vorgehen in Sachen Arbeitszeit der Ostbundesbeamten statt.

Beim Gespräch wurde deutlich, dass die starre Haltung des BMI die Widerspruchsverfahren provoziert hat und die bereits abgelehnten Anträge auf Ausgleichsregelung die entsprechenden Klagen zur Folge hatten. In einem mit dem DGB als 94er-Spitzenorganisation abgestimmten Rundschreiben vom 2. Oktober 2001 an alle obersten Dienstbehörden wurde nun darauf aufmerksam gemacht, dass Widersprüche von den Betroffenen eingereicht werden müssen, diese aber ruhend gestellt werden sollen, bis die dezentral geführten Musterklageverfahren beschieden sind. Seitens des BMI werde Sprungrevision angestrebt.

Die Gewerkschaften – so auch die GdP-Bezirke BGS und BKA – forderten ihre Mitglieder zur Einlegung von Widersprüchen auf und empfahlen, dem Ruhen der Widerspruchsverfahren von vornherein zuzustimmen, bis die Musterklagen entschieden sind. Der Bezirk BGS hatte bei Redaktionsschluss vier Klagen bei den Verwaltungsgerichten anhängig gemacht. Sechs weitere Musterverfahren befanden sich noch im Vorverfahren.

## 4.2 BESOLDUNG

### 4.2.1 2. Besoldungsübergangsverordnung

Das Verwaltungsgericht Dresden hatte am 21. Dezember 1999 das Verwaltungsstreitverfahren eines BGS-Beamten bezüglich der Rechtsgültigkeit des Fortbestehens der 2. Besoldungsübergangsverordnung (2. BesÜV) über den 31. Dezember 1995 hinaus ausgesetzt und beschlossen, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das VG Dresden begründete seinen Vorlagebeschluss damit, dass verfassungsrechtliche Bedenken bestünden, ob die unterschiedlichen Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in Ost und West einen sachlichen Grund für die abgesenkte Ostbesoldung darstellen könnten.

Die betroffenen Landesbezirke wurden mit Schreiben vom 22. Dezember 1999 unterrichtet. Zugleich wurde ein Schreiben des parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper beigelegt, worin dieser die Auffassung der GdP bestätigte, dass eine Verjährung der Besoldungsansprüche aus 1996 erst ab 31. Dezember 2000 eintrete.

Um gewappnet zu sein für eine Entscheidung des Vorprüfungsausschusses des Bundesverfassungsgerichts über den Vorlagebeschluss des VG Dresden, wurden die betroffenen Landesbezirke für den 20. Januar 2000 nach Kassel zu einem Treffen geladen. Unter der Federführung des GdP-Vorsitzenden wurden Szenarien und daraus resultierende Konsequenzen besprochen.

Es wurde folgendes Verfahren vereinbart:

Die Bundesgeschäftsstelle soll Musteranträge, Musterwidersprüche, ein Muster für eine Vereinbarung mit den jeweiligen Innenministerien sowie Mustervollmachten entwickeln und den

betroffenen Landesbezirken/Bezirken zur Verfügung stellen. Die Entwicklung dieser Muster soll in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Bezirkes BGS erfolgen. Auf die bereits vorliegenden Muster der Kanzlei Gaedertz & Partner kann zurückgegriffen werden, da diese auf jegliches Copyright verzichtet hat.

Als Zeitschiene wurde festgelegt, auf der BV-Klausur am 23./24. Februar 2000 noch einmal den Sachstand zu erörtern und auf der BV-Sitzung am 24./25. Mai 2000 in Ulm unter Berücksichtigung der bis dahin erfolgten Entwicklung eine endgültige Beschlussfassung vorzunehmen.

Auf der BV-Klausur wurde der Sachstand aus den betroffenen Landesbezirken/Bezirken abgefragt und diskutiert.

Da bei der Sitzung des Bundesvorstandes am 24./25. Mai 2000 der Vorprüfungsausschuss noch immer keine Entscheidung getroffen hatte, fasste der BV auf Empfehlung des GBV folgenden Beschluss:

Dem von der Arbeitsgruppe „2. Besoldungsübergangsverordnung“ am 20. Januar 2000 in Kassel vorgeschlagenen Verfahren wird zugestimmt und es wird entsprechend weiter vorgegangen.

Nachdem in der Folgezeit der Vorlagebeschluss den Vorprüfungsausschuss passiert hatte, wurde in umfangreichen Schriftsätzen – angereichert durch gutachterliche Stellungnahmen – die Verfassungswidrigkeit der 2. BesÜV begründet.

Bis Redaktionsschluss lag noch keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vor.

## 4.2.2 Angleichung Ostbesoldung

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion forderte die Bundesregierung am 15. Mai 2001 auf, den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den neuen Ländern eine Perspektive zu offerieren. Hierzu solle ein verlässlicher Stufenplan vorgelegt werden. Dieser sollte Folgendes beinhalten:

- Berufseinsteiger erhalten sofort 100 Prozent Westbesoldung.
- Erhöhung der Ostbesoldung in jährlichen Schritten von zwei Prozentpunkten ab 2003.
- Öffnungsklauseln für die neuen Länder, abweichende Regelungen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu treffen.

Der DGB als 94er-Spitzenorganisation wurde von der GdP aufgefordert, zu der Forderung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion pressemäßig Stellung zu beziehen.

Ingrid Sehrbrock gab hierzu die nachfolgend aufgeführte Presseerklärung ab.

„DGB begrüßt Signale der CDU/CSU zur Angleichung der Einkommen in Ost und West. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt die Initiative der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Besoldungsangleichung im öffentlichen Dienst der ostdeutschen Bundesländer. DGB-Vorstandsmitglied Ingrid

Sehrbrock betonte am Mittwoch in Berlin jedoch, dass zunächst eine Erhöhung in den Tarifverhandlungen Ende 2002 vereinbart werden müsse, bevor diese auf die Beamtinnen und Beamte übertragen werden könne. ‚Außerdem wäre es interessant, zu erfahren, wie die Unionsfraktion ihre eigenen Finanzminister in den Ländern überzeugen will‘, sagte Sehrbrock. Diese hätten sich schließlich bei den letzten Tarifverhandlungen vehement gegen eine Einkommensangleichung ausgesprochen, allen voran der ehemalige sächsische Finanzminister Georg Milbradt. ‚Wir hoffen, dass die Signale der CDU/CSU im Frühjahr 2003 bei der Tarifrunde für den öffentlichen Dienst von den Länderfinanzministern gehört werden‘, sagte die Gewerkschafterin.“

Auf dem Ost-Parteitag der SPD am 10. März 2002 in Magdeburg griff Bundeskanzler Gerhard Schröder den Vorschlag des Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt, Reinhard Höppner, auf und sagte zu, die Bezüge im öffentlichen Dienst bis 2007 in jeweils 2-Prozent-Punkt-Schritten an das Westniveau anzugleichen. Eine GdP-Delegation hatte vor der Tagungsstätte für eine sofortige Angleichung der Ost-Gehälter an das Westniveau demonstriert. In einer Presseerklärung gab der GdP-Vorsitzende, Konrad Freiberg, zu verstehen, dass die GdP gegen den angekündigten Zeitplan der Angleichung Widerstand leisten werde.

## 4.3 BEAMTENVERSORGUNG

### 4.3.1 Beamtenversorgungsübergangsänderungsverordnung

Der Bundesrat fasste sich auf seiner Dezember-Sitzung 1999 mit der „Verordnung zur Änderung der Soldatenübergangsverordnung und der Beamtenversorgungsübergangsverordnung“.

Die Bundesregierung hatte mit dem Verordnungsentwurf vorgeschlagen, Soldaten und Beamte aus den neuen Ländern mit denen aus den alten Ländern versorgungsrechtlich gleichzustellen, wenn sie während einer Verwendung im Rahmen humanitärer und unterstützender Maßnahmen im Ausland dienstunfallverletzt werden und infolgedessen Anspruch auf erhöhtes Unfallruhegehalt haben.

Nach bisheriger Rechtslage richtete sich das Unfallruhegehalt gemäß § 37 BeamtVG bei Soldaten und Beamten der neuen Länder nach den Bestimmungen der 2. Besoldungsübergangsverordnung.

GdP und DGB hatten dem Bundesinnenminister bereits im Sommer 1999 mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung der BeamtVÜV bestünden.

Auf Empfehlung seines Innenausschusses stimmte der Bundesrat der Änderungsverordnung rückwirkend zum 1. Juli 1999 zu. Im Bundesgesetzblatt wurde die Änderungsverordnung am 29. Februar 2000 veröffentlicht.

### 4.3.2 Versorgungslücke

Bezug nehmend auf den Bremer Kongressbeschluss C 53 wurde der Vorsitzende der IMK, der rheinland-pfälzische Innenminister Walter Zuber, mit Schreiben vom 27. November 1998 aufgefordert, eine Gesetzesinitiative zur Modifizierung des § 14 a BeamtVG zu ergreifen. In dem Schreiben betonte der

GdP-Vorsitzende Norbert Spinrath, dass nach Überzeugung der GdP weder der Bundesrat noch die Parlamentarier bei der Beratung des Entwurfs des Versorgungsreformgesetzes 1998 davon ausgegangen waren, auch nach Änderung des Gesetzes bleibe es in der Regel für die betroffenen ostdeutschen Beamten bei der Mindestversorgung. Der Vorsitzende belegte dies mit Zitaten aus der Plenardebatte, worin zum Ausdruck gebracht worden war, die Versorgungslücke sei nun geschlossen worden.

Innenminister Zuber unterrichtete Mitte Dezember 1998 die GdP von einem Schreiben an den Bundesinnenminister Otto Schily. Darin wird

- a) um Aufklärung gebeten, ob betroffene Beamte tatsächlich in der Regel weiterhin nur die Mindestversorgung erhalten werden,
- b) im bejahenden Fall – angesichts der davon abweichenden Intention des Gesetzgebers – um Vorschläge für das weitere Verfahren gebeten.

Nachdem die Innenminister und -senatoren der Ostländer und Berlins auf ihrer Zusammenkunft am 29. Januar 1999 beschlossen hatten, das Thema Versorgungslücke nicht weiterzuverfolgen, teilte der amtierende Vorsitzende der IMK, Hardraht, der GdP mit, dass in Anlehnung an die Haltung des Bundesinnenministers keine weiteren Schritte zur Änderung des § 14a BeamtVG unternommen werden. Dem Gesetzgeber sei bei seiner Entscheidung über die Änderung des § 2 Nr. 9 Beamtenversorgungsübergangsverordnung im Rahmen des Versorgungsreformgesetzes 1998 die Wirkung der versorgungsrechtlichen Maßnahme bewusst gewesen.

Der GdP-Vorsitzende brachte in seinem Schreiben vom 26. März 1999 an Hardraht sowie Otto Schily sein Unverständnis über diese Aussage zum Ausdruck. Bei allen Gesprächen von GdP-Vertretern mit Innenpolitikern und auch bei der Schlussdebatte über den Versorgungsreformgesetzentwurf am 3. April 1998 – so der GdP-Vorsitzende – sei immer die Rede davon gewesen, nunmehr werde die Versorgungslücke geschlossen; von einer Nullrunde der betroffenen Kolleginnen und Kollegen sei nicht ausgegangen worden. Nochmals forderte die GdP, in Gespräche mit ihr einzutreten, um eine Lösung des Problems herbeizuführen.

In seinem Antwortschreiben vom 20. April 1999 ließ Bundesminister Otto Schily erkennen, dass eine Aufstockung des § 14a BeamVG auf die Mindestversorgung nicht in Frage komme. Das – sozialpolitisch häufig kritisierte – Mindestversorgungsniveau läge mit rd. 1.970,- DM bereits über der Durchschnittsrente eines 45 Jahre lang versicherten männlichen Arbeitnehmers von 1.840,- DM.

## 5. SONSTIGES

### 5.1 PENSIONSBEBESTUERUNG

Trotz mehrmaliger Ankündigung wurde die Verkündung des Urteils zur Pensionsbesteuerung solange hinausgeschoben, dass es nicht mehr in das Rentenstrukturreformkonzept der Bundesregierung einfließen konnte.

Durchgesickert war aber bereits im Herbst 1999, dass wegen der angespannten Haushaltslage in Bund und Ländern das Bundesverfassungsgericht eine Harmonisierung der Besteuerung der Alterseinkünfte wohl über eine höhere Besteuerung der Renten dekretieren wird. Dem Gesetzgeber sollte – so war zu vernehmen –, da er seit dem 22. März 1980 dem Spruch des Verfassungsgerichts nicht gefolgt ist und die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen nicht beseitigt hat, aufgegeben werden, in Abkehr von der bisherigen Ertragsanteilsbesteuerung der Renten die zufließenden Renten voll zu versteuern, die Beiträge zur Rentenkasse dafür gänzlich steuerfrei zu stellen oder aber die Beiträge weiterhin zu versteuern und die Besteuerung der Renten erheblich zu verschärfen.

Ende März 2000 befassten sich erneut viele Zeitungsartikel und Äußerungen von Politikern mit dem Thema Rentenbesteuerung. Äußerer Anlass war ein Aufsatz des CDU/CSU-Fraktionsvorsitzenden Friedrich Merz in der Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Pensionssicherungsvereins (PSV aG).

In seiner Abhandlung wies Merz auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1980 hin. Danach ist „der Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte in Angriff zu nehmen“. Denn es ist nicht erkennbar – so das Gericht –, dass einerseits das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 EStG) versteuert wird, die Pension jedoch der vollen Besteuerung (§ 19 Abs. 1 EStG mit einem jährlichen Freibetrag von derzeit 6.000,- DM jährlich) unterliegt. Diese Ungleichheiten hat der Gesetzgeber einerseits abzubauen, andererseits muss er vermeiden, neue Benachteiligungen für andere zu schaffen.

Nach „20-jährigem Jubiläum“ hat der Gesetzgeber immer noch keine umfassende Reform der Besteuerung der Alterseinkünfte vorgenommen. Mit Spannung wird deshalb eine erneute Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dieser Angelegenheit erwartet.

Merz zog aus dem 80er-Urteil den Schluss, dass „alle Alterseinkommen besteuert werden sollten, soweit sie aus nichtver-

steuerten Beiträgen angespart worden sind“. Dieses Prinzip der nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit. Denn die Leistungsfähigkeit ist im Zeitpunkt der Beitragszahlung in die Rentenversicherung gemindert, zum Zeitpunkt des Zuflusses der Altersversorgung aber wieder erhöht. Demzufolge sind die Beiträge zur Rentenversicherung von der Besteuerung freizustellen.

Für Bestandsrenten ergibt sich somit die Konsequenz, dass am Prinzip der Ertragsanteilsbesteuerung festgehalten werden muss, da die Beiträge der heutigen Rentenbezieher aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden. Eine doppelte volle Besteuerung – nämlich Beiträge und Renten – wäre verfassungswidrig. Für die heutigen Beitragszahler muss eine Umstellung der Rentenbesteuerung auf das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung eine längere Übergangsfrist (20 bis 25 Jahre) beinhalten, soll die Umstellung verfassungsgemäß sein.

In einer vom Bundesfinanzministerium im September 2000 verbreiteten Konzeptstudie teilte Bundesfinanzminister Eichel Merz' Auffassung einer nachgelagerten Besteuerung der Renten. Danach sollte der steuerpflichtige Rentenanteil sofort von bisher 27 v. H. Ertragsanteil bei einem 65-jährigen Rentneuzugänger auf 65 v.H. angehoben werden. Zugleich sollte die höhere Belastung der Rentner durch die Einführung eines Freibetrages abgemildert werden.

Die Rentenversicherungsbeiträge sollten im gleichen Atemzug zu 65 v. H. steuerfrei gestellt werden und nach und nach völlig der Steuerfreistellung unterliegen.

Am 9. Oktober 2001 begann vor dem Bundesverfassungsgericht die mündliche Verhandlung über die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen. Nach seinem Vorlagebeschluss sieht das Finanzgericht Münster in der geltenden Regelung einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes. Während Pensionen – abzüglich eines Freibetrages von 6.000 DM jährlich – in vollem Umfang der Steuerpflicht unterliegen, greife der Fiskus bei der Rente nur auf den Ertragsanteil zurück, der umso geringer ist, je später der Ruhestand beginne.

Franz Ruland, der Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, hielt in der mündlichen Verhand-

lung die Ertragsanteilsbesteuerung für verfassungsgemäß. Schließlich enthalte die Rentenzahlung einen großen Anteil, für den die Beiträge schon versteuert worden sind. Die Beamtenversorgung hingegen sei Bestandteil des im Ruhestand fortbestehenden Dienstverhältnisses und hänge nicht von früheren Beitragszahlungen ab. Insoweit vollziehe das Einkommenssteuerrecht nur die strukturellen Unterschiede der beiden Alterssicherungssysteme nach. Sollten Änderungen der Rentenbesteuerung vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehalten werden, müssen aus Gründen des Vertrauensschutzes lange Übergangszeiträume festgelegt werden. Eine vollständige nachgelagerte Besteuerung komme erst dann in Betracht, wenn die Rentenzahlungen aus nicht versteuerten Beiträgen in die Rentenkasse erfolgen. Dies sei ein Gebot des Verbots der Doppelbesteuerung.

Das Bundesfinanzministerium gab zu verstehen, dass es von der im Frühjahr 2002 zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine klare verfassungsrechtliche Regelung der bislang ungleichen Besteuerung von Pensionen und Renten erwarte.

Am 6. März 2002 verkündete das Bundesverfassungsgericht, dass die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen seit 1996 mit dem Gleichheitssatz nach Art. 3 GG unvereinbar sei. Bei der gebotenen Neuregelung habe der Gesetzgeber die Besteuerung der Vorsorgeaufwendungen und die Besteuerung der Alterseinkünfte aus diesen Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden werde. Der Gesetzgeber sei verpflichtet – so das Gericht – bis zum 1. Januar 2005 eine Neuregelung zu treffen; die bisherige Pensionsbesteuerungsregelung bleibe bis zum In-Kraft-Treten der Neuregelung weiter anwendbar.

Die jahrelang gehegten Befürchtungen der GdP, dass es nach der verfassungsrechtlichen Überprüfung der Pensionsbesteuerung zu einer Negativharmonisierung kommt, haben sich durch das Urteil bestätigt. Die von der Bundesregierung ins Auge gefasste Sachverständigenkommission, die die gesetzgeberische Umsetzung des Urteils vorbereiten soll, wird – so die erste Einschätzung der GdP – aufgrund des Tenors des Urteils nicht vorschlagen, zur Beseitigung der steuerlichen Ungleichbehandlung den Pensionsfreibetrag anzuheben, sondern empfehlen, die Sozialversicherungsrenten steuerlich stärker zu belasten. Aus dieser Sicht ist auch die Bemerkung der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Jutta Limbach, bei der Verkündung des Urteils zu werten, dass es „für Ängste keinen Anlass gäbe, niedrige und mittlere Renten würden nicht belastet“.

Das vorliegende Urteil machte es aus Sicht der GdP auch notwendig, die Rentenstrukturreform und damit auch das Versor-

gungsänderungsgesetz 2001 einer erneuten Bewertung zu unterziehen. Denn, wird bei der Rente die nachgelagerte Besteuerung eingeführt, sinkt das Nettorentenniveau unter das bisher – von der Rentenstrukturreformgesetzgebung – angenommene Niveau von 67 v. H. Korrekturen im Rentenrecht müssten demzufolge auch Konsequenzen für das Versorgungsrecht nach sich ziehen.

Um eine abgestimmte gewerkschaftliche Bewertung des Pensionsbesteuerungsurteils herbeizuführen, tagte am 14. März 2002 der DGB-Arbeitskreis „Rentenversicherung“.

Der AK war sich mit der GdP einig, dass das Urteil zu einem Systemwechsel, nämlich weg von der Ertragsanteilsbesteuerung und hin zu der nachgelagerten Besteuerung der Sozialversicherungsrente führen wird. Aufgrund des Vertrauensschutzes wird es zu einer Übergangsregelung kommen, die einen Zeitraum von 30 bis 35 Jahren umfassen wird. Die ab 2005 einsetzende höhere Besteuerung der Renten wird nach Meinung des AK mit einer Freibetragsregelung versehen werden müssen.

Der AK teilte die Meinung der GdP, dass das Urteil nicht dazu geeignet ist, erneut eine Grundsatzdiskussion über die von den DGB-Gewerkschaften angestrebte Harmonisierung der Alterssicherungssysteme zu beginnen. Wohl aber sollte bei der Bewertung des Urteils nicht nur der steuerrechtliche Aspekt – wie vom Gericht geschehen – betrachtet werden, sondern aus sozialpolitischen Gründen auch die Niveaufrage der Alterssicherung.

Für den AK ergaben sich aus dem Besteuerungsurteil folgende Fragenkomplexe:

- Wirkung des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes auf die Neuregelung der Rentenbesteuerung
- Umfang der steuerlichen Erfassung der Rentenzahlung (65 bis 75 Prozent der Rente) einschließlich der Höhe der Freibetragsregelung ab 2005
- Vermittlung der gewerkschaftlichen Positionierung an die Mitglieder.

Der AK hielt es für erforderlich, dass gutachtlich:

- sowohl der Vertrauensschutz im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,
- als auch der Anteil des un versteuerten Einkommens an den derzeitigen Rentenzahlungen

herausgearbeitet wird.

## 5.2 2. FAMILIENFÖRDERUNGSGESETZ

Am 12. Juni 2001 tagte in Berlin der DGB-Arbeitskreis „Steuern und Finanzen“. Im Mittelpunkt seiner Beratungen stand die Erarbeitung einer Stellungnahme zum Entwurf eines 2. Gesetzes zur Familienförderung, zu dem am 20. Juni 2001 eine öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages stattfinden sollte. Mit dem Gesetzentwurf sollten in Umsetzung des entsprechenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 der Betreuungs- und der Erziehungsaufwand der Eltern steuerlich berücksichtigt

werden. Daneben war vorgesehen, den vom Verfassungsgericht wegen seiner Beschränkung auf Alleinerziehende für verfassungswidrig erklärten Haushaltsfreibetrag schrittweise abzubauen. Konkret sah der Gesetzentwurf vor:

- der bisherige Betreuungsfreibetrag von 3.024,- DM jährlich wird um den Erziehungsbedarf erweitert und auf 4.212,- DM erhöht;

- der Kinderfreibetrag steigt von 6.912,- DM auf 7.128,- DM;
- das Kindergeld wird um 30,- DM auf monatlich 300,- DM aufgestockt;
- übersteigen die nachgewiesenen Betreuungskosten 3.024,- DM, können diese bis zu 3.000,- jährlich zusätzlich steuerlich geltend gemacht werden;
- der Haushaltsfreibetrag von 5.616,- DM wird in Stufen bis 2005 abgebaut.

Der Arbeitskreis verständigte sich auf folgende Positionen des DGB:

- die Anhebung des Kindergeldes für Erst- und Zweitkinder wird begrüßt;
- die Berücksichtigung der über 3.024,- DM hinausgehenden Betreuungskosten wird positiv gewürdigt;
- der Abbau des Haushaltsfreibetrages wird kritisiert, er führt insbesondere bei Beziehern unterer und mittlerer Einkommen zu erheblichen Belastungen;
- die entsprechende Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts vom November 1998 wird als unsozial bewertet;
- perspektivisch ist ein einheitliches Kindergeld von rund 400,- DM anzustreben (Freibeträge für Kinder insgesamt 11.340,- DM x Spitzensteuersatz in 2005 in Höhe von 42,5 Prozent = rund 400,- DM monatlich);
- flankierend ist die Infrastruktur zur ganztägigen Kinderbetreuung auszubauen.

Nachdem der Bundesrat auf seiner Sitzung am 22. Juni 2001 die Anhebung des Kindergeldes sowie die Möglichkeit, erwerbsbedingte Betreuungskosten steuerlich geltend zu machen, zwar begrüßt hatte, zugleich jedoch eine Lastenteilung zugunsten der Länder forderten, befasste sich ein Sonderausschuss des Deutschen Bundestags mit der Problematik.

Der Deutsche Bundestag verabschiedete das 2. Familienförderungsgesetz auf Empfehlung seines Finanzausschusses am 6. Juli 2001 in zweiter und dritter Lesung. Nachdem bereits eine Reihe von Ländern beantragt hatte, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss einzuberufen, empfahl dies auch der Finanzausschuss des Bundesrates dem Plenum auf seiner Sitzung am 9. Juli 2001.

Beim traditionellen Vorabendtreffen der Ministerpräsidenten vor einer Bundesratssitzung gelang es der Bundesregierung mit der Zusage, zugunsten der Länder eine Umsatzsteuerumverteilung um 0,6 Prozentpunkte vorzunehmen, die Länder für eine Zustimmung des Gesetzes zu gewinnen. Das Plenum des Bundesrates stimmte auf seiner Sitzung am 13. Juli 2001 dem 2. Familienförderungsgesetz zu.

Damit konnte das Kindergeld für das erste und zweite Kind ab 1. Januar 2002 um jeweils 30,- DM monatlich angehoben werden, der Kinderfreibetrag auf 7.128,- DM steigen und der um den Erziehungsbedarf erweiterte Betreuungsfreibetrag auf 4.212,- DM verbessert werden.

## 5.3 ÖKO-BONUS

Mitte November 1998 brachten die rotgrünen Koalitionsfraktionen entsprechend der Koalitionsvereinbarung den „Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform“ in den Deutschen Bundestag ein. Danach sollte durch eine höhere Besteuerung der Energieverbrauch in drei Schritten verteuert werden. In einem ersten Schritt wurde vorgeschlagen:

- Erhöhung der Mineralölsteuer
  - \* für Kraftstoffe um 6 Pfennig/Liter
  - \* für Heizöl um 4 Pfennig/Liter
- Anhebung des Gaspreises um 0,32 Pfennig/Kilowattstunde
- Einführung einer Stromsteuer von 2 Pfennig/Kilowattstunde.

Für das produzierende Gewerbe waren ermäßigte Steuersätze und für energieintensive Betriebe Ausnahmen von der Ökosteuer vorgesehen.

Die Steuermehreinnahmen sollten zur Senkung der Lohnnebenkosten die Herabsetzung des Rentenversicherungsbeitrages von bisher 20,3 v. H. auf 19,5 v. H. finanzieren. Da Beamte und Versorgungsempfänger bei dieser Kompensation unberücksichtigt blieben, forderte der GdP-Vorsitzende einen Ausgleich für die geplante Ökosteuer zu schaffen.

Denkbar wäre – so die GdP – ein Ökobonus, zum Beispiel in Form einer Steuergutschrift. Auf diese Weise ließe sich die zusätzliche Belastung von rd. 300,- DM jährlich ausgleichen.

In den Medien fand der Vorschlag der GdP seinen Niederschlag. Die parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs endeten jedoch, ohne dass Beamten und Versorgungsempfängern eine Entlastung zuteil wurde.

Das Gesetz wurde am 29. März 1999 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 1. April 1999 in Kraft.